



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# PRÜFBERICHT

**Querschnittsprüfung  
Stadtwerke in Gemeindebesitz  
Schwerpunkt: Energieversorgung**

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Gemeinderat und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die elektronisch gestützte Datenverarbeitung rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz  
[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250  
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Geschäftszahl: LRH-124316/2025-22

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                             |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>KURZFASSUNG .....</b>                                                                                    | <b>5</b>   |
| <b>1. ÜBERSICHT.....</b>                                                                                    | <b>7</b>   |
| <b>2. PRÜFKOMPETENZ UND PRÜFSCHWERPUNKTE .....</b>                                                          | <b>9</b>   |
| 2.1 Prüfkompetenz.....                                                                                      | 10         |
| 2.2 Prüfungsschwerpunkte .....                                                                              | 11         |
| <b>3. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>                                                          | <b>13</b>  |
| 3.1 Stadtwerke Judenburg AG .....                                                                           | 13         |
| 3.2 Stadtwerke Köflach GmbH.....                                                                            | 24         |
| 3.3 Stadtwerke Voitsberg GmbH.....                                                                          | 36         |
| <b>4. WIRTSCHAFTLICHE GEBARUNG.....</b>                                                                     | <b>43</b>  |
| 4.1 Stadtwerke Judenburg AG .....                                                                           | 45         |
| 4.2 Stadtwerke Köflach GmbH.....                                                                            | 52         |
| 4.3 Stadtwerke Voitsberg GmbH.....                                                                          | 60         |
| <b>5. PERSONAL.....</b>                                                                                     | <b>67</b>  |
| 5.1 Stadtwerke Judenburg AG .....                                                                           | 68         |
| 5.2 Stadtwerke Köflach GmbH.....                                                                            | 74         |
| 5.3 Stadtwerke Voitsberg GmbH.....                                                                          | 79         |
| <b>6. STROMHANDEL, -ERZEUGUNG UND -NETZBETRIEB.....</b>                                                     | <b>83</b>  |
| 6.1 Stadtwerke Judenburg AG .....                                                                           | 85         |
| 6.2 Stadtwerke Köflach GmbH.....                                                                            | 90         |
| 6.3 Stadtwerke Voitsberg GmbH.....                                                                          | 96         |
| <b>7. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG UND ZUSAMMENFASSUNG .....</b>                                               | <b>101</b> |
| 7.1 Analyse der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen, der Geschäftsfelder und der<br>finanziellen Lage ..... | 101        |
| 7.2 Personalstruktur, organisatorische Verflechtungen und Personalkosten .....                              | 111        |
| 7.3 Strompreisentwicklung und Preisangemessenheit .....                                                     | 122        |
| 7.4 Wirkungsziel Nachhaltigkeit .....                                                                       | 126        |
| <b>8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN .....</b>                                                             | <b>133</b> |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|                                              |                                                                                     |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| A7                                           | Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau                                |
| Abs.                                         | Absatz                                                                              |
| AfA                                          | Absetzung für Abnutzung                                                             |
| AG                                           | Aktiengesellschaft                                                                  |
| Art.                                         | Artikel                                                                             |
| ATS                                          | österreichischer Schilling                                                          |
| BA                                           | Bachelor                                                                            |
| B-VG                                         | Bundes-Verfassungsgesetz                                                            |
| bzw.                                         | beziehungsweise                                                                     |
| CO <sub>2</sub>                              | Kohlendioxid                                                                        |
| Dipl.-Ing.                                   | Diplom-Ingenieur                                                                    |
| E-Control                                    | Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft |
| EIWOG                                        | Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz                                  |
| FH                                           | Fachhochschule                                                                      |
| Gesellschaft m.b.H./<br>GesmbH/GmbH/G.m.b.H. | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                                               |
| GmbH-Gesetz                                  | Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung                                 |
| GWh                                          | Gigawattstunde(n)                                                                   |
| HKLS                                         | Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär                                                    |
| inkl.                                        | inklusive                                                                           |
| Ing.                                         | Ingenieur                                                                           |
| IT                                           | Informationstechnologie                                                             |
| KG                                           | Kommanditgesellschaft                                                               |
| km                                           | Kilometer                                                                           |
| km <sup>2</sup>                              | Quadratkilometer                                                                    |
| kV                                           | Kilovolt                                                                            |
| KW                                           | Kraftwerk                                                                           |
| kW                                           | Kilowatt                                                                            |
| kWh                                          | Kilowattstunde                                                                      |
| kWp                                          | Kilowatt peak (Kilowatt-Spitze) maximale Nennleistung einer Photovoltaikanlage      |
| LRH                                          | Landesrechnungshof                                                                  |
| L-VG                                         | Landes-Verfassungsgesetz 2010                                                       |
| MA                                           | Master                                                                              |
| Mag.                                         | Magister                                                                            |

|       |                                           |
|-------|-------------------------------------------|
| MBL   | Master of Business Law                    |
| Mio.  | Million(en)                               |
| MSc   | Master of Science                         |
| OTC   | Over-the-Counter (außerbörslicher Handel) |
| St.   | Sankt                                     |
| Tsd.  | Tausend                                   |
| TV    | Television (Fernsehen)                    |
| usw.  | und so weiter                             |
| VZÄ   | Vollzeitäquivalent                        |
| Z.    | Ziffer                                    |
| z. B. | zum Beispiel                              |

## KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof führte eine Querschnittsprüfung der Stadtwerke Judenburg AG, Köflach GmbH und Voitsberg GmbH mit dem Schwerpunkt Energieversorgung durch.

Dieser Vergleich im Rahmen der Querschnittsprüfung zeigt Unterschiede in den gesellschaftsrechtlichen Strukturen, der Unternehmenssteuerung sowie der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Stadtwerke Judenburg AG verfügt als Aktiengesellschaft über eine stärkere institutionelle Trennung zwischen Eigentümerin und dem Management. Die beiden als Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) organisierten Stadtwerke richteten freiwillig Aufsichtsräte ein.

Die Anzahl der betriebenen Geschäftsfelder differiert unter den drei geprüften Gesellschaften erheblich. Die Stadtwerke Judenburg AG ist hierbei die größte der geprüften Gesellschaften.

Die wirtschaftliche Entwicklung stellte sich im Prüfzeitraum insgesamt positiv dar. Die Eigenkapitalquote wurde bei allen drei Stadtwerken deutlich verbessert. Ebenso stieg die Umsatzrentabilität aller drei Gesellschaften im Prüfzeitraum an, wobei das Jahr 2023 das beste Jahr darstellte. Die Stadtwerke Köflach GmbH wies in ihrer Bilanz in den ersten zwei Prüfjahren ein negatives Eigenkapital aus, welches sich im Prüfzeitraum allerdings verbesserte. Der Landesrechnungshof empfiehlt den Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Eigentümerin dahingehend, dass ein Konsolidierungskurs und eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung festgehalten werden.

Zwischen der Stadtgemeinde Köflach und den von der Stadtwerke Köflach GmbH verwalteten Betrieben Bestattung und Wasserwerk fand eine Kostenverrechnung ohne schriftliche Vereinbarung statt. Eine solche sollte abgeschlossen werden. Darüber hinaus könnte im Sinne der Verwaltungsökonomie evaluiert werden, ob eine vollständige Eingliederung dieser beiden gemeindeeigenen Betriebe in die Stadtwerke Köflach GmbH zweckmäßig ist.

Bei der Stadtwerke Köflach GmbH und der Stadtwerke Voitsberg GmbH waren im Prüfzeitraum noch Beamte und Vertragsbedienstete der jeweiligen Stadtgemeinde tätig, wodurch höhere Personalkosten entstanden. Zudem musste die Stadtwerke Köflach GmbH auch sämtliche Ausgleichsbeträge für Ruhebezüge der überlassenen Beamten übernehmen. Hierfür erhöhte sich aufgrund einer landesgesetzlichen Änderung der Rückstellungsbedarf erheblich.

Auffällig sind die vergleichsweise hohen Personalaufwendungen der Stadtwerke Judenburg AG, insbesondere im Verwaltungsbereich. Wesentlichen Anteil daran haben die Vorstandsbezüge. Der Landesrechnungshof beurteilt insbesondere die Vergütung eines Vorstandsmitglieds als unverhältnismäßig hoch und empfiehlt Maßnahmen zur Reduktion der Personalaufwendungen des Vorstands und eine transparentere Vorgehensweise bei den entsprechenden Gehaltsverhandlungen.

Die Entwicklung der Strompreise entsprach im Wesentlichen jener vergleichbarer Energieversorgungsunternehmen. Auffälligkeiten oder Hinweise auf eine missbräuchliche Ausnutzung der „Strompreisbremse“ wurden nicht festgestellt. Die Preisgestaltung bewegte sich insgesamt innerhalb marktüblicher Bandbreiten.

Im Bereich Nachhaltigkeit erfüllen alle drei Stadtwerke ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Stromkennzeichnung und liefern ihren Kunden ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern. Gleichzeitig stammt jedoch ein erheblicher Teil der Herkunftsnachweise weiterhin aus dem Ausland. Alle Unternehmen investieren laufend in den Ausbau erneuerbarer Energieerzeugung, insbesondere in Photovoltaikanlagen und – soweit standortbedingt möglich – in Wasserkraft.

# 1. ÜBERSICHT

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Prüfungsgegenstand</b>       | <p>Der Landesrechnungshof überprüfte im Zuge einer Querschnittsprüfung mehrere Stadtwerke in Gemeindebesitz und legte dabei den Schwerpunkt auf die Energieversorgung.</p> <p>Überprüft wurde die Gebarung folgender Stadtwerke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtwerke Judenburg AG</li> <li>• Stadtwerke Köflach GmbH</li> <li>• Stadtwerke Voitsberg GmbH</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>politische Zuständigkeit</b> | <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (in Folge: Gemeindeordnung) liegt die politische Zuständigkeit für die Vertretung der Gemeinden beim jeweiligen Bürgermeister und die Entscheidungsbefugnis für Gesellschafterbeschlüsse der einzelnen Beteiligungen beim jeweiligen Gemeinderat.</p> <p>Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist für Gemeinden gemäß Geschäftseinteilung die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) zuständig.</p> <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit im Hauptreferat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Finanzwesen sowie Voranschläge, Jahresrechnungen der Gemeinden; sowie</li> <li>• für Gemeinden mit ungerader Gemeindekennzahl für Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organen, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind, bei Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL</li> </ul> <p>sowie im Hauptreferat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Vermögen, Darlehen und Schulden der Gemeinden und der freiwilligen Gemeindeverbände; sowie</li> <li>• für Gemeinden mit gerader Gemeindekennzahl für Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organen, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind, bei Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom.</li> </ul> <p>Das Korreferat für Gemeinden mit gerader und ungerader Gemeindekennzahl wird jeweils vice versa wahrgenommen.</p> |
| <b>rechtliche Grundlage</b>     | <p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Die Überprüfung des Landesrechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit sowie auf die Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 2 L-VG).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |



|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vorgangsweise</b>                  | Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Stadtwerke Judenburg AG, der Stadtwerke Köflach GmbH und der Stadtwerke Voitsberg GmbH sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.                                                 |
| <b>Prüfzeitraum</b>                   | Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2024. Auf aktuelle Zeiträume oder Zeiträume davor wurde im Anlassfall Bezug genommen.                                                                                                           |
| <b>Stellungnahmen zum Prüfbericht</b> | Die Stellungnahmen der Bürgermeister der Stadtgemeinden Judenburg, Köflach und Voitsberg sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle. |

## 2. PRÜFKOMPETENZ UND PRÜFSCHWERPUNKTE

Gemeinden sind gemäß Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung (Art. 115 bis 120 B-VG). Somit haben Gemeinden einen verfassungsrechtlich klar definierten eigenen Wirkungsbereich. Bei der Umsetzung diesbezüglicher Aufgaben agieren die Gemeinden weisungsfrei und unterliegen einem bloßen Aufsichtsrecht (Gemeindeaufsicht). Die Aufsicht wird von der zuständigen Behörde A7 ausgeübt.

Der eigene Wirkungsbereich umfasst einerseits Rechte (Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmen zu betreiben, im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben auszuschreiben) und andererseits alle Angelegenheiten, „die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden“. Die behördlichen Aufgaben umfassen somit unter anderem:

- die Bestellung der Gemeindeorgane,
- die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben,
- die Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit,
- die Verwaltung der Gemeindefinanzen sowie des Gemeindevermögens etc.

Der Landesrechnungshof beschäftigte sich in der Vergangenheit wiederholt mit der Thematik „Energieversorgung“ und führte hierzu mehrere Gebarungskontrollen von Energieversorgungsunternehmen in Gemeinde- und Landeseigentum durch. So wurde zum Beispiel im Jahr 2019 ein Prüfbericht über die Stadtwerke Fürstenfeld GmbH (LRH-8012/2019) sowie im Folgejahr über die Stadtbetriebe Mariazell GmbH (LRH-176570/2019) verfasst. Im Jahr 2023 wurde sodann eine Gebarungskontrolle über die Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. (LRH-544708/2022) durchgeführt. Auf Antrag des Landtages wurde zudem im Jahr 2024 eine Gebarungskontrolle der Energie Steiermark AG und ausgewählter Beteiligungen (LRH-78317/2023) durchgeführt, wobei der Schwerpunkt auf die Energieversorgung gelegt wurde.

Bei der nunmehrigen Querschnittsprüfung über drei Stadtwerke in Gemeindebesitz wird abermals die Gebarung von Energieversorgungsunternehmen überprüft, jedoch wurden aufgrund des Prüfungsumfanges gezielt Prüfschwerpunkte gesetzt.

Folgende Energieversorgungsunternehmen, welche sich im Eigentum von Gemeinden befinden, wurden vom Landesrechnungshof überprüft, wobei sich der Prüfzeitraum grundlegend auf die Geschäftsjahre 2021 bis 2024 konzentrierte:

- Stadtwerke Judenburg AG
- Stadtwerke Köflach GmbH
- Stadtwerke Voitsberg GmbH

## 2.1 Prüfkompetenz

Gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 und Z. 3 L-VG kontrolliert der Landesrechnungshof Unternehmungen, die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten.

Nachfolgend werden die Bevölkerungszahlen jeweils zu Beginn und zu Ende des Prüfzeitraums gemäß § 11 Abs. 8 Finanzausgleichsgesetz 2024 dargestellt:

| Gemeinde                | Einwohner, Stand 31.10.2021<br>(Finanzjahr 2023) | Einwohner, Stand 31.10.2024<br>(Finanzjahr 2026) |
|-------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Stadtgemeinde Judenburg | 9.605                                            | 9.601                                            |
| Stadtgemeinde Köflach   | 9.686                                            | 9.498                                            |
| Stadtgemeinde Voitsberg | 9.492                                            | 9.546                                            |

Quelle: Statistik Austria (Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Eigentümer der geprüften Unternehmen waren zum Stichtag 1. Jänner 2025 folgende:

| Beteiligungen             | Gesellschaftsform | Eigentümerin, Stand 01.01.2025                                                        |
|---------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Stadtwerke Judenburg AG   | AG                | Alleinaktionärin: Stadtgemeinde Judenburg (100 %)                                     |
| Stadtwerke Köflach GmbH   | GmbH              | Gesellschafterin: Stadtgemeinde Köflach (100 %)                                       |
| Stadtwerke Voitsberg GmbH | GmbH              | Gesellschafterinnen: Stadtgemeinde Voitsberg (51 %)<br>Stadtwerke Judenburg AG (49 %) |

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei allen Energieversorgungsunternehmen sowohl die Voraussetzungen gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 (Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern) gegeben sind als auch gemäß Art. 50 Abs. Z. 3 L-VG aus den zugrundeliegenden Beteiligungsverhältnissen eine Prüfkompetenz für die Gebahrungen der ausgewählten Unternehmen besteht.**

## 2.2 Prüfschwerpunkte

Eine Querschnittsprüfung ist ein Prüfungsverfahren, bei dem spezifische Themen, Aufgaben oder Prozesse bei mehreren Rechtsträgern (z. B. verschiedenen Gemeinden, Beteiligungen) zeitgleich untersucht werden. Ziel ist es, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit übergreifend zu vergleichen, Best-Practice-Beispiele zu identifizieren und systemische Schwachstellen aufzudecken.

Der Landesrechnungshof führte im Rahmen einer Querschnittsprüfung einen strukturierten Vergleich von drei Gesellschaften durch. Ziel war es, wesentliche wirtschaftliche, organisatorische und strategische Aspekte systematisch zu analysieren und vergleichend gegenüberzustellen.

Die nachfolgenden Kapitel behandeln die Prüfungsschwerpunkte getrennt nach den drei geprüften Gesellschaften; das abschließende Kapitel dient der vergleichenden Darstellung.

Folgende Prüfschwerpunkte wurden vom Landesrechnungshof festgelegt:

### **Analyse der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen, der Geschäftsfelder und der finanziellen Lage**

Untersucht wurden die jeweiligen Geschäftsfelder aller drei Gesellschaften. Im Detail wurden insbesondere geprüft:

- Rechtsform und Organe der Gesellschaft
- Aufbau und Struktur der einzelnen Geschäftsfelder
- wirtschaftliche Entwicklung im Prüfzeitraum
- Ertragslage und Kostenstruktur
- finanzielle Stabilität
- Investitionstätigkeit

### **Personalstruktur, organisatorische Verflechtungen und Personalkosten**

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Analyse der Personalstruktur. Dabei wurden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- arbeitsrechtliche Grundlagen und Organisationsentwicklung
- Personalkosten und -entwicklung

Darüber hinaus wurden personelle und organisatorische Verflechtungen mit der jeweiligen Stadtgemeinde untersucht. Gegenstand der Analyse waren insbesondere allfällige Doppelfunktionen sowie Funktionen in Aufsichtsrat und Geschäftsführung und daraus resultierende mögliche Interessenkonflikte.

**Strompreisentwicklung im Prüfzeitraum**

Die Entwicklung der Strompreise im Prüfzeitraum wurde umfassend analysiert. Dabei wurden Tarifmodelle, zeitliche Preisveränderungen und Unterschiede zwischen den Gesellschaften erfasst und vergleichend dargestellt. Ziel war es, Preistrends nachzuvollziehen und strukturelle Unterschiede aufzuzeigen.

Ein weiterer Prüfbereich betraf die Analyse der Stromerzeugung und -beschaffung. Dabei wurden insbesondere der Umfang der Eigenerzeugung, die Art der Erzeugungsanlagen sowie die Beschaffungsstrategien untersucht.

Besonderes Augenmerk lag auf den Gestehungskosten der Eigenerzeugung sowie auf den Beschaffungskosten für zugekauften Strom. Die Kostenstrukturen wurden vergleichend dargestellt.

Abschließend wurde geprüft, ob und in welchem Ausmaß eine Korrelation zwischen den Gestehungskosten bzw. Beschaffungskosten und dem Endkundenpreis bestand.

**Wirkungsziel Nachhaltigkeit**

In Hinblick auf das Wirkungsziel „Nachhaltigkeit“ wurde geprüft, in welchem Ausmaß die eigene Stromerzeugung mit erneuerbaren Energiequellen erfolgt. Dabei standen insbesondere der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Gesamtproduktion und dessen Entwicklung im Prüfzeitraum im Fokus.

Die Querschnittsprüfung ermöglichte damit eine vergleichende Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen, organisatorischen und energiepolitischen Rahmenbedingungen der drei Gesellschaften.

### **3. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG ist die Gemeinde selbstständiger Wirtschaftskörper und hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben auszuschreiben. Die Gemeindeordnung wiederholt diese Regelung der Bundesverfassung in § 1 Abs. 3 wortident.

#### **3.1 Stadtwerke Judenburg AG**

Im Jahr 1904 wurde im Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg ein „Elektrizitäts-Ausschuss“ gebildet, und man startete mit der Errichtung des Städtischen Elektrizitätswerkes in der Nähe des ehemaligen Klarissenklosters an der Mur. Im gleichen Jahr wurde der Grundstein für das Unternehmen als "Elektrizitätswerk" der Stadtgemeinde Judenburg gelegt, dessen Firmennamen 1942 in „Stadtwerke Judenburg“ geändert wurde. 1994 erfolgten die Umgründung in eine Aktiengesellschaft und die Neuorganisation des Unternehmens.

##### **3.1.1 Rechtsform und Beteiligungsstruktur**

Die Stadtwerke Judenburg AG ist als Aktiengesellschaft organisiert und unterliegt damit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz). Eine Besonderheit der Gesellschaft ist, dass sie nicht börsennotiert ist. Die Anteile sind als Namensaktien gemäß § 9 Aktiengesetz ausgestaltet, wobei die Stadtgemeinde Judenburg als Alleinaktionär fungiert.

In einer Aktiengesellschaft ist die Trennung zwischen den Eigentümern (Aktionären) und der Geschäftsführung (Vorstand) strikter als bei einer GmbH, was eine unabhängigere Geschäftsführung begünstigt. Der Vorstand agiert im Gegensatz zu den Geschäftsführern einer GmbH weisungsfrei von der Hauptversammlung. Als Nachteil können höhere Verwaltungskosten, die sich durch erweiterte Berichtspflichten und strengere Vorschriften ergeben, angeführt werden.

Die Stadtwerke Judenburg AG wurde per Satzung vom 4. Juli 1994 mit einem Grundkapital in Höhe von ATS 1 Mio. (€ 72.673) gegründet. Nach mehreren Erhöhungsschritten belief sich das Grundkapital zu Beginn des Prüfzeitraums 2021 auf € 25 Mio. Diese Summe basierte auf einem Hauptversammlungsbeschluss vom 4. Juli 2017 und wurde am 28. Juli 2017 im Firmenbuch eingetragen. Die letzte Änderung im Bereich des Grundkapitals erfolgte durch den Hauptversammlungsbeschluss vom 1. Juli 2024. Hierbei wurde eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Höhe von € 20 Mio. vorgenommen. Seit der am 25. Juli 2024 erfolgten Firmenbucheintragung beträgt das Grundkapital der Stadtwerke Judenburg AG somit insgesamt € 45 Mio.

**Stellungnahme der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Judenburg:**

*Laut Satzungen der Stadtwerke Judenburg AG vom 26.08.1994 betrug das Grundkapital der Gesellschaft richtigerweise ATS 10 Mio.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Gemäß dem Firmenbuch erfolgte laut Satzung vom 4. Juli 1994 die Errichtung mit einem Grundkapital in Höhe von ATS 1 Mio. und per Hauptversammlungsbeschluss vom 26. August 1994 eine Kapitalerhöhung in Höhe von ATS 9 Mio., wobei in der Satzung vom August 1994 eine Gründung mit ATS 10 Mio. angeführt ist.

Nach der Kapitalerhöhung stellt sich die Aktionärinnenstruktur der Stadtwerke Judenburg AG wie folgt dar:

| Gesellschafterin bei Gründung | Grundkapital seit 1.7.2024 | Anteil |
|-------------------------------|----------------------------|--------|
| Stadtgemeinde Judenburg       | € 45.000.000               | 100 %  |
| <b>Grundkapital</b>           | € 45.000.000               | 100 %  |

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Stadtwerke Judenburg AG besitzt zahlreiche Beteiligungen in Österreich und eine Beteiligung in Deutschland.

Die österreichischen Beteiligungen der Stadtwerke Judenburg AG stellen sich per 31. Dezember 2025 wie folgt dar:

| Beteiligung                                           | Anteil            | Branche                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kabel-TV Deutschlandsberg GmbH                        | 100 %             | Telekommunikation & TV                                                                                                      |
| AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH       | 100 %             | Internet Service Provider                                                                                                   |
| Öko Watt GmbH                                         | 100 %             | erneuerbare Energien                                                                                                        |
| <b>Stadtwerke Voitsberg GmbH</b>                      | <b>49 %</b>       | <b>Stadtwerke – Energie- &amp; Wasserversorgung</b>                                                                         |
| Stadtwerke Trofaiach Gesellschaft m.b.H.              | 49 %              | Stadtwerke – Energie- & Wasserversorgung                                                                                    |
| Grünstrom GmbH                                        | 30 %              | Energieerzeugung                                                                                                            |
| kanal3 Regionalfernseh GmbH                           | 25 % (bzw. 100 %) | Medien/TV zusätzlich zu den 25 % direkter Beteiligung weitere 75 % über die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH |
| ENWA GesmbH                                           | 20 %              | Energieerzeugung, -versorgung & erneuerbare Energien                                                                        |
| Feuerbestattung Pietät GmbH                           | 14,2857 %         | Bestattungswesen                                                                                                            |
| Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. | 9,0909 %          | Energiehandel                                                                                                               |

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Gesellschaft hält drei 100%ige Tochtergesellschaften:

#### **AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH**

Die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH ist ein steirischer Internet-Provider und die Vertriebsmarke für die Stadtwerke Judenburg AG im Bereich Telekommunikation, Fernsehen und Internet.

#### **Kabel-TV Deutschlandsberg GmbH**

Die Kabel-TV Deutschlandsberg GmbH betreibt ein Kabel-TV-Netz und ist eine weitere Vertriebsmarke der Stadtwerke Judenburg AG. Auf der Webseite werden neben reinen Kabel-TV-Produkten auch Kombinationstarife mit Internettarifen sowie auch Telefonie über die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH angeboten.

#### **Öko Watt GmbH**

Die Öko Watt GmbH wurde für Produktion, Vertrieb, Verkauf und Handel von Ökostrom gegründet. Die Vertriebsmarke ist derzeit nicht aktiv, wird aber aus strategischen Gründen behalten.

Seit 2011 wurden zusätzlich zwei strategische Partnerschaften an regionalen Stadtwerken eingegangen. Dabei hält die Stadtwerke Judenburg AG jeweils 49 % der Anteile an zwei Stadtwerken, die als regionale Versorger dienen. Dies sollte der vertieften Zusammenarbeit und der Hebung von Synergiepotenzialen dienen. Im Detail handelt es sich um:

#### **Stadtwerke Trofaiach GmbH**

Die 49-%-Beteiligung an der Stadtwerke Trofaiach GmbH besteht seit 2011 (eingetragen im Firmenbuch am 11. August 2011). Diese Gesellschaft unterliegt nicht der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes, da die Stadtgemeinde Trofaiach mehr als 10.000 Einwohner zählt.

#### **Stadtwerke Voitsberg GmbH**

An der Stadtwerke Voitsberg GmbH besteht seit 2017 (eingetragen im Firmenbuch am 24. Oktober 2017) ebenfalls eine 49-%-Beteiligung. Die Gesellschaft ist ebenfalls Gegenstand dieser Prüfung.

Daneben bestehen weitere Minderheitsbeteiligungen:

#### **Grünstrom GmbH**

An der Grünstrom GmbH besteht eine Beteiligung im Ausmaß von 30 %, weitere Miteigentümerinnen sind die Stadtwerke Trofaiach GmbH mit ebenso 30 % und die Windheimat GmbH mit 40 %. Die Grünstrom GmbH ist Errichterin und Betreiberin des Windparks Silbersberg im Vordernberger Tal mit vier Windrädern.

#### **Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H.**

Die Stadtwerke Judenburg AG hält – wie auch die anderen zwei geprüften Stadtwerke – eine Beteiligung von 9,09 % an der Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. Die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. fungiert primär als Dienstleistungsgesellschaft für ihre Gesellschafterinnen. Ihr Aufgabenbereich umfasst den An- und Verkauf



von Strom, wobei sie insbesondere den Zugang zu den Strombörsen sicherstellt. Darüber hinaus übernimmt das Unternehmen die Erstellung der Stromabrechnungen für die beteiligten Partnerinnen (siehe Kapitel 6).

### **kanal3 Regionalfernseh GmbH**

Die Beteiligung an der **kanal3 Regionalfernseh GmbH** soll die Aktivitäten der oben genannten Kabel-TV-Sparte strategisch ergänzen. Dabei hält die Stadtwerke Judenburg AG direkt 25 % der Beteiligung und indirekt über ihr Tochterunternehmen AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH weitere 75 %. Dadurch kann die Gesellschaft durchgerechnet zu 100 % der Stadtwerke Judenburg AG zugerechnet werden.

### **Feuerbestattung Pietät GmbH**

Im Bereich des Bestattungswesens wird zudem ein Geschäftsanteil von 14,29 % (einem Siebtel) an der Feuerbestattung Pietät GmbH gehalten. Im Jahr 2020 gründeten die Stadtwerke Judenburg AG gemeinsam mit fünf weiteren Partnern, darunter die Stadtwerke Trofaiach GmbH, die Feuerbestattung Pietät GmbH. Primäres Ziel dieses Zusammenschlusses war die Sicherstellung einer kostengünstigen Feuerbestattung. Die Gesellschafterstruktur erweiterte sich im Jahr 2021 durch den Beitritt der AURA – Bestattung der Stadt Knittelfeld GmbH. Dadurch wurde die gemeinschaftliche Nutzung des bereits bestehenden Krematoriums in Knittelfeld vertraglich ermöglicht.

### **ENWA GesmbH**

Die ENWA GesmbH ist eine 2007 ursprünglich in Judenburg gegründete Projektgesellschaft für ein geplantes Wasserkraftwerk an der Mur im Bereich St. Michael. Die Stadtwerke Judenburg AG war anfangs mit 45 % an der Gesellschaft beteiligt. Das Projekt wurde bis dato nicht realisiert. Seit dem Jahr 2019 ist die Energie Steiermark Green Power GmbH, eine Tochtergesellschaft der Energie Steiermark AG, Mehrheitseigentümerin an der Projektgesellschaft, und die Stadtwerke Judenburg AG reduzierte ihren Anteil auf 20 %.

Neben den obenstehenden Beteiligungen in Österreich besteht eine weitere ausländische Beteiligung in Höhe von 45 % an der **UGE Holzhausen GmbH & Co KG**. Diese ist im Bereich der Elektrizitätserzeugung durch Windkraft tätig.

## **3.1.2 Satzung**

Die letztgültige Satzung der Stadtwerke Judenburg AG ist mit 1. Juli 2024 datiert. Sie enthält den in § 17 Aktiengesetz erforderlichen Mindestinhalt hinsichtlich der Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals und die Art der Aktien sowie die Organe der Gesellschaft.

Als Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere die Führung von Betrieben im Interesse der Stadtgemeinde Judenburg genannt. Dies betrifft vor allem die im Jahr 1994 als Sacheinlage eingebrachten bisherigen Betriebe gewerblicher Art der Stadtgemeinde Judenburg, die Geschäftsführung, Verwaltung und Erfüllung von Dienstleistungen für andere Betriebe der Stadtgemeinde sowie die Erfüllung gemein- und kommunalwirtschaftlicher Interessen der Stadtgemeinde. Folgende Geschäftsfelder werden (auszugsweise) angeführt:

- Erzeugung, Vertrieb und Verteilung sowie der Handel mit Energie, Gas und Wärme
- Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen
- Betrieb von Abwasserversorgungsanlagen
- Betrieb von Bestattungsbetrieben
- Gas-, Wasser- und Heizungsinstallation sowie Elektroinstallation inkl. Radio und TV
- Versorgung mit Internet und Telefon
- Betrieb einer Müllabfuhr und sonstige Agenden der Abfallwirtschaft

Laut Gewerbeinformationssystem Austria sind aktuell 16 Gewerbeberechtigungen aufrecht.

### 3.1.3 Organe der Gesellschaft

In der am 1. Juli 2024 beschlossenen Satzung wurden Regelungen für die Organe der AG getroffen.

#### 3.1.3.1 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der AG und fungiert in eigener Verantwortung. In der Satzung der Stadtwerke Judenburg AG wurde festgelegt, dass der Vorstand aus ein, zwei oder drei Mitgliedern bestehen kann, wobei der Vorstand das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Alleinaktionärs (Stadtgemeinde Judenburg), ihrer Bewohner und der Arbeitnehmer zum Ziel hat.

In der Geschäftsordnung für den Vorstand vom 3. Dezember 2020, welche durch Beschluss des Aufsichtsrates erlassen wurde, sind namentlich für die Zeit ab 1. Jänner 2021 zwei Mitglieder genannt, nämlich Ing. Mag. Manfred Wehr als kaufmännischer Vorstand bzw. Vorstandsvorsitzender und Dipl.-Ing. (FH) Josef Maier als technischer Vorstand. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Josef Maier ist zugleich auch Geschäftsführer der nicht prüfungsgegenständlichen Stadtwerke Trofaiach Gesellschaft m.b.H.

#### **Stellungnahme der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Judenburg:**

*Richtig ist, dass beide Vorstände bzw. der Prokurist einzeln vertretungsbefugt sind.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Laut Satzung vom 1. Juli 2024 wird die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam mit einem Prokuristen wahrgenommen. Einzelvertretungen sind im Firmenbuch eingetragen.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Stadtwerke Judenburg einen Prokuristen bestellte, welcher zugleich auch Geschäftsführer an der prüfungsgegenständlichen Beteiligung Stadtwerke Voitsberg GmbH ist.

#### **Stellungnahme der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Judenburg:**

*Richtig ist, dass umgekehrt der Prokurist der Stadtwerke Judenburg AG zum Geschäftsführer der Stadtwerke Voitsberg GmbH bestellt wurde.*

Die beiden obgenannten Vorstandsmitglieder wurden in der Aufsichtsratssitzung vom 20. März 2025 einstimmig erneut zum Vorstand für eine fünfjährige Funktionsperiode beginnend mit 1. Jänner 2026 bestellt. Das Präsidium des Aufsichtsrates wurde gemäß dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung ermächtigt, die Anstellungsverträge zu verhandeln und abzuschließen.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass sich laut Aufsichtsratsprotokoll acht Bewerber für die beiden Vorstandspositionen im Ausschreibungsverfahren bewarben, jedoch nur mit den beiden bisherigen Vorständen Anhörungen abgehalten wurden. Begründet wurde dies mit mangelnder Qualifikation bzw. dem Alter eines weiteren in Frage kommenden Bewerbers.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sowohl die Neubestellung des Vorstandes als auch der Abschluss der Anstellungsverträge ausschließlich durch das Präsidium des Aufsichtsrates erfolgte und die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates in der Aufsichtsratssitzung lediglich über die Vorgehensweise informiert wurden. Für den Landesrechnungshof ist die Vorgangsweise im Ausschreibungsverfahren nicht nachvollziehbar.**

**Stellungnahme der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Judenburg:**

*Die Ausschreibung der Vorstände erfolgte, wie gefordert und üblich, auf Basis des österreichischen Stellenbesetzungsgesetzes (StellBG) in transparenter und nachvollziehbarer Form. Das Präsidium des Aufsichtsrates wurde vom Aufsichtsrat bevollmächtigt, den Ausschreibungsprozess durchzuführen und hat darauffolgend in der Aufsichtsratssitzung berichtet. Die Neubestellung der Vorstände erfolgte nicht durch das Präsidium, sondern durch den gesamten Aufsichtsrat der Stadtwerke Judenburg AG.*

### **3.1.3.2 Aufsichtsrat**

Gemäß Geschäftsordnung des Aufsichtsrates besteht dieser aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese stellen zugleich das Präsidium des Aufsichtsrates dar, welcher nach Ansicht des Landesrechnungshofes als eigener Aufsichtsratsausschuss zu sehen ist.

Die Befugnisse des Präsidiums des Aufsichtsrates sind gesondert in § 4 der Satzung geregelt. Das Präsidium ist gemäß Satzung zur Vorbereitung und Vorberatung von Beschlüssen des Aufsichtsrates berufen und dazu berechtigt, die dem Aufsichtsrat obliegende Zustimmung zu einzelnen Arten von Geschäften gegen nachträgliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat zu erteilen, wenn andernfalls ein erheblicher Nachteil für die Gesellschaft zu befürchten ist.

Die Einrichtung eines Ausschusses (hier Präsidium) führt dazu, dass primär die Ausschussmitglieder für die sorgfältige Behandlung der ihnen übertragenen Angelegenheiten verantwortlich sind. Es kommt zu einer Reduktion der Verantwortung im Zusammenhang mit den an bestimmte Ausschüsse delegierten Aufgaben der ausschussfremden Aufsichtsrats-

mitglieder. Diese trifft nur mehr eine Überwachungspflicht bezüglich der Funktionsfähigkeit des Ausschusses und der Ordnungsmäßigkeit seiner Tätigkeit.

Laut mündlicher Auskunft des Vorstandes der Stadtwerke Judenburg AG ist das Präsidium ausschließlich für die Auswahl und die Bestellung sowie für die Aushandlung der Anstellungsverträge des Vorstandes zuständig und tagte innerhalb des Prüfzeitraums nicht. Es sind daher auch keine Protokolle des Präsidiums für den Prüfzeitraum vorliegend.

**Der Landesrechnungshof kann keine Aussage darüber treffen, ob das Präsidium dem Aufsichtsrat Bericht über seine Tätigkeiten erstattete bzw. die nicht im Präsidium vertretenen Aufsichtsratsmitglieder ihrer Überwachungspflicht nachkamen.**

**Ein einzig zu dem Zwecke eingerichtetes Präsidium, welches nur alle fünf Jahre die Bestellung des Vorstandes zur Aufgabe hat, erscheint dem Landesrechnungshof als nicht zweckmäßig.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Besetzung und Nachfolgeplanung von Organmitgliedern anstatt des Präsidiums einen Nominierungsausschuss einzurichten.**

Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus sechs Mitgliedern sowie aus drei vom Betriebsrat gemäß § 110 Abs. 1 Z. 1 Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitgliedern.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass den einschlägigen Bestimmungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß Aktiengesetz sowie zur Mitwirkung im Aufsichtsrat gemäß Arbeitsverfassungsgesetz entsprochen wird.**

**Stellungnahme der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Judenburg:**

*Das Präsidium des Aufsichtsrates hat über den Ausschreibungsprozess in der Aufsichtsratssitzung umfassend berichtet. Siehe dazu auch z. B. das Protokoll zur 5. Aufsichtsratssitzung vom Dezember 2024 sowie das Protokoll der 1. Aufsichtsrats-sitzung März 2025. Die Neubestellung der Vorstände erfolgte nicht durch das Präsidium, sondern durch den gesamten Aufsichtsrat der Stadtwerke Judenburg AG.*

*Ob das mit der Vorstandsbestellung betraute Präsidium in Zukunft Nominierungsausschuss genannt werden soll, ist unerheblich aber die Anregung des Landesrechnungshofes für eine Evaluierung wird gerne aufgenommen.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Für die Bestellung des Vorstandes ist zwar formal der Aufsichtsrat zuständig, jedoch war das Präsidium mit der Auswahl und der Verhandlung der Anstellungsverträge betraut.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass auf einen gegenüber dem vollständigen Aufsichtsrat transparenten Bestellungsprozess geachtet werden sollte.

Von den aktuell bestellten sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates haben fünf unternehmerische Erfahrung. Ein einfaches Aufsichtsratsmitglied ist aufgrund seiner politischen Funktion besetzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zwei der sechs Mitglieder, welche nicht vom Betriebsrat entsandt wurden, ihre Funktion erst seit 8. Juli 2025 ausüben.

Die Aufsichtsratsentschädigungen blieben innerhalb des Prüfzeitraums unverändert und betrugen für den Aufsichtsratsvorsitzenden jährlich € 9.000, für den Stellvertreter € 7.500 und für ein einfaches Mitglied € 6.000. Eine Änderung der Höhe der Aufsichtsratsentschädigungen ab dem Geschäftsjahr 2025 erfolgte per Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2025. Die nunmehrige Höhe orientiert sich am Gehalt der Bürgermeisterin und beträgt je nach Funktion 15 %, 12,5 % oder 10 % desselben; sohin für das Jahr 2025 für den Aufsichtsratsvorsitzenden jährlich € 13.254, für den Stellvertreter € 11.045 und für ein einfaches Mitglied € 8.836.

Die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder erhalten (gesetzeskonform) keine gesonderte Entschädigung für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Aufsichtsratsentschädigungen beginnend mit dem Geschäftsjahr 2025 um 47 % erhöht wurden.**

**Stellungnahme der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Judenburg:**

*Anzumerken ist, dass die Aufsichtsratsentschädigungen seit dem Jahr 2017 nicht angepasst/ erhöht wurden. Die Erhöhung außerhalb des Prüfungszeitraums im Jahr 2025 spiegelt im Wesentlichen die Indexanpassung innerhalb dieses langen Zeitraumes wider.*

*Im Prüfungszeitraum lagen die Aufsichtsratsentschädigungen unter der Richtlinie über die „Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“.*

Der Aufsichtsrat muss gemäß § 94 Aktiengesetz mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden. Die Stadtwerke Judenburg AG hielt dies auch in ihrer Satzung für den Aufsichtsrat fest und schuf die Möglichkeit, im Bedarfsfall, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, weitere Sitzungen einzuberufen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass innerhalb des Prüfzeitraums von 2021 bis 2024 jährlich mindestens vier Aufsichtsratssitzungen stattfanden, welche ordnungskonform einberufen wurden. Die jährliche Wahl des Präsidiums und die Konstituierung des Aufsichtsrates fanden regelmäßig statt. Die Dauer einer Aufsichtsratssitzung betrug in den Jahren 2021 bis 2024 im Durchschnitt 2 Stunden und 18 Minuten.**

Grundsätzlich existieren zur Höhe von Aufsichtsratsentschädigungen von gemeindeeigenen Betrieben in der Steiermark keine rechtlichen Vorgaben. Das Land Steiermark erarbeitete hingegen per Regierungsbeschluss vom 17. Dezember 2007 eine Richtlinie über die „Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“. In diesem Zusammenhang kritisierte der

Landesrechnungshof bereits mehrfach in seinen Gebarungsberichten (z. B. FH Joanneum [LRH 20 J 5/2013] oder Landesimmobiliengesellschaft mbH [LRH-356729/2024]) das monatliche pauschale Entgelt für Aufsichtsräte, die aus der Landessphäre entsendet werden.

Dieser zufolge gebührte für die Tätigkeit als Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsratsvorsitzender ein monatliches Entgelt. Dieses betrug im Prüfzeitraum von € 783 (2021) bis € 944 (2024) für die Vorsitzenden bzw. von € 522 (2021) bis € 630 (2024) für einfache Mitglieder. Das jährliche Entgelt betrug somit von € 9.392 (2021) bis € 11.332 (2024) für die Vorsitzenden bzw. von € 6.261 (2021) bis € 7.554 (2024) für einfache Mitglieder, unabhängig von der Dauer der Sitzungen oder der Teilnahme der Mitglieder.

Die Landesregierung kündigte vor dem Hintergrund der Konsolidierungsnotwendigkeiten im Landeshaushalt zudem an, ab 1. Jänner 2026 eine Reduktion der vom Land gewährten Aufsichtsratsentschädigungen in der Höhe von 30 % vorzunehmen. Inwieweit dieses Vorhaben bereits tatsächlich umgesetzt wurde, konnte trotz Anfrage an die zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nicht beantwortet werden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die Erhöhung der Entschädigungen für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Judenburg AG die vergleichbaren Höchstbeträge, welche für Tätigkeit als Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsratsvorsitzender bei Landesbeteiligungen geleistet werden, überschritten werden.**

Die Stadt Graz – insbesondere der Stadtrechnungshof Graz im Jänner 2011 – beschäftigte sich mit der Thematik von Aufsichtsratsvergütungen in Unternehmen der Stadt Graz und sprach eine entsprechende Empfehlung aus. So sieht diese vor, dass an politische Mandatäre sowie an Führungskräfte der Stadt Graz – wie auch schon zuvor gelebte Praxis – keine Vergütungen geleistet werden. Für Personen, die nicht zum Kreis der Führungskräfte der Stadt gehören, sollte jedoch jedenfalls eine Vergütungsregelung vorgesehen und eine solche auch geleistet werden.

**Der Landesrechnungshof regt in Anlehnung an seine bisherigen wiederholten Empfehlungen für Landesbeteiligungen an, auch für Gemeindebeteiligungen die Aufsichtsratsvergütungen insofern zu überdenken, als anstatt eines pauschalierten monatlichen Entgelts eine Entlohnung nach im Aufsichtsrat verbrachten Stunden zu einem angemessenen Stundensatz erfolgen sollte. Analog zur Empfehlung des Stadtrechnungshofes Graz empfiehlt der Landesrechnungshof, die Funktion im Aufsichtsrat, wenn sie von politischen Mandatären sowie Führungskräften aus der Gemeindeverwaltung wahrgenommen wird, nicht zu vergüten.**

**Stellungnahme der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Judenburg:**

*Abgesehen von den tatsächlichen Sitzungszeiten in den einzelnen Aufsichtsratssitzungen sind unzählige Stunden für Sitzungsvorbereitung, Unterlagenstudium, Abstimmungen, Protokollierung, etc. durch die Mitglieder des Aufsichtsrates aufzuwenden.*

### 3.1.3.3 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung dient der gemeinschaftlichen Willensbildung der Aktionäre (hier: Stadtgemeinde Judenburg) in den Angelegenheiten der Gesellschaft.

Gemäß § 104 Abs. 1 Aktiengesetz hat der Vorstand jährlich eine (ordentliche) Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs am Sitz der Gesellschaft stattzufinden hat. Wenn die Einberufung nicht vom Vorstand ausgeht, ist dieser zur notwendigen Mitwirkung an der ordnungsgemäßen Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung verpflichtet.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat gemäß § 104 Abs. 2 Aktiengesetz allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und jene über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats zu enthalten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Judenburg AG ihrer Verpflichtung zur jährlichen Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung fristgerecht nachkam. Die vorgesehenen Tagesordnungspunkte wurden behandelt und die entsprechenden Beschlüsse jeweils einstimmig gefasst.**

### 3.1.4 Gemeindeorgane

Der Bundesverfassungsgesetzgeber sieht nach Art. 117 Abs. 1 B-VG als Mindestanforderung folgende Organe innerhalb einer Gemeinde vor:

- den Gemeinderat als zu wählender Vertretungskörper
- den Gemeindevorstand (Stadtrat) bzw. den Stadtsenat
- den Bürgermeister

Die Einrichtung dieser sogenannten „Mindestorgane“ der Gemeinde ist verpflichtend, wobei der Landesgesetzgeber weitere Gemeindeorgane einrichten kann. In § 14 Abs. 1 Gemeindeordnung finden sich weitere Organe. Die Gemeindeordnung ermöglicht dem Gemeinderat die Bildung von Ausschüssen. Dabei kann es sich um Verwaltungsausschüsse oder Fachausschüsse handeln, zu denen auch der Prüfungsausschuss gehört. Fachausschüsse und Verwaltungsausschüsse sind im Gegensatz zum Prüfungsausschuss nicht verpflichtend einzurichten.

#### 3.1.4.1 Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Judenburg

Der Bürgermeister ist für die Vertretung der Gemeinde nach außen, die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes (hier Stadtrat) sowie – unbeschadet der Zuständigkeit anderer Gemeindeorgane – für gemeindebehördliche Entscheidungen und Verfügungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zuständig.

Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Judenburg ist seit dem 2. Juni 2022 Mag. Elke Florian. Sie löste damit ihren vorhergehenden Fraktionskollegen Hannes Dolleschall innerhalb der Legislaturperiode ab. Nach der Gemeinderatswahl vom 23. März 2025 blieb Mag. Elke Florian weiterhin Amtsinhaberin.

Wie bereits im Kapitel 3.1.3.2 „Aufsichtsrat“ angeführt, ist die Bürgermeisterin seit 19. Juli 2022 einfaches Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke Judenburg AG.

### 3.1.4.2 Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg

Der Wirkungskreis des Gemeinderates ist in § 43 Abs. 1 Gemeindeordnung definiert. Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Die aktuelle Zusammensetzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Judenburg – ausgehend von der Gemeinderatswahl vom 23. März 2025 – stellt sich wie folgt dar:

| Fraktion                                     | Anzahl Mitglieder |
|----------------------------------------------|-------------------|
| SPÖ – Sozialdemokratische Partei Österreichs | 12                |
| FPÖ – Freiheitliche Partei Österreichs       | 5                 |
| ÖVP – Österreichische Volkspartei            | 5                 |
| JUNG – Judenburg neu gestalten               | 1                 |
| KPÖ – Kommunistische Partei Österreichs      | 1                 |
| Grüne                                        | 1                 |
| <b>Summe</b>                                 | <b>25</b>         |

Quelle: Land Steiermark, A7, [https://egov.stmk.gv.at/wahlen/GR2025/GR2025\\_62000.html](https://egov.stmk.gv.at/wahlen/GR2025/GR2025_62000.html), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere die Beratung und Genehmigung der Vorscheurechnung und des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung zur Verwendung des ausgewiesenen Reinergebnisses und zur Entlastung des Aufsichtsrates.

Da die Bürgermeisterin gleichzeitig Aufsichtsratsmitglied und somit befangen war, wurden die Beschlüsse einzeln gefasst.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat im Prüfzeitraum für alle Geschäftsjahre jeweils ordnungsgemäß die Vorscheurechnung und den Jahresabschluss in seinen Gemeinderatssitzungen behandelte sowie den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin als Vertretung der Stadtgemeinde bevollmächtigte, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der Hauptversammlung auszuüben.**

**Auf die Befangenheit der Bürgermeisterin hinsichtlich der Entlastung des Aufsichtsrates wurde bei den Beschlussfassungen Rücksicht genommen.**



## 3.2 Stadtwerke Köflach GmbH

Im Jahr 1908 beschloss die Gemeindevertretung der damaligen Marktgemeinde Köflach den Bau des Elektrizitätswerkes Edelschrott, welches zwei Jahre später in Betrieb ging. Damit wurde der Grundstein der Stadtwerke Köflach gelegt. Der Betrieb der Stadtwerke Köflach wurde im Jahr 2011 in die Stadtwerke Köflach GmbH eingebracht. Im selben Jahr ging auch das Kraftwerk Sallabach ans Netz.

### 3.2.1 Rechtsform und Beteiligungsstruktur

Die Stadtwerke Köflach GmbH ist eine „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ und unterliegt neben dem Unternehmensgesetzbuch auch dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (in Folge: GmbH-Gesetz).

Alleingesellschafterin ist die Stadtgemeinde Köflach.

| Gesellschafterin bei Gründung | Stammkapital | Anteil |
|-------------------------------|--------------|--------|
| Stadtgemeinde Köflach         | € 35.000     | 100 %  |
| <b>Stammkapital</b>           | € 35.000     | 100 %  |

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Stadtwerke Köflach GmbH hält mehrere Beteiligungen. Zumeist handelt es sich um eigens für die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftwerken oder Photovoltaikanlagen gegründete Gesellschaften. Letztendlich halten die Stadtwerke noch eine Minderheitsbeteiligung an der Therme Nova Köflach GmbH.

| Beteiligung                                           | Anteil    | Branche                                |
|-------------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------|
| STWK GmbH                                             | 51 %      | Betrieb von Datennetzen                |
| EEKV GmbH                                             | 50 %      | Energieerzeugung Photovoltaikanlage    |
| KW FREIE GÖSSNITZ GmbH                                | 50 %      | Projektentwicklungsgesellschaft        |
| Ökopark Lorder GmbH                                   | 20 %      | Energieerzeugung Photovoltaikanlage    |
| KW Sallabach Gesellschaft mbH                         | 15 %      | Energieerzeugung Wasserkraftwerk       |
| Therme Nova Köflach GmbH                              | 13,5057 % | Tourismus, Wellness & Gesundheitswesen |
| Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. | 9,0909 %  | Energiehandel                          |

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

### STWK GmbH

Die STWK GmbH wurde zum Aufbau und zum Betrieb von Datennetzen für Multimediaanwendungen im Raume der Weststeiermark gegründet. Die Stadtwerke Köflach GmbH ist zu 51 % an dieser Gesellschaft beteiligt. Die restlichen 49 % hält die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH, welche zu 100 % im Eigentum der ebenfalls prüfungsgegenständlichen Stadtwerke Judenburg AG steht.

**EEKV GmbH**

An der EEKV GmbH sind die beiden prüfungsgegenständlichen Unternehmen Stadtwerke Köflach GmbH und Stadtwerke Voitsberg GmbH jeweils zur Hälfte beteiligt. Als Geschäftsführer der EEKV GmbH fungieren jeweils auch die Geschäftsführer beider Stadtwerke.

Die beiden Stadtwerke errichteten als Gemeinschaftsprojekt auf einem Deponiegelände in Rosental an der Kainach eine Photovoltaikanlage, welche seit April 2024 in Betrieb ist. Das Grundstück wurde für 15 Jahre mit Option auf weitere 15 Jahre gepachtet. Die Gesamtleistung der Anlage ist mit rund 4.100 kWp angegeben.

**KW Freie Gössnitz GmbH sowie KW Freie Gössnitz GmbH & Co KG**

Die Stadtwerke Köflach GmbH hält 50 % der Anteile an der KW Freie Gössnitz GmbH & Co KG. Die verbleibenden 50 % werden von einem privat geführten Ökostrom-Unternehmen gehalten. Als Komplementär tritt die KW Freie Gössnitz GmbH auf, welche dieselben Eigentümerverhältnisse aufweist. Der Geschäftsführer ist jeweils personenident mit dem zweiten Geschäftsführer der Stadtwerke Köflach GmbH.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass diese Gesellschaften als Projektentwicklungsgesellschaften für die Errichtung und den Betrieb eines Wasserkraftwerkes geschaffen wurden und laut Auskunft der Stadtwerke Köflach GmbH das ursprünglich geplante Bauvorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die KW Freie Gössnitz GmbH & Co KG sowie die KW Freie Gössnitz GmbH eine geeignete Nachnutzung zu evaluieren. Letztere könnte als Unternehmensmantel weiterveräußert oder mit einem anderen Betrieb ausgestattet werden.**

**Ökopark Lorder GmbH**

Die Stadtwerke Köflach GmbH ist mit einem Anteil von 20 % an der Ökopark Lorder GmbH beteiligt, die einen Öko-Park in Maria Lankowitz betreibt. Der Öko-Park wurde im Jahr 2013 gemeinsam mit Privatpersonen, welche die verbleibenden 80 % Anteile halten, errichtet und beinhaltet eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 2.000 kWp und ein Kleinwasserkraftwerk mit einer Leistung von rund 165 kW.

**KW Sallabach Gesellschaft mbH sowie KW Sallabach Gesellschaft mbH & Co KG**

Mit diesen Gesellschaften wurde im Jahr 2011 das Wasserkraftwerk Sallabach errichtet und nunmehr betrieben. Ursprünglich hielt die Stadtwerke Köflach GmbH 15 % der Geschäftsanteile, und die verbleibenden 85 % wurden vom selben Ökostrom-Unternehmen wie beim KW Freie Gössnitz gehalten. Aufgrund von Niederwasserperioden im Jahr 2017 und unerwartet geringer Stromerzeugung wurde die Finanzierung für das Privatunternehmen unrentabel, sodass ein Investor für dessen 85%igen Anteil gefunden werden musste. Dessen Anteile übernahm in Folge die Wien Energie GmbH. Die Vermarktung des erzeugten Stroms erfolgt durch die Wien Energie GmbH, die Wartung und der Betrieb wird durch die Stadtwerke Köflach GmbH durchgeführt.

**Therme Nova Köflach GmbH**

Die Stadtwerke Köflach GmbH ist mit einem Anteil von 13,51 % an der Therme Nova Köflach GmbH beteiligt. Zugleich mit dem Gesellschaftsvertrag vom 13. Oktober 2011 wurde der bisherige Kommanditanteil der Stadtgemeinde Köflach an der Therme Nova Köflach GmbH & Co KG in die Stadtwerke Köflach GmbH eingebracht.

Gemäß Auskunft der Stadtwerke Köflach GmbH ist in naher Zukunft mit keinem größeren Investitionsbedarf zu rechnen.

**Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H.**

Die Stadtwerke Köflach GmbH ist – wie die anderen zwei geprüften Stadtwerke – zu 9,09 % an dieser Gesellschaft beteiligt. Die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. ist ein Dienstleister für den An- und Verkauf von Strom sowie für die Durchführung der Stromabrechnungen für die Gesellschafterfirmen (siehe Kapitel 6).

**3.2.2 Gesellschaftsvertrag**

Die Stadtgemeinde Köflach gründete per Notariatsakt vom 13. Oktober 2011 die Stadtwerke Köflach GmbH und errichtete hierbei folgenden Gesellschaftsvertrag (gekürzt dargestellt):

Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Köflach. Das Stammkapital wurde bei der Gründung mit € 35.000 festgelegt.

Gegenstand des Unternehmens sind gemäß Punkt drittens des Gesellschaftsvertrages unter anderem der Netzbetrieb, der Stromhandel, die Errichtung und der Betrieb von Kraftwerken, das Installationsgewerbe, der Elektrogerätehandel, der Betrieb einer Tiefgarage sowie die Vermietung von Wohnungen. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder diese zu erwerben, sofern es zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich scheint.

Laut Gewerbeinformationssystem Austria sind aktuell sieben Gewerbeberechtigungen aufrecht.

Als Organe der Gesellschaft wurden die Geschäftsführer und die Generalversammlung festgelegt. Ein fakultativer Aufsichtsrat kann bestellt werden.

Zugleich mit dem Gesellschaftsvertrag wurde per Notariatsakt ein Einbringungsvertrag erstellt. Mit diesem wurden die bisherigen Gewerbebetriebe Netzbetrieb, Stromhandel, Kraftwerke, Installationen und Tiefgarage der Stadtgemeinde Köflach in die Stadtwerke Köflach GmbH eingebracht.

Im Einbringungsvertrag ist explizit festgehalten, dass die sonstigen Geschäftsbereiche, die zuvor ebenfalls als Teil der „Stadtwerke Köflach“ betrieben wurden, wie insbesondere die Bestattung und Friedhofsverwaltung sowie Wasserversorgung, nicht eingebracht werden.

Diese Bereiche verblieben als „Stadtgemeinde Köflach Wasserwerk“ und „Stadtgemeinde Köflach Bestattung“ im Eigentum der Stadtgemeinde Köflach, aber werden von der Stadtwerke Köflach GmbH verwaltet und vermarktet.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die beiden Notariatsakte vom 13. Oktober 2011 die Gründung der Gesellschaft sowie die Übertragung der bislang als Betrieb der Stadtgemeinde Köflach geführten Stadtwerke auf die neu errichtete GmbH umfassen. Sie enthalten insbesondere die Gesellschaftervereinbarung, die Festsetzung des Stammkapitals, die Bestellung der Geschäftsführer sowie Regelungen zum Aufsichtsrat und dessen Zusammensetzung.

Eine Urkunde betrifft die Errichtungserklärung (Gesellschaftsvertrag) der Gesellschaft selbst, die andere regelt die Einbringung des Unternehmens samt Vermögensübertragung durch die Stadtgemeinde Köflach. Gemeinsam bilden beide Urkunden die rechtliche Grundlage der heutigen Stadtwerke Köflach GmbH.

### **3.2.3 Geschäftsordnung**

Die Stadtwerke Köflach GmbH sieht nach Auskunft der Geschäftsführung weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung noch für den freiwillig eingerichteten Aufsichtsrat vor.

Eine GmbH ist nicht verpflichtet, derartige Geschäftsordnungen zu erlassen. Dabei handelt es sich um ein freiwilliges internes Regelwerk, das die Zuständigkeitsverteilung im Innenverhältnis der Gesellschaft festlegt.

In einer Geschäftsordnung werden insbesondere die interne Organisation, die Aufgaben- und Ressortaufteilung bei mehreren Geschäftsführern, Abläufe von Sitzungen sowie Informations- und Berichtspflichten geregelt. Sie dient der Transparenz und einer klaren Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und schafft Rechtssicherheit durch die Konkretisierung der Pflichten der Geschäftsführung. Darüber hinaus kann sie bestimmte Befugnisse der Geschäftsführer einschränken, etwa durch die Festlegung von Zustimmungserfordernissen für definierte Geschäfte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für beide Geschäftsführer Anstellungsverträge vorliegen (siehe auch nachfolgendes Kapitel), welche unter anderem den jeweiligen Tätigkeitsbereich, die zustimmungspflichtigen Geschäfte sowie die Erfordernisse für eine Einberufung des Aufsichtsrates oder einer Generalversammlung festlegen.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt im Hinblick auf die nunmehrige Leitung der Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer, aus Transparenzgründen die Aufgabenverteilung künftig in einer Geschäftsordnung festzuhalten.**

### 3.2.4 Organe der Gesellschaft

#### 3.2.4.1 Geschäftsführung

Die Stadtwerke Köflach GmbH wurde im Prüfzeitraum von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen geleitet. Im April 2025 wurde der bisherige Prokurist zum zweiten Geschäftsführer bestellt.

Mit dem Geschäftsführer, Ing. Michael Stolz, MSc, wurde am 29. Juni 2022 ein Geschäftsführervertrag (Anstellungsvertrag) geschlossen. Er ist handelsrechtlicher sowie gewerberechtlicher Geschäftsführer für die Bereiche Elektrotechnik, Handelsgewerbe, Vermietung sowie Werbegrafik-Design der Stadtwerke Köflach GmbH. Zuvor war er seit 2013 Prokurist des Unternehmens und war grundsätzlich seit dem Jahr 2000 im Unternehmen beschäftigt. Ing. Michael Stolz, MSc löste am 1. Juli 2022 den scheidenden Direktor Ing. Ernst Knes ab.

Mit dem zweiten Geschäftsführer, Mag. Robert Magnes, BA MA, wurde am 31. März 2025 ein Anstellungsvertrag abgeschlossen. Er ist seit dem Jahr 2017 im Unternehmen beschäftigt.

Grundlagen für die Tätigkeiten der Geschäftsführer sind das GmbH-Gesetz, der Gesellschaftsvertrag, die Gesellschafterbeschlüsse, die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie die Bestimmungen der Anstellungsverträge für die beiden Geschäftsführer.

**Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass beide Geschäftsführer zuvor als langjährige Mitarbeiter ausreichend Erfahrung für ihre Aufgaben und Tätigkeiten sowohl in technischer als auch betriebswirtschaftlicher Hinsicht erlangen konnten.**

Laut Eintrag im Firmenbuch sind beide Geschäftsführer einzelvertretungsbefugt. Somit ist jeder Geschäftsführer berechtigt, die Gesellschaft nach außen zu vertreten und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben.

Die Stadtwerke Köflach GmbH sieht in einem Nebendokument eine Unterschriftenregelung vor, wonach jedes von einem Geschäftsführer alleine unterzeichnete Dokument gesammelt wird und zeitnah dem jeweils anderen Geschäftsführer zur Gegenzeichnung vorgelegt werden muss.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Falle der Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorgenannte Unterschriftenregelung darin aufzunehmen.**

#### 3.2.4.2 Aufsichtsrat

In bestimmten vom GmbH-Gesetz insbesondere nach § 29 angeordneten Fällen ist für eine GmbH ein Aufsichtsrat zwingend zu bestellen. Abgesehen von den gesetzlich angeordneten Fällen besteht keine Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu bestellen, jedoch die Möglichkeit, einen solchen freiwillig einzurichten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Köflach GmbH freiwillig einen Aufsichtsrat einrichtete. Eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wurde nicht gesondert erlassen.**

Gemäß Gesellschaftsvertrag kann die Gesellschafterin (Stadtgemeinde Köflach) einen Aufsichtsrat mit mindestens vier Mitgliedern bestellen. Dem Aufsichtsrat obliegt es, die Tätigkeiten der Geschäftsführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu überwachen und sich zu diesem Zwecke regelmäßig vom Stand der Geschäftsangelegenheiten Kenntnis zu verschaffen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen sowie der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

Aufsichtsratssitzungen haben vierteljährlich stattzufinden und sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates grundsätzlich schriftlich einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

Die Stadtwerke Köflach GmbH bestellte einen Aufsichtsrat, welcher aus vier Mitgliedern besteht. Der Vorsitz wird vom amtierenden Bürgermeister der Stadt Köflach geführt. Die weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates sind ebenso Mitglieder des Gemeinde- bzw. Stadtrates. Zwei Mitglieder wurden gemäß § 110 Abs. 1 Z. 1 Arbeitsverfassungsgesetz vom Betriebsrat entsandt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Köflach GmbH von der Stadtgemeinde Köflach ausschließlich Personen entsandt wurden, die dem Gemeinde- oder Stadtrat angehörten. Durch ihre politischen Funktionen besteht das Risiko von Interessenkonflikten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Köflach:**

*Soweit der Landesrechnungshof allein aus der politischen Funktion der Aufsichtsratsmitglieder ein Risiko von Interessenkonflikten ableitet, vermag diese Schlussfolgerung nicht zu überzeugen.*

*Gemeinderats- und Stadtratsmitgliedern erwächst gemäß § 33 Stmk GemO iVm § 21 Stmk GemO die Verpflichtung, ihre Aufgaben stets unparteiisch und uneigennützig wahrzunehmen und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern. Die Mandatsausübung nach gesellschaftsfremden Interessen würde sich nicht nur nachteilig auf die Gesellschaft auswirken, sondern auch den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufen. Das vom Landesrechnungshof formulierte Risiko von Interessenskonflikten allein aufgrund der gleichzeitigen Ausübung politischer Funktionen, stellt sämtliche Aufsichtsratsmitglieder dieser Personengruppe unter einen nicht hinzunehmenden Generalverdacht.*

*Ausdrücklich festgehalten wird, dass sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke Köflach GmbH ihren Aufgaben gewissenhaft nachkommen. Es besteht keine wie auch immer geartete Weisungsgebundenheit zwischen Aufsichtsrat und der Stadtgemeinde Köflach.*

*An dieser Stelle anzumerken ist, dass der Landesrechnungshof nicht einmal Umstände anführt, woraus sich ein allfälliges Risiko von Interessenskonflikten ergeben könne. Wird ein derartiger Generalverdacht wie gegenständlich erhoben, sollten zumindest dahingehende Überlegungen näher begründet werden. Gegenständlich belässt es der Landesrechnungshof leider bei einer pauschalen Feststellung.*

*Wie der Landesrechnungshof aber offensichtlich selbst in seinem Hinweis auf Seite 26 [Anmerkung Landesrechnungshof: nunmehr Seite 30] zur gegenständlich getroffenen Feststellung erkennt, würde eine Besetzung mit externen Personen, die nicht dem Gemeinderat angehören, allfällige Risiken von Interessenskonflikten ebenfalls nicht beseitigen. Die Besetzung durch Fachleute erfolge nämlich laut Landesrechnungshof durch den Gemeinderat in entsprechender Stärke. Damit würde auch in diesem Fall derselbe maßgebliche Einfluss bestehen, nur mit dem Unterschied, dass externe Personen nur an die gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen gebunden sind, während Gemeinderäte zusätzlich ihren Pflichten aufgrund der Stmk GemO nachkommen müssen.*

*Die unter Punkt 2.2 bezeichnete Feststellung ist daher für die Stadtgemeinde Köflach ebenfalls nicht nachvollziehbar und wird daher ersucht, die Stellungnahme der Stadtgemeinde Köflach zu dieser Feststellung des Landesrechnungshofs gemäß Art 52 Abs 2 L-VG in den Prüfbericht einzuarbeiten.*

Bei einem politisch besetzten Aufsichtsgremium erfolgt die Besetzung vorwiegend durch das Verhältnis im Gemeinderat. Bei einer fachkundigen Besetzung sind außer dem Bürgermeister für gewöhnlich keine aktiven Gemeinderäte vertreten. Die Nominierung der Fachleute erfolgt jedoch üblicherweise durch den Gemeinderat in entsprechender Stärke.

**Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass ein fachkundig besetztes Aufsichtsgremium strategische Vorteile für die Weiterentwicklung eines Unternehmens mit sich bringen könnte.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Köflach:**

*Die Stadtgemeinde Köflach verfolgt als Alleingesellschafterin der Stadtwerke Köflach GmbH das Ziel, die Gesellschaft nachhaltig wirtschaftlich erfolgreich zu führen. Vor diesem Hintergrund wurde gemäß § 29 Abs 6 GmbHG freiwillig ein Aufsichtsrat eingerichtet, obwohl eine gesetzliche Verpflichtung hierzu nicht besteht. Bereits die Einrichtung eines Aufsichtsrates dokumentiert somit das Bestreben der Stadtgemeinde Köflach, durch zusätzliche Kontroll- und Überwachungsmechanismen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung sicherzustellen.*

*Im Interesse einer qualifizierten Wahrnehmung dieser Überwachungsfunktion hat die Stadtgemeinde Köflach, den Aufsichtsrat mit den fachlich qualifiziertesten Aufsichtsratskandidaten aus dem Gemeinde- und Stadtrat besetzt. Der Aufsichtsrat verfügt als Kollegialorgan aufgrund seiner personellen Zusammensetzung über umfassende rechtliche, betriebswirtschaftliche sowie technische Expertise und gewährleistet damit eine sachkundige Wahrnehmung seiner Überwachungs- und*

*Kontrollaufgaben. Bedauerlicherweise wird diese fachliche Besetzung im Bericht des Landesrechnungshofes mit keinem Wort gewürdigt.*

*Vielmehr erweckt der gegenständliche Hinweis des Landesrechnungshofes, wonach „ein fachkundig besetztes Aufsichtsratsgremium strategische Vorteile für die Weiterentwicklung eines Unternehmens mit sich bringen könnte“, unrichtigerweise den Eindruck, dass der Aufsichtsrat nicht in diesem Sinne besetzt wurde und ruft diese Formulierung jedenfalls eine Fehlvorstellung von der Wirklichkeit hervor. Dieser Eindruck bestätigt sich auch in den Ausführungen auf Seite 95 [Anmerkung Landesrechnungshof: nunmehr Seite 102] des Entwurfs. Hier wird die fachliche Besetzung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Judenburg AG direkt der „politischen Besetzung“ des Aufsichtsrats der Stadtwerke Köflach GmbH gegenübergestellt.*

*Es wird ersucht, die Stellungnahme der Stadtgemeinde Köflach zu dem unter 2.1. bezeichneten Hinweis des Landesrechnungshof gemäß Art 52 Abs 2 L-VG in den Prüfbericht einzuarbeiten.*

Im Prüfzeitraum 2021 bis 2024 wurden jährlich zumindest vier Aufsichtsratssitzungen abgehalten. Von der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung wurde aufgrund der Verwerfungen am Strommarkt lediglich einmal im Jahr 2022 Gebrauch gemacht.

Die Dauer einer Aufsichtsratssitzung betrug in den Jahren 2021 bis 2024 im Durchschnitt rund 3 Stunden und 30 Minuten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Köflach GmbH ihrer Verpflichtung zur vierteljährlichen Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen nachkam.**

Die Aufsichtsratsentschädigungen blieben innerhalb des Prüfzeitraums unverändert und betrugen für den Aufsichtsratsvorsitzenden jährlich € 8.400 (zwölfmal € 700), für den Stellvertreter € 4.200 (zwölfmal € 350) und für ein einfaches Mitglied € 1.800 (zwölfmal € 150).

Für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat erhalten die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder (gesetzeskonform) keine gesonderte Entschädigung; die Sitzungsteilnahme erfolgt innerhalb der bezahlten Arbeitszeit.

Zur Thematik der Vergütungsregelung für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien von Landesbeteiligungen sowie für politische Mandatäre und Führungskräfte der Stadt Graz in Aufsichtsgremien von Unternehmen der Stadt Graz siehe Kapitel 3.1.3.2.

**Der Landesrechnungshof regt in Anlehnung an seine bisherigen wiederholten Empfehlungen für Landesbeteiligungen an, auch für Gemeindebeteiligungen die Aufsichtsratsvergütungen insofern zu überdenken, dass anstatt eines pauschalierten monatlichen Entgelts eine Entlohnung nach im Aufsichtsrat verbrachten Stunden zu einem angemessenen Stundensatz erfolgen sollte. Analog zur Empfehlung des Stadtrechnungshofes Graz empfiehlt der Landesrechnungshof, die Funktion im**



**Aufsichtsrat, wenn sie von politischen Mandataren sowie Führungskräften aus der Gemeindeverwaltung wahrgenommen wird, nicht zu vergüten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Köflach:**

*In diesen Empfehlungen werden folgende Themen kritisiert:*

- *das Vergütungssystem und damit verbunden die Höhe der Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder (folgend unter Punkt a.);*
- *die Vergütung der aufsichtsrätlichen Tätigkeit von politischen Mandataren bzw von Führungskräften der Gemeindeverwaltung (folgend unter Punkt b.).*

*a.*

*Eingangs ist festzuhalten, dass die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds grundsätzlich eine entgeltliche Tätigkeit darstellt [Kittel, Handbuch für Aufsichtsratsmitglieder<sup>2</sup> (2016) 86]. Dies kommt auch in § 31 GmbHG zum Ausdruck, wonach den Aufsichtsratsmitgliedern eine mit ihren Aufgaben sowie mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden kann. Maßgeblich für die Bemessung der Vergütung sind daher insbesondere die mit der Funktion verbundenen Pflichten, die übernommene Verantwortung sowie der Umfang und die Bedeutung der Tätigkeit.*

*Die vom Landesrechnungshof angeregte Umstellung auf eine ausschließlich nach tatsächlich aufgewendeten Stunden bemessene Vergütung greift in diesem Sinne jedenfalls zu kurz. Eine rein zeitbezogene Abgeltung vermag zwar den konkreten Tätigkeitsumfang abzubilden, berücksichtigt jedoch nicht ausreichend die mit der Aufsichtsratsfunktion verbundene Organverantwortung, insbesondere die damit einhergehenden Sorgfalts- und Haftungspflichten. Die Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds hat sich daher nicht ausschließlich am zeitlichen Aufwand, sondern vielmehr an der Gesamtverantwortung und der Bedeutung der übernommenen Funktion zu orientieren [Kittel, Handbuch für Aufsichtsratsmitglieder<sup>2</sup> 88].*

*Hinsichtlich des Vergütungsniveaus ist seitens der Stadtgemeinde Köflach hervorzuheben, dass die Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder im Prüfungszeitraum trotz der zwischenzeitlich eingetretenen erheblichen Inflation unverändert geblieben sind. Die jährlichen Vergütungen liegen weiterhin zwischen EUR 1.800,00 und EUR 8.400,00. Zum Vergleich wird auf das allgemeine österreichische Vergütungsniveau für Aufsichtsratsfunktionen verwiesen. Dieses lag im Jahr 2015 durchschnittlich bei EUR 12.617,00, wobei die Mindestvergütung bereits EUR 4.000,00 betrug [Kittel, Handbuch für Aufsichtsratsmitglieder<sup>2</sup>, 89 mit Verweis auf Maidorfer/Hoffmann, Unternehmensaufsicht und ihre Wirksamkeit, Aufsichtsrat aktuell 2015/2, 8]. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Inflation entspricht dies im Jahr 2026 einem durchschnittlichen Vergütungsniveau von rund EUR 17.160,00 bzw. einer Mindestvergütung von rund EUR 5.720,00.*

*Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke Köflach GmbH liegt somit weiterhin deutlich unter dem allgemeinen österreichischen Niveau. Eine Kritik an der Höhe oder der Form der Vergütung ist daher nicht nachvollziehbar und wird seitens der Stadtgemeinde Köflach ausdrücklich zurückgewiesen. Insbesondere ist die Forderung*

*des Landesrechnungshofs, weiterhin ausreichend qualifizierte Personen für die Übernahme einer mit erheblichen Verantwortung verbundenen Organfunktion zu gewinnen, bei einer gänzlich anderen bzw. deutlich reduzierten Vergütungsstruktur, nicht realistisch. Eine ausschließlich kurzfristige Betrachtung der Kostenbelastung wird den Anforderungen an eine verantwortungsvolle Besetzung von Aufsichtsratsfunktionen nicht gerecht.*

*Es wird daher ersucht, die Stellungnahme der Stadtgemeinde Köflach zu der unter 2.3. erster Satz bezeichneten Empfehlung des Landesrechnungshofs gemäß Art 52 Abs 2 L-VG in den Prüfbericht einzuarbeiten.*

*b.*

*Eingangs ist auch zu dieser Empfehlung festzuhalten, dass die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds grundsätzlich eine entgeltliche Tätigkeit darstellt [Kittel, Handbuch für Aufsichtsratsmitglieder<sup>2</sup> 86]. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Köflach GmbH wird teils durch Stadtrats- und Gemeinderatsmitgliedern und dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Köflach besetzt. Mitglieder des Gemeinderats erhalten für ihre Tätigkeit im Gemeinderat lediglich ein geringfügiges Sitzungsgeld. Dieses kann jedoch keinesfalls als Abgeltung für die zusätzliche Tätigkeit in einem Gemeindeunternehmen angesehen werden. Die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ist mit einer eigenständigen Verantwortung, umfangreichen Kontrollpflichten sowie einer persönlichen Haftung verbunden. Eine Gleichsetzung mit der Ausübung eines politischen Mandats würde daher den tatsächlichen Anforderungen und der rechtlichen Stellung eines Aufsichtsratsmitglieds nicht gerecht werden.*

*Eine zwingende unentgeltliche Übernahme von Aufsichtsratsfunktionen politischer Mandatare hätte langfristig zudem demokratiepolitisch bedenkliche Auswirkungen. Eine solche Regelung könnte dazu führen, dass die Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Verantwortung in kommunalen Gesellschaften sinkt und insbesondere Personen, die sich ehrenamtlich oder politisch engagieren, von der Übernahme weiterer Funktionen abgehalten werden.*

*Zur Frage der entschädigungslosen Übernahme von Aufsichtsratsfunktionen durch Führungskräfte der Gemeindeverwaltung ist festzuhalten, dass hierfür keine rechtliche Grundlage besteht. Das Steiermärkische Landes-Dienst- und Besoldungsrecht sieht für Vertragsbedienstete des Landes Steiermark ausdrückliche Regelungen betreffend Nebentätigkeiten vor. Gemäß § 17 Stmk L-DBR liegt eine solche Nebentätigkeit unter anderem dann vor, wenn ein Bediensteter auf Veranlassung der Dienstbehörde eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts (insbesondere GmbH oder AG) ausübt, deren Anteil ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen. Für derartige Tätigkeiten normiert § 180 Stmk L-DBR ausdrücklich einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung [Anzenberger/Kern/Kindermann/Milanovic in Personalrecht Steiermark, Land. Kommunen (2021) § 17 Stmk L-DBR, 375 und § 180 leg cit, 603].*

*Die Beurteilung der Angemessenheit hat sich dabei nicht ausschließlich an internen Vorgaben oder Erlässen der Dienstbehörde zu orientieren, sondern vielmehr daran, welche Vergütung für vergleichbare Leistungen und Funktionen marktüblich ist*

*[Anzenberger/Kern/Kindermann/Milanovic in Personalrecht Steiermark § 180 Stmk L-DBR, 605]. Daraus folgt, dass für entsprechende Nebentätigkeiten grundsätzlich ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung besteht, die sich am allgemeinen Vergütungsniveau vergleichbarer Aufsichtsratsfunktionen orientiert.*

*Diese Wertung ist auch auf Gemeindevertragsbedienstete übertragbar, zumal § 13 Abs 1 Stmk GVBG ebenfalls ausdrücklich auf Nebentätigkeiten Bezug nimmt. Eine generelle Anordnung, dass Führungskräfte der Gemeindeverwaltung entsprechende Organfunktionen unentgeltlich auszuüben haben, wäre daher bereits aus rechtlichen Gründen problematisch.*

*Eine solche Vorgangsweise würde im Ergebnis dazu führen, dass die Stadtgemeinde bewusst das Risiko späterer Vergütungs- bzw. Nachzahlungsansprüche eingeht und hierfür entsprechende finanzielle Vorsorge treffen müsste. Auch aus praktischer Sicht erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb Führungskräfte der Gemeindeverwaltung bereit sein sollten, eine zusätzliche, mit erheblicher Verantwortung und persönlicher Haftung verbundene Organfunktion dauerhaft, ohne jegliche Vergütung zu übernehmen, zu der sie vertraglich überhaupt nicht verpflichtet sind.*

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofs berücksichtigt daher weder die rechtlichen Rahmenbedingungen noch die tatsächliche Verantwortung, die mit der Wahrnehmung einer Aufsichtsratsfunktion verbunden ist.*

*Es wird daher ersucht, die Stellungnahme der Stadtgemeinde Köflach zu der unter 2.3. zweiter Satz bezeichneten Empfehlung des Landesrechnungshofs gemäß Art 52 Abs 2 L-VG in den Prüfbericht einzuarbeiten.*

### **3.2.4.3 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das allgemeine Willensbildungsorgan der GmbH. Sie setzt sich aus der Gesamtheit der Gesellschafter zusammen. Gemäß dem GmbH-Gesetz muss diese zumindest einmal jährlich in Form einer ordentlichen Generalversammlung einberufen werden. Darüber hinaus definiert das GmbH-Gesetz. Gründe für die Einberufung weiterer Generalversammlungen (außerordentliche Generalversammlungen).

Die Vertretung der Gemeinde in der Generalversammlung von Gemeindebeteiligungen fällt laut Gemeinderecht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters als Eigentümerinnenvertreter bzw. eines von ihm hierzu bevollmächtigten Vertreters.

Der Bürgermeister ist gemäß § 45 Abs. 2 lit. c Gemeindeordnung für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung verantwortlich, Entscheidungen obliegen dem Gemeinderat (gemäß § 43 Abs. 1 Gemeindeordnung). Der Bürgermeister ist an die Beschlüsse des Gemeinderates gebunden.

Unter einer Beteiligung ist gemäß § 71b Gemeindeordnung der Anteil der Gemeinde an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder einer von der Gemeinde verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen.

Die ordentliche Generalversammlung hat gemäß Punkt achtens des Gesellschaftsvertrages die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Bilanzergebnisses zu beschließen. Weiters wird gemäß § 35 GmbH-Gesetz die Geschäftsführung im Zuge der Generalversammlung entlastet.

Die Generalversammlungsprotokolle bzw. Umlaufbeschlüsse wurden dem Landesrechnungshof übermittelt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die entsprechenden Beschlüsse der Generalversammlung jährlich gefasst wurden.**

### 3.2.5 Gemeindeorgane

Der Landesrechnungshof verweist zum Erfordernis der Mindestorgane von Gemeinden und deren rechtlichen Grundlage auf das Kapitel 3.1.4.

#### 3.2.5.1 Bürgermeister der Stadtgemeinde Köflach

Der Landesrechnungshof verweist zu den rechtlichen Bestimmungen betreffend das Amt des Bürgermeisters auf das Kapitel 3.1.4.1.

Innerhalb des Prüfzeitraums war Mag. Helmut Linhart Bürgermeister der Stadtgemeinde Köflach. Er war zugleich auch Vorsitzender des Aufsichtsrates der Stadtwerke Köflach GmbH.

#### 3.2.5.2 Gemeinderat der Stadtgemeinde Köflach

Der Landesrechnungshof verweist zu den rechtlichen Bestimmungen betreffend den Gemeinderat auf das Kapitel 3.1.4.2.

Die aktuelle Zusammensetzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Köflach – ausgehend von der Gemeinderatswahl vom 23. März 2025 – stellt sich wie folgt dar:

| Fraktion                                     | Anzahl Mitglieder |
|----------------------------------------------|-------------------|
| ÖVP – Österreichische Volkspartei            | 19                |
| SPÖ – Sozialdemokratische Partei Österreichs | 3                 |
| FPÖ – Freiheitliche Partei Österreichs       | 3                 |
| <b>Summe</b>                                 | <b>25</b>         |

Quelle: Land Steiermark, A7, [https://egov.stmk.gv.at/wahlen/GR2025/GR2025\\_61600.html](https://egov.stmk.gv.at/wahlen/GR2025/GR2025_61600.html), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere die Beratung und Genehmigung der Vorschaurechnung und des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung zur Verwendung des ausgewiesenen Reinergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführer.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat im Prüfzeitraum für alle Geschäftsjahre jeweils ordnungsgemäß die Vorschaurechnung und den Jahresabschluss in seinen Gemeinderatssitzungen behandelte sowie dem Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde die Weisung erteilte, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der Generalversammlung auszuüben.**

### 3.3 Stadtwerke Voitsberg GmbH

Die Gründungsgeschichte der Stadtwerke Voitsberg reicht gemäß Eigenangaben bis in das Jahr 1906 zurück. Im Jahr 2013 wurden sowohl die bisher als Betriebe gewerblicher Art geführten Stadtwerke Voitsberg als auch die Bestattung Voitsberg von der Stadtgemeinde Voitsberg ausgegliedert und als 100%-Eigentümerin in die Stadtwerke Voitsberg GmbH eingebracht. Mit 23. Juni 2017 wurde ein Abtretungsvertrag über 49 % der Anteile an der Gesellschaft mit der Stadtwerke Judenburg AG geschlossen.

#### 3.3.1 Rechtsform und Beteiligungsstruktur

Es besteht somit eine Mehrheitsbeteiligung der Stadtgemeinde Voitsberg und eine Minderheitsbeteiligung der Stadtwerke Judenburg AG.

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 17. Juli 2024 wurde per Kapitalerhöhung im Ausmaß von € 5 Mio. das Stammkapital auf € 12 Mio. erhöht. Der Anteil der Stadtgemeinde Voitsberg am Stammkapital erhöhte sich damit von € 3.570.000 auf nunmehr € 6.120.000, jener der Stadtwerke Judenburg AG von € 3.430.000 auf € 5.880.000.

| Gesellschafterin        | Stammkapital nach Kapitalerhöhung | Anteil       |
|-------------------------|-----------------------------------|--------------|
| Stadtgemeinde Voitsberg | € 6.120.000                       | 51 %         |
| Stadtwerke Judenburg AG | € 5.880.000                       | 49 %         |
| <b>Stammkapital</b>     | <b>€ 12.000.000</b>               | <b>100 %</b> |

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Stadtwerke Voitsberg GmbH hält zwei Beteiligungen:

| Beteiligung                                           | Anteil   | Branche                             |
|-------------------------------------------------------|----------|-------------------------------------|
| EEKV GmbH                                             | 50 %     | Energieerzeugung Photovoltaikanlage |
| Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. | 9,0909 % | Energiehandel                       |

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

#### EEKV GmbH

An der EEKV GmbH halten die beiden prüfungsgegenständlichen Unternehmen – Stadtwerke Köflach GmbH und Stadtwerke Voitsberg GmbH – jeweils 50 % der Anteile. Auch die operative Leitung erfolgt gemeinsam, da die Geschäftsführer beider Stadtwerke gleichzeitig als Geschäftsführer der EEKV GmbH fungieren.

Wie bereits in Kapitel 3.2.1 ausgeführt, dient diese Beteiligung der Umsetzung eines Gemeinschaftsprojekts, konkret der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Deponiegelände in Rosental an der Kainach. Die Anlage ist seit 2024 in Betrieb.

**Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H.**

Mit einer Beteiligung von 9,09 % ist die Stadtwerke Voitsberg GmbH – neben den zwei weiteren geprüften Stadtwerken – Miteigentümerin der Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. Die Kernaufgaben der Gesellschaft liegen in der Abwicklung des Stromhandels sowie der Stromabrechnung für ihre Gesellschafterinnen (siehe Kapitel 6).

**3.3.2 Gesellschaftsvertrag**

Die Gesellschaft wurde – wie bereits oben erwähnt – im Jahr 2013 von der Stadtgemeinde Voitsberg im Zusammenhang mit der Einbringung der Stadtwerke Voitsberg sowie der Bestattungsanstalt Voitsberg errichtet, welche vormals von der Stadtgemeinde betrieben wurden.

Mit Notariatsakt vom 17. Juli 2014 erfolgte eine Abänderung der Höhe des Stammkapitals bei weiterhin unverändert gebliebenen Bestimmungen in den verbleibenden Punkten.

Die aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages vom 19. Oktober 2017 beinhaltet die notwendigen Änderungen durch die erweiterte Eigentümerinnenstruktur.

Sitz der Gesellschaft ist die politische Gemeinde Voitsberg.

Das Unternehmen umfasst gemäß Gesellschaftsvertrag (auszugsweise) folgenden Unternehmensgegenstände:

- Stromnetzbetrieb, Stromhandel, Stromerzeugung, einschließlich Errichtung von Kraftwerken
- Elektrotechnik und Errichtung von Alarmanlagen
- Handel mit Elektrowaren sowie die Reparatur von Elektrogeräten
- Heizungstechnik, Gas- und Sanitärtechnik, Klima- und Lüftungstechnik
- Bestattungsgewerbe einschließlich Versicherungsvermittlung im Bereich der Bestattungsvorsorge
- Betrieb der Wasserversorgung (des städtischen Wasserwerks)
- Betrieb des städtischen Abwasserbetriebes
- Abfallwirtschaft

Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder diese zu erwerben, sofern es zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich scheint.

Laut Gewerbeinformationssystem Austria sind aktuell neun Gewerbeberechtigungen aufrecht. Als Organe der Gesellschaft wurden die Geschäftsführer und die Generalversammlung festgelegt. Ein fakultativer Aufsichtsrat kann bestellt werden.

### 3.3.3 Geschäftsordnung

Die Stadtwerke Voitsberg GmbH erließ am 2. Dezember 2020 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie am 5. Oktober 2017 eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird die Ressortverteilung der beiden Geschäftsführer klar normiert. Zudem werden die zustimmungspflichtigen Geschäfte unter Einbeziehung des Aufsichtsrates angeführt.

§ 4 der Geschäftsordnung regelt die Beschlüsse der Geschäftsführung in Abhängigkeit der Ressortverteilung sowie das Erfordernis von gemeinschaftlichen Beschlüssen beider Geschäftsführer zu taxativ aufgelisteten Geschäftsvorgängen.

### 3.3.4 Organe der Gesellschaft

#### 3.3.4.1 Geschäftsführung

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag hat die Stadtwerke Voitsberg GmbH einen oder zwei Geschäftsführer. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Voitsberg GmbH im Prüfzeitraum von zwei Geschäftsführern und einer Prokuristin geleitet wurden. Der zweite Geschäftsführer wurde beginnend mit 1. August 2020 von der Stadtwerke Judenburg AG gestellt.**

Der Geschäftsführer, Ing. Werner Schmuck, vertritt seit 5. Dezember 2017 die Gesellschaft. Er unterliegt einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei der Stadtgemeinde und wurde der Gesellschaft dienstzugewiesen. Er ist unter anderem für die Bereiche Energieversorgungsunternehmen, Elektroinstallation, Elektrofachhandel, Einkauf/Materialwirtschaft und das Wasserwerk zuständig.

Der zweite Geschäftsführer, Mag. Harald Wenzl, wurde mittels Vereinbarung vom Dezember 2020 zwischen der Stadtwerke Voitsberg GmbH und der Stadtwerke Judenburg AG eingesetzt. Mit der Stadtwerke Voitsberg GmbH wurde für die Erbringung der Geschäftsführertätigkeiten ein monatliches pauschales Entgelt – zu leisten an die Stadtwerke Judenburg AG – vereinbart. Mag. Harald Wenzl ist für die Ressorts Bestattung, Finanz- und Rechnungswesen, Personal sowie Marketing zuständig.

Zudem liegt ein Dienstleistungsvertrag – abgeschlossen durch die oben genannten Parteien – vor, in welcher die Stadtwerke Voitsberg GmbH monatlich einen Pauschalbetrag zur Erbringung definierter unternehmerischer Serviceleistungen an die Stadtwerke Judenburg AG leisten. Die gegenständliche Vereinbarung regelt Serviceleistungen für die Bereiche Informationstechnologie (IT), Personalwesen, Marketing und Verrechnungsmanagement.

**Der Landesrechnungshof begrüßt die Bestrebungen beider Unternehmen, vorhandene Synergiepotenziale zu identifizieren und konsequent zu nutzen. Eine koordinierte**

**Zusammenarbeit sowie die Bündelung von Ressourcen können wesentlich dazu beitragen, Effizienzsteigerungen zu realisieren und den wirtschaftlichen Status langfristig zu stärken.**

### **3.3.4.2 Aufsichtsrat**

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages vom 19. Oktober 2017 ist ein Aufsichtsrat eingerichtet. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates vom 5. Oktober 2017 verweist hinsichtlich Besetzung des Aufsichtsrates auf diesen Gesellschaftsvertrag. Demnach besteht der Aufsichtsrat aus mindestens sechs von den Gesellschaftern bestellten Mitgliedern, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Die Gesellschafter – die Stadtgemeinde Voitsberg sowie die Stadtwerke Judenburg AG – sind jeweils auf Dauer ihrer Gesellschaftereigenschaft zur Nominierung von je drei Mitgliedern des Aufsichtsrates berechtigt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Voitsberg GmbH freiwillig einen Aufsichtsrat einrichtete. Eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wurde gesondert erlassen.**

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung und der Abschluss der Verträge für Geschäftsführer sowie allfällige Änderungen betreffend die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Zudem fallen die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie des Vorschlages für die Gewinnverteilung wie auch die Genehmigung des Jahresvoranschlages in die Sphäre des Aufsichtsrates.

Die Stadtwerke Voitsberg GmbH bestellte einen Aufsichtsrat, welcher aus sechs Mitgliedern besteht. Von der Stadtgemeinde Voitsberg wurde der Bürgermeister entsandt, welcher auch den Vorsitz des Aufsichtsrates führt. Weitere Mitglieder sind der 1. Vizebürgermeister sowie der Stadtamtsdirektor der Stadtgemeinde Voitsberg.

Die Stadtwerke Judenburg AG stellt hingegen den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden, welcher zugleich auch die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Judenburg AG innehat, sowie ein weiteres Aufsichtsratsmitglied, welches auch im Aufsichtsrat der Stadtwerke Judenburg AG tätig ist. Zudem ist einer der Vorstände der Stadtwerke Judenburg AG zugleich auch Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Voitsberg GmbH.

Drei Mitglieder sind aktive Dienstnehmer der Stadtwerke Voitsberg GmbH und wurden gemäß § 110 Abs. 1 Z. 1 Arbeitsverfassungsgesetz vom Betriebsrat entsandt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass seitens der Stadtgemeinde Voitsberg in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Voitsberg GmbH ausschließlich politische Mandatäre sowie Führungskräfte der Stadtgemeinde entsandt wurden. Die Minderheitsgesellschafterin, die Stadtwerke Judenburg AG, entsandte hingegen Personen, welche**



**personenident im Vorstand oder im Aufsichtsrat der Stadtwerke Judenburg AG tätig sind.**

**Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass ein vorwiegend fachkundig besetztes Aufsichtsgremium möglicherweise strategische Vorteile für die Weiterentwicklung eines Unternehmens mit sich bringt.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Voitsberg:**

*Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu Punkt 8 [Anmerkung Landesrechnungshof: Kapitel 7.1.1].*

Aufsichtsratssitzungen haben vierteljährlich stattzufinden und sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates grundsätzlich schriftlich einzuberufen. Eine Sitzung ist immer dann einzuberufen, wenn dies der Vorsitzende oder sein Stellvertreter als notwendig erachten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass innerhalb des Prüfzeitraums von 2021 bis 2024 jährlich jeweils vier Aufsichtsratssitzungen stattfanden und die Stadtwerke Voitsberg GmbH ihrer Verpflichtung zur vierteljährlichen Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen nachkam. Die Dauer einer Aufsichtsratssitzung betrug im Durchschnitt rund 1 Stunde und 45 Minuten.**

Die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates innerhalb des Prüfzeitraums basierte auf dem Gemeinderatsbeschluss der Stadtgemeinde Voitsberg vom 17. Dezember 2018. Demnach gebührte dem stellvertretenden Vorsitzenden eine jährliche Entschädigung von € 6.000 (zwölfmal € 500) und einfachen Mitgliedern € 3.000 (zwölfmal € 250). Die Entschädigung für den Vorsitzenden orientiert sich am Gehalt des Bürgermeisters und beträgt 15 % desselben, was beispielsweise für das Jahr 2024 eine Entschädigung von € 15.839 (zwölfmal € 1.340) bedeutete.

Die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat (gesetzeskonform) keine gesonderte Entschädigung; die Teilnahme an Sitzungen erfolgt im Rahmen der bezahlten Arbeitszeit.

Eine Änderung der Höhe von Aufsichtsratsentschädigungen erfolgte per Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2025. Die nunmehrige Höhe orientiert sich auch für den stellvertretenden Vorsitzenden und für einfache Mitglieder am Gehalt des Bürgermeisters und beträgt je nach Funktion 7,5 % oder 5 % desselben, sohin für das Jahr 2025 für den stellvertretenden Vorsitzenden € 6.627 und für einfache Mitglieder € 4.418.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Aufsichtsratsentschädigungen beginnend mit dem Geschäftsjahr 2025 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates um rund 10 % sowie für Mitglieder des Aufsichtsrates um 47 % erhöhten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Voitsberg:**

*Die im Bericht ausgewiesene prozentuale Erhöhung der Entschädigungen für das Geschäftsjahr 2025 ist im historischen Kontext der Vergütungsentwicklung zu betrachten. Die Vergütung für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie für die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden letztmalig im Jahr 2018 angepasst. Über einen Zeitraum von sieben Jahren erfolgte keinerlei schrittweise oder jährliche Wertsicherung. Der Verbraucherpreisindex (VPI) verzeichnete von Jänner 2018 bis Januar 2025 einen Anstieg von rund 32 %. Die Gesamtsteigerung der Aufsichtsratsentschädigung für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie für die Mitglieder des Aufsichtsrates betrug für den Zeitraum Jänner 2018 bis Jänner 2025 ca. 35 %. Die im Geschäftsjahr 2025 vollzogene Anpassung dient somit im Wesentlichen dem nachgeholten Ausgleich des kumulierten Kaufkraftverlustes seit 2018, wobei die Verteilung zwischen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Mitglieder des Aufsichtsrates zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgte.*

Zur Thematik der Vergütungsregelung für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien von Landesbeteiligungen sowie für politische Mandatäre und Führungskräfte der Stadt Graz in Aufsichtsgremien von Unternehmen der Stadt Graz siehe Kapitel 3.1.3.2.

**Der Landesrechnungshof regt in Anlehnung an seine bisherigen wiederholten Empfehlungen für Landesbeteiligungen an, auch für Gemeindebeteiligungen die Aufsichtsratsvergütungen insofern zu überdenken, dass anstatt eines pauschalierten monatlichen Entgelts eine Entlohnung nach im Aufsichtsrat verbrachten Stunden zu einem angemessenen Stundensatz erfolgen sollte. Analog zur Empfehlung des Stadtrechnungshofes Graz empfiehlt der Landesrechnungshof, die Funktion im Aufsichtsrat, wenn sie von politischen Mandatären sowie Führungskräften aus der Gemeindeverwaltung wahrgenommen wird, nicht zu vergüten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Voitsberg:**

*Die Aufsichtsratsvergütung ist kein reines Arbeitsentgelt im klassischen Sinne, sondern eine Abgeltung für die permanente Übernahme von organschaftlicher Verantwortung und persönlicher Haftung. Eine stundenweise Abrechnung würde der kontinuierlichen Pflichtenstellung der Organmitglieder widersprechen, einen unverhältnismäßigen bürokratischen Kontrollaufwand verursachen und die Gewinnung qualifizierter Mandatsträger für unsere kommunalen Aufgaben erheblich erschweren.*

*Die Form der pauschalen Vergütung für Organmitglieder findet steiermarkweit auch Anwendung bei diversen Verbänden z.B. Abfallwirtschaftsverband, Pflegeverband etc. und gilt u.a. auch für Gemeindevorstandsmitglieder.*

**3.3.4.3 Generalversammlung**

Der Landesrechnungshof verweist zur Begriffsdefinition und den rechtlichen Bestimmungen einer Generalversammlung auf das Kapitel 3.2.4.3.

Die Generalversammlungsprotokolle bzw. Umlaufbeschlüsse der Stadtwerke Voitsberg GmbH wurden dem Landesrechnungshof übermittelt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Voitsberg GmbH ihrer Verpflichtung zur jährlichen Abhaltung von Generalversammlungen nachkam.**

### 3.3.5 Gemeindeorgane

Der Landesrechnungshof verweist zum Erfordernis der Mindestorgane von Gemeinden und deren rechtlichen Grundlage auf das Kapitel 3.1.4.

#### 3.3.5.1 Bürgermeister der Stadtgemeinde Voitsberg

Der Landesrechnungshof verweist zu den rechtlichen Bestimmungen betreffend das Amt des Bürgermeisters auf das Kapitel 3.1.4.1.

Innerhalb des Prüfzeitraums war Mag. (FH) Bernd Osprian Bürgermeister der Stadtgemeinde Voitsberg. Er ist zugleich auch Vorsitzender des Aufsichtsrates der Stadtwerke Voitsberg GmbH.

#### 3.3.5.2 Gemeinderat der Stadtgemeinde Voitsberg

Der Landesrechnungshof verweist zu den rechtlichen Bestimmungen betreffend den Gemeinderat auf das Kapitel 3.1.4.2.

Die aktuelle Zusammensetzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Voitsberg – ausgehend von der Gemeinderatswahl vom 23. März 2025 – stellt sich wie folgt dar:

| Fraktion                                     | Anzahl Mitglieder |
|----------------------------------------------|-------------------|
| SPÖ – Sozialdemokratische Partei Österreichs | 14                |
| FPÖ – Freiheitliche Partei Österreichs       | 6                 |
| ÖVP – Österreichische Volkspartei            | 4                 |
| KPÖ – Kommunistische Partei Österreichs      | 1                 |
| <b>Summe</b>                                 | <b>25</b>         |

Quelle: Land Steiermark, A7, [https://egov.stmk.gv.at/wahlen/GR2025/GR2025\\_61600.html](https://egov.stmk.gv.at/wahlen/GR2025/GR2025_61600.html), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere die Beratung und Genehmigung der Vorscheurechnung und des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung zur Verwendung des ausgewiesenen Reinergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführer.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Gemeinderat im Prüfzeitraum für alle Geschäftsjahre jeweils ordnungsgemäß die Vorscheurechnung und den Jahresabschluss in seinen Gemeinderatssitzungen behandelte sowie dem Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde die Weisung erteilte, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der Generalversammlung auszuüben.**

## 4. WIRTSCHAFTLICHE GEBARUNG

Alle drei geprüften Stadtwerke haben ein Wirtschaftsjahr, welches jeweils dem jeweiligen Kalenderjahr entspricht.

Bei der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wird jeweils von der Betriebsleistung des Unternehmens ausgegangen. Diese umfasst die Umsatzerlöse, die Veränderung des Bestandes und die aktivierten Eigenleistungen.

Die Investitionen analysierte der Landesrechnungshof gesondert.

Alle drei geprüften Stadtwerke verfügen über ein hohes Sachanlagevermögen, welches mehr als 50 % der jeweiligen Bilanzsumme ausmacht. Das Sachanlagevermögen setzt sich primär aus technischen Anlagen sowie Grundstücken und Bauten zusammen.

Zur Beurteilung der jeweiligen Investitionstätigkeit können die zwei Kennzahlen Investitionsdeckungs- und Anlagenabnutzungsgrad herangezogen werden.

Die Investitionsdeckung bzw. -neigung ist der Quotient aus den Nettoinvestitionen in das Sachanlagevermögen und der planmäßigen Absetzung für Abnutzung (AfA) des Geschäftsjahres und gibt an, ob die Investitionen ausreichen, um die vorhandene Substanz aufrechtzuerhalten. Sie sollte auf lange Sicht im Durchschnitt bei zumindest 100 % liegen. Ein Wert über 100 % bedeutet, dass das Unternehmen mehr in neue Anlagen investiert, als die bestehenden an Wert verlieren (Erweiterungsinvestition). Ein Wert unter 100 % würde bedeuten, dass das Unternehmen von seiner Substanz lebt (Substanzverzehr) und das Sachanlagevermögen schrumpft.

Der Anlagenabnutzungsgrad ist der Quotient aus der kumulierten AfA dividiert durch die Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens (kumulierte AfA/ historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten). Liegt der Anlagenabnutzungsgrad bei über 80 %, ist dieser als hoch zu beurteilen. Dieser Umstand deutet dann auf ein altes Anlagevermögen hin. Es ist somit ein Indikator für einen mittelfristig höheren Modernisierungsbedarf und einen Investitionsstau, wobei branchenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Weiters ermittelte der Landesrechnungshof für alle drei Stadtwerke die Investitionen in Prozent der Betriebsleistung und verglich diese mit dem Branchenschnitt gemäß Branchenanalyse der Energieversorgungsunternehmen.

Der Landesrechnungshof analysierte zudem zentrale Kennzahlen zur Kapitalstruktur über den gesamten Prüfzeitraum. Konkret umfasst dies die Berechnung und die vergleichende Darstellung der Eigenkapitalquote sowie des Verschuldungsgrades.

Die Eigenkapitalquote ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die den prozentuellen Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Eigenkapital/Gesamtkapital) angibt. Die Eigenkapitalquote ist eine Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Gesundheit eines Unternehmens.

Zur Einordnung der Eigenkapitalquote der geprüften Unternehmen zog der Landesrechnungshof den „BRANCHENREPORT ENERGIE 2025“ der Arbeiterkammer Wien – Abteilung Betriebswirtschaft heran. Der angeführte Report umfasst die neun Landesenergieversorger sowie den Verbund-Konzern. Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der österreichischen Energiekonzerne stieg in den letzten Jahren von 44,1 % im Jahr 2022 auf über 47,1 % im Jahr 2023 und betrug im Jahr 2024 schlussendlich 51,0 %. Aus der Untersuchung ergibt sich eine signifikante Stärkung der Eigenkapitalbasis in der österreichischen Energiewirtschaft in den letzten Jahren.

Nach einer Analyse des Rechnungshofes, die im Prüfbericht „Stadtwerke Kapfenberg GmbH“ veröffentlicht wurde, lag die durchschnittliche Eigenkapitalquote anderer steirischer Stadtwerke sowie des Landesenergieversorgers Energie Steiermark AG im Zeitraum 2020 bis 2023 bei 42 %.

Unter dem Verschuldungsgrad versteht man die Relation des Fremdkapitals (bestehend aus den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzung) zum Eigenkapital.

In der Literatur und in der Praxis der Unternehmensbewertung gibt es hierbei eine Orientierungsgröße von maximal 200 %, die sogenannte „2:1-Regel“. Das bedeutet konkret: Das Fremdkapital sollte das Doppelte des Eigenkapitals nicht überschreiten.

Alle drei geprüften Stadtwerke setzten im Bereich der Investitionen Maßnahmen zur Einführung von Smart Metern um. Die rechtliche Grundlage während des Prüfzeitraums bildete das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG). Gemäß § 83 EIWOG ist die Einführung intelligenter Messgeräte gesetzlich geregelt, wobei dem zuständigen Ministerium eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Einführungsparameter eingeräumt wurde.

Die darauf basierende Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung definiert konkrete Ausbauziele: Bis Ende 2024 müssen im Rahmen der technischen Machbarkeit mindestens 95 % aller an das Netz angeschlossenen Zählpunkte mit intelligenten Messgeräten ausgestattet sein. Diese Geräte müssen dabei den technischen Vorgaben der Verordnung der E-Control entsprechen.

Das EIWOG war im gesamten Prüfzeitraum anzuwenden und ist zum Teil noch bis 31. Dezember 2026 in Kraft. Es regelt zentral die Organisation des Strommarkts, den diskriminierungsfreien Netzzugang sowie Versorgungssicherheit und Verbraucherschutz. Ein Großteil der gesetzlichen Bestimmungen wurde per 24. Dezember 2025 durch das Elektrizitätswirtschaftsgesetz ersetzt, welches insbesondere Vorgaben der Europäischen Union und die Energiewende stärker berücksichtigt.

## 4.1 Stadtwerke Judenburg AG

Die Stadtwerke Judenburg AG wurde im Prüfzeitraum gemäß den Größenkriterien des § 221 Unternehmensgesetzbuch als große Kapitalgesellschaft eingestuft. Aus dieser Klassifizierung ergab sich nach § 268 Unternehmensgesetzbuch die gesetzliche Verpflichtung zu einer jährlichen Abschlussprüfung.

Für den betrachteten Zeitraum der Geschäftsjahre 2021 bis 2024 liegen die entsprechenden Berichte des Abschlussprüfers vor. Diese wurden dem Landesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfung zur Verfügung gestellt. Sämtliche Prüfberichte über die vier Geschäftsjahre enthielten einen Bestätigungsvermerk, welcher ein Prüfungsurteil mit uneingeschränkt positiver Gesamtaussage beinhaltete. Es wurde gemäß der Beurteilung des Abschlussprüfers testiert, dass die vorliegenden Jahresabschlüsse aus den vier Geschäftsjahren 2021, 2022, 2023 und 2024 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum jeweiligen Bilanzstichtag vermitteln.

Die Entwicklungen der zwei wesentlichen Bestandteile des Jahresabschlusses – die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung – sind nachfolgend dargestellt.

### 4.1.1 Bilanz

| Geschäftsjahr                       | 2021              | 2022  | 2023  | 2024  |
|-------------------------------------|-------------------|-------|-------|-------|
| Bilanzdaten (per 31.12.)            | Beträge in Mio. € |       |       |       |
| Aktiva                              |                   |       |       |       |
| immaterielle Vermögensgegenstände   | 1,35              | 1,22  | 1,77  | 2,49  |
| Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) | 46,07             | 52,44 | 57,05 | 65,42 |
| Finanzanlagen                       | 11,59             | 11,81 | 12,89 | 14,02 |
| Umlaufvermögen                      | 10,47             | 15,95 | 19,26 | 14,87 |
| davon Forderungen                   | 6,33              | 11,02 | 8,93  | 10,13 |
| davon liquide Mittel                | 2,17              | 1,61  | 7,93  | 2,50  |
| aktive Rechnungsabgrenzung          | 0,12              | 0,10  | 0,09  | 2,43  |
| aktive latente Steuern              | 0,00              | 0,00  | 0,00  | 0,00  |
| Summe Aktiva                        | 69,56             | 81,51 | 91,05 | 96,98 |
| Passiva                             |                   |       |       |       |
| Eigenkapital                        | 41,80             | 46,56 | 58,98 | 64,09 |
| Investitionszuschüsse               | 2,06              | 2,26  | 2,16  | 2,48  |
| Baukostenzuschüsse                  | 5,29              | 6,23  | 6,54  | 6,96  |
| Rückstellungen                      | 5,72              | 7,44  | 11,29 | 10,00 |
| Verbindlichkeiten                   | 14,73             | 19,01 | 12,07 | 12,84 |
| passive Rechnungsabgrenzung         | 0,00              | 0,00  | 0,00  | 0,60  |
| Summe Passiva                       | 69,56             | 81,51 | 91,05 | 96,98 |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Bilanzen der Stadtwerke Judenburg AG zeigen ein kontinuierliches Wachstum über den gesamten Prüfzeitraum. Die Bilanzsumme stieg von € 69,6 Mio. im Jahr 2021 um fast 40 % auf € 97,0 Mio. im Jahr 2024.

### Aktiva

Der mit Abstand größte Posten auf der Aktivseite ist das Sachanlagevermögen (ohne Finanzanlagen), das von € 46,1 Mio. im Jahr 2021 um 41,87 % auf € 65,4 Mio. anstieg. Insbesondere aufgrund der Kraftwerksanlagen ergibt sich daraus eine hohe Anlagenintensität sowie eine entsprechend hohe Kapitalbindung bzw. Kapitalintensität. Auch die Finanzanlagen stiegen kontinuierlich von € 11,6 Mio. auf € 14,0 Mio.

Die liquiden Mittel lagen im Prüfzeitraum stichtagsbezogen zwischen € 1,6 Mio. und € 2,5 Mio. Zum 31. Dezember 2023 betrugen diese hingegen € 7,93 Mio. – dies spiegelt die nötige Finanzierung von hohen Investitionen (Nettoinvestitionen € 13,4 Mio. siehe dazu Kapitel 7) für das Stadtkraftwerk Judenburg im Jahr 2024 wider.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Investitionstätigkeit der Stadtwerke Judenburg AG über die Jahre 2021 bis 2024 anhand dreier Werte bzw. Kennzahlen: Nettoinvestitionen, AfA und der Investitionsdeckung.

| Geschäftsjahr       | 2021      | 2022       | 2023      | 2024       |
|---------------------|-----------|------------|-----------|------------|
| Nettoinvestitionen  | 8.024.611 | 10.810.420 | 9.474.953 | 13.535.960 |
| AfA                 | 4.182.114 | 4.445.405  | 4.776.120 | 5.065.047  |
| Investitionsdeckung | 192,23 %  | 243,27 %   | 198,64 %  | 267,30 %   |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die wesentlichsten Investitionsprojekte im Prüfzeitraum waren:

2021: Fernwärmeleitungen und Anschlüsse, Modernisierung und Neubau von Umspann- und Trafostationen, Lichtwellenleiter, Smart Meter, Kabel-TV-Netz

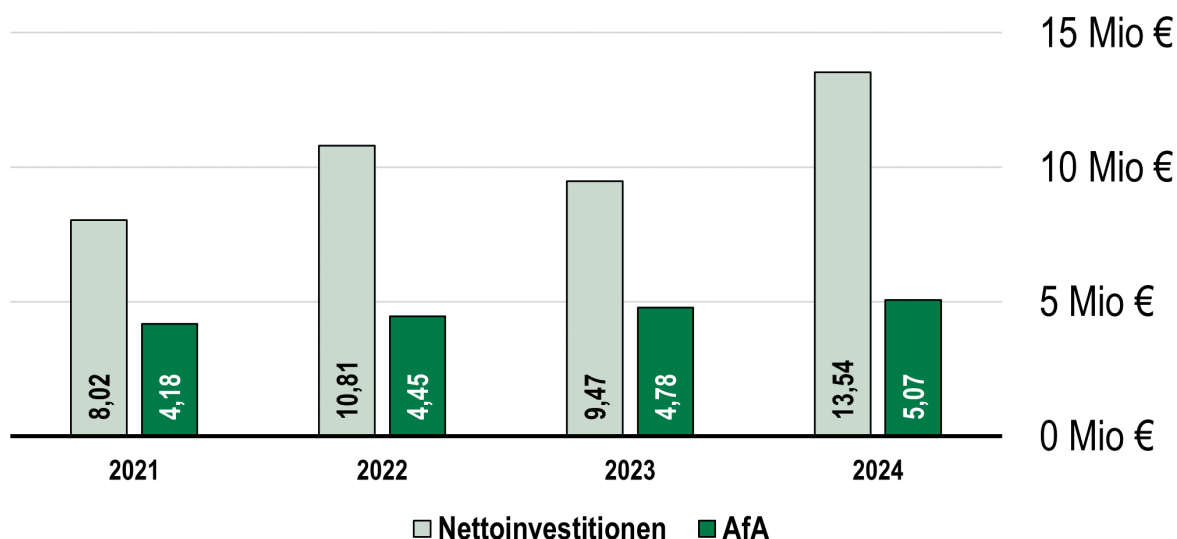
2022: Fernwärmeleitungen und Anschlüsse, Photovoltaikanlage Rothenthurm, Modernisierung und Neubau von Umspann- und Trafostationen, Stromleitungen, E-Ladestationen, Lichtwellenleiter, Smart Meter, Wasser- und Abwasserleitungen

2023: Fernwärmeleitungen und Anschlüsse, Fernwärmeleitungen und Anschlüsse, Smart Meter, Wasser- und Abwasserleitungen, Ladestationen, Vorleistungen Projekt Murkraftwerk

2024: Fernwärmeleitungen und Anschlüsse, Stromleitungen, Lichtwellenleiter, Trafostationen, Wasser- und Abwasserleitungen, Smart Meter, Vorleistungen Projekt Murkraftwerk

Die Entwicklung der Nettoinvestitionen und der AfA im Bereich des Sachanlagevermögens ist in folgender Grafik dargestellt:

### Entwicklung Sachanlagevermögen



Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Nettoinvestitionen in das Sachanlagevermögen sind tendenziell steigend, von € 8,0 Mio. im Jahr 2021 auf € 13,4 Mio. im Jahr 2024.

Die AfA ist im gesamten Zeitraum relativ stabil und steigt nur leicht von € 4,2 Mio. im Jahr 2021 auf € 5,1 Mio. im Jahr 2024.

| Geschäftsjahr                         | 2021        | 2022        | 2023        | 2024        |
|---------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| kumulierte AfA                        | 84.335.675  | 88.634.187  | 92.597.370  | 97.288.151  |
| Anschaffungs- oder Herstellungskosten | 130.405.804 | 141.069.332 | 149.643.598 | 162.709.800 |
| Anlagenabnutzungsgrad                 | 64,67 %     | 62,83 %     | 61,88 %     | 59,79 %     |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Anlagenabnutzungsgrad startete bei einem höheren Wert von 64,67 % im ersten Prüfungsjahr 2021 und sank durch fortlaufende Investitionen auf 62,83 % in 2022 und weiter auf 61,88 % im Jahr 2023. Im letzten Geschäftsjahr fiel der Wert auf unter 60 %. Das Unternehmen reinvestiert systematisch. Die Investitionen ins Sachanlagevermögen liegen dabei weit über jenen des Branchendurchschnitts.

| Geschäftsjahr                            | 2021       | 2022       | 2023       | 2024       |
|------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Nettoinvestitionen                       | 8.024.611  | 10.810.420 | 9.474.953  | 13.535.960 |
| Betriebsleistung                         | 36.015.852 | 44.870.724 | 63.213.672 | 59.837.562 |
| Investitionen in % der Betriebsleistung  | 22,28 %    | 24,09 %    | 14,99 %    | 22,62 %    |
| Branchendurchschnitt laut Branchenreport | 9,19 %     | 6,91 %     | 5,47 %     | 8,02 %     |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof



Passiva

Das Eigenkapital stellt den größten Posten auf der Passivseite dar. Es erhöhte sich von € 41,8 Mio. im Jahr 2021 um 53,3 % auf € 64,1 Mio. im Jahr 2024.

Die Eigenkapitalquote (Eigenkapital/Bilanzsumme) stellt sich wie folgt dar:

| Geschäftsjahr                            | 2021              | 2022           | 2023           | 2024           |
|------------------------------------------|-------------------|----------------|----------------|----------------|
|                                          | Beträge in Mio. € |                |                |                |
| Eigenkapital                             | 41,80             | 46,56          | 58,98          | 64,09          |
| Gesamtkapital                            | 69,56             | 81,51          | 91,05          | 96,98          |
| <b>Eigenkapitalquote</b>                 | <b>60,06 %</b>    | <b>57,12 %</b> | <b>64,78 %</b> | <b>66,09 %</b> |
| Branchendurchschnitt laut Branchenreport | 48,1 %            | 44,1 %         | 47,1 %         | 51,0 %         |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Eigenkapitalquote der Stadtwerke Judenburg AG im Prüfzeitraum anstieg und signifikant über dem österreichweiten Branchenschnitt lag.**

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gingen nach einem Anstieg 2022 zurück und konnten von € 14,7 Mio. im Jahr 2021 auf nunmehr € 12,8 Mio. im Jahr 2024 reduziert werden. Das Unternehmen finanzierte sein Wachstum somit vorwiegend aus Eigenmitteln. Durch die Erhöhung der Rückstellungen stieg das Fremdkapital hingegen insgesamt an.

Der Anstieg bei den Rückstellungen ist vor allem auf steuerliche Gründe zurückzuführen. Zudem verzeichneten die sonstigen Rückstellungen einen Zuwachs – hierbei insbesondere jene für nicht konsumierte Urlaube und für Strompreisanpassungen.

Der Entwicklung des Verschuldungsgrades der Stadtwerke Judenburg AG stellt sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

| Geschäftsjahr            | 2021              | 2022           | 2023           | 2024           |
|--------------------------|-------------------|----------------|----------------|----------------|
|                          | Beträge in Mio. € |                |                |                |
| Fremdkapital             | 27,80             | 34,94          | 32,06          | 32,88          |
| Eigenkapital             | 41,80             | 46,56          | 58,98          | 64,09          |
| Gesamtkapital            | 69,56             | 81,51          | 91,05          | 96,98          |
| <b>Verschuldungsgrad</b> | <b>66,51 %</b>    | <b>75,04 %</b> | <b>65,46 %</b> | <b>51,31 %</b> |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Verschuldungsgrad sank zwischen 2021 und 2024. Dabei stieg er zunächst im Jahr 2022 deutlich an, da es eine temporär erhöhte Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen gab. Diese löste sich im Folgejahr wieder auf. Durch das gleichzeitig stetig zunehmende Eigenkapital kam es zu einer merklichen Abnahme des Verschuldungsgrades.

### 4.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

| Geschäftsjahr                      | 2021              | 2022          | 2023          | 2024          |
|------------------------------------|-------------------|---------------|---------------|---------------|
| <b>Gewinn- und Verlustrechnung</b> | Beträge in Mio. € |               |               |               |
| Betriebsleistung                   | 36,02             | 44,87         | 63,21         | 59,84         |
| sonstige betriebliche Erträge      | 0,62              | 0,61          | 2,05          | 0,89          |
| davon Auflösung Rückstellungen     | 0,00              | 0,00          | 0,00          | 0,00          |
| <b>Summe Erträge</b>               | <b>36,63</b>      | <b>45,49</b>  | <b>65,26</b>  | <b>60,73</b>  |
| Materialaufwand                    | -12,63            | -14,92        | -21,17        | -22,08        |
| Personalaufwand                    | -9,99             | -11,04        | -12,54        | -13,49        |
| Abschreibungen                     | -4,42             | -4,70         | -5,01         | -5,28         |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | -4,52             | -5,01         | -5,89         | -6,95         |
| <b>Summe Aufwendungen</b>          | <b>-31,57</b>     | <b>-35,68</b> | <b>-44,60</b> | <b>-47,80</b> |
| Betriebsergebnis                   | 5,07              | 9,81          | 20,66         | 12,93         |
| Finanzergebnis                     | 0,46              | 0,32          | 0,58          | 1,15          |
| <b>Ergebnis vor Steuern</b>        | <b>5,53</b>       | <b>10,13</b>  | <b>21,24</b>  | <b>14,08</b>  |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Unternehmen verzeichnete bis 2023 ein starkes Wachstum der Betriebsleistung von 75,5 % verglichen mit 2021, gefolgt von einer leichten Korrektur im Jahr 2024.

Der Materialaufwand ist der größte Kostenfaktor. Er stieg von € 12,6 Mio. im Jahr 2021 stetig auf € 22,1 Mio. im Jahr 2024 an. Der Personalaufwand zeigt ein stetiges Wachstum von € 9,9 Mio. im Jahr 2021 auf € 13,5 Mio. im Jahr 2024. Der Personalaufwand stieg im Prüfzeitraum um 36,2 %, wovon 21 % auf die kollektivvertraglichen Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen zurückzuführen sind; gleichzeitig nahm der Personalstand in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) um 12,5 % zu. Die Steigerungen wirken im Vergleich zum Umsatzwachstum moderat und sind auch geringer als die Steigerungen der gesamten Aufwendungen.

Die Profitabilität des Unternehmens erreichte 2023 ihren Höhepunkt und ging im Folgejahr 2024 wieder zurück. Insgesamt ist eine starke Wachstumsphase zu konstatieren.

### 4.1.3 Einsichtnahme in die Buchhaltung

Die Buchhaltung der Stadtwerke Judenburg AG wird vollständig intern unter der Leitung des Prokuristen abgewickelt. Ein wesentliches Merkmal der Prozessgestaltung ist der hohe Digitalisierungsgrad: Sämtliche Belege werden konsequent eingescannt und in einem digitalen System verwaltet.

Der Landesrechnungshof nahm im Zuge seiner Überprüfung stichprobenweise Einsicht in die Buchhaltung der Stadtwerke Judenburg AG. Die angeforderten Unterlagen wurden dem Landesrechnungshof vollständig übermittelt. Fachliche Fragestellungen konnten direkt geklärt

werden. Darüber hinaus war das Unternehmen in der Lage, spezifische Auswertungen kurzfristig zu erstellen und dem Landesrechnungshof vorzulegen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Buchhaltung der Gesellschaft einen sehr ordentlichen Eindruck erweckte.**

#### **4.1.4 Darstellung der Geschäftsbereiche im Rechnungswesen**

Die Stadtwerke Judenburg AG hat aufgrund der oben erläuterten Einordnung als große Kapitalgesellschaft in Form einer AG gemäß § 222 Unternehmensgesetzbuch in Verbindung mit § 193 Unternehmensgesetzbuch zusätzlich zum Jahresabschluss einen Lagebericht zu erstellen.

Weiters wurden als Ergänzung zu den oben erläuternden Pflichtbestandteilen der Finanzberichterstattung noch zusätzliche Erläuterungen der gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jahresabschluss beigelegt. In dieser werden neben rechtlichen Grundlagen, Berichten über die Aufsichtsratssitzungen und Berichten über verbundene Unternehmen respektive Beteiligungen auch einige Kennzahlen dargestellt, wie beispielsweise der Cash-Flow, Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen oder der Return on Investment.

Die Stadtwerke Judenburg AG erstellt zudem eine Kostenrechnung auf Profit Center Basis als ein Instrument des operativen Controllings. Sie dient internen Planungs- und Steuerungszwecken und ist in Form einer mehrstufigen Deckungsbeitragsrechnung aufgebaut. In der dem Landesrechnungshof vorliegenden Kostenrechnung handelt es sich um ein dreistufiges Verfahren. Den Ausgangspunkt bilden jeweils die Umsatzerlöse der neun Profit Center. Von den jeweiligen Erlösen werden die variablen Kosten abgezogen, das ergibt den Deckungsbeitrag I. Dieser zeigt an, wie jedes Profit Center zur Deckung der Fixkosten beiträgt.

In einem zweiten Schritt werden die direkten Gemeinkosten des jeweiligen Profit Centers vom Deckungsbeitrag I abgezogen, wodurch sich der Deckungsbeitrag II ergibt. Um ein operatives Ergebnis für das jeweilige Profit Center zu bekommen, wird eine Umlage für Verwaltung und Materialverwaltung abgezogen. Das Ergebnis nach dieser Umlage stellt dann das operative Ergebnis jeder Sparte dar.

Dabei gliederte die Stadtwerke Judenburg AG die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in folgende neun einzelne Teilbereiche:

- Energieversorgungsunternehmen
- Elektroinstallation
- Fernwärme Judenburg/Fohnsdorf
- Kabel-TV
- Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär-Installation (HKLS)
- Bestattung
- Abwasserentsorgung/Kanal
- Wasserversorgung
- Müllabfuhr

Die Bewertung der neun Profit Center erfolgt auf Basis der erzielten Deckungsbeiträge und der umgelegten Verwaltungs- und Materialverwaltungskosten. Hierbei wird zwischen zwei Ergebnisszenarien unterschieden:

- positives Ergebnis (Deckung gegeben): Ein Profit Center weist eine Deckung auf, wenn die generierten Erlöse die zugeordneten Kosten im Betrachtungszeitraum vollständig ausgleichen oder übersteigen. Dies signalisiert eine eigenständige Kostendeckung der Einheit.
- negatives Ergebnis (Unterdeckung): Eine Unterdeckung liegt vor, wenn die Kosten die erzielten Erlöse übersteigen. In diesem Fall reicht das operative Ergebnis des Profit Centers nicht aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken.

Folgende Bereiche wiesen eine Unterdeckung auf:

2021: Elektro- und HKLS-Installation

2022: Elektro- und HKLS-Installation

2023: HKLS-Installation

2024: HKLS-Installation

Die wirtschaftliche Entwicklung der Profit-Center im Prüfzeitraum war von einer leichten Verbesserung der Ergebnissituation geprägt. Die Anzahl der Einheiten mit einem positiven Gesamtergebnis stieg von acht auf neun an.

Die beiden Installationsbereiche erwirtschafteten auf Ebene der Deckungsbeiträge I und II durchgehend positive Ergebnisse. Das bedeutet, dass die direkt zuordenbaren Kosten sowie die Fixkosten des jeweiligen Bereichs durch die erzielten Erlöse gedeckt werden konnten.

Erst nach der Verrechnung der anteiligen Verwaltungskosten wiesen die Bereiche Elektro- und HKLS-Installation in den Jahren 2021 und 2022 ein Defizit auf und schlossen somit negativ ab.

In den Jahren 2023 und 2024 konnte der Bereich Elektro-Installation ein positives Ergebnis erzielen, wodurch nur noch der Bereich HKLS-Installation ein leicht negatives Ergebnis aufwies. Durch die Geschäftsbereiche Elektro- und HKLS-Installation tritt die Stadtwerke Judenburg AG als Komplettanbieter auf, wodurch Synergieeffekte genutzt werden können; insbesondere können durch den Einbau von Wärmepumpen zusätzliche Umsätze im Energiebereich generiert werden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Sparte HKLS-Installation unter Einbeziehung der umgelegten Verwaltungs- und Materialverwaltungskosten im operativen Ergebnis verlustbehaftet ist, wobei die Ergebnisse der Sparte sich im Prüfzeitraum verbesserten.**

## 4.2 Stadtwerke Köflach GmbH

Die Stadtwerke Köflach GmbH wurde im Prüfzeitraum gemäß den Größenkriterien des § 221 Unternehmensgesetzbuch als mittelgroße Kapitalgesellschaft eingestuft. Aus dieser Klassifizierung ergab sich nach § 268 Unternehmensgesetzbuch die gesetzliche Verpflichtung zu einer jährlichen Abschlussprüfung.

Für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024 liegen dem Landesrechnungshof die Berichte des Abschlussprüfers vor. Sämtliche Prüfberichte für die vier Geschäftsjahre enthielten einen Bestätigungsvermerk, welcher ein Prüfungsurteil mit uneingeschränkt positiver Gesamtaussage beinhaltete.

### 4.2.1 Bilanz

| Geschäftsjahr                       | 2021              | 2022  | 2023  | 2024  |
|-------------------------------------|-------------------|-------|-------|-------|
| Bilanzdaten (per 31.12.)            | Beträge in Mio. € |       |       |       |
| Aktiva                              |                   |       |       |       |
| immaterielle Vermögensgegenstände   | 0,00              | 0,00  | 0,00  | 0,06  |
| Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) | 9,82              | 10,28 | 12,48 | 12,88 |
| Finanzanlagen                       | 0,71              | 0,78  | 0,78  | 0,76  |
| Umlaufvermögen                      | 2,91              | 6,29  | 10,38 | 8,87  |
| davon liquide Mittel                | 1,04              | 1,55  | 6,23  | 3,33  |
| aktive Rechnungsabgrenzung          | 0,02              | 0,04  | 0,02  | 0,01  |
| aktive latente Steuern              | 1,04              | 1,01  | 0,92  | 0,68  |
| Summe Aktiva                        | 14,51             | 18,39 | 24,59 | 23,33 |
| Passiva                             |                   |       |       |       |
| Eigenkapital                        | -0,26             | -0,22 | 2,41  | 3,78  |
| Investitionszuschüsse               | 0,25              | 0,23  | 0,19  | 0,17  |
| Baukostenzuschüsse                  | 0,00              | 0,00  | 0,00  | 0,00  |
| Rückstellungen                      | 9,1               | 10,16 | 10,65 | 10,49 |
| Verbindlichkeiten                   | 3,32              | 6,02  | 8,17  | 4,96  |
| passive Rechnungsabgrenzung         | 2,09              | 2,20  | 3,17  | 3,93  |
| Summe Passiva                       | 14,51             | 18,39 | 24,59 | 23,33 |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Bilanzsumme der Stadtwerke stieg von € 14,5 Mio. im Jahr 2021 auf über € 24,5 Mio. im Jahr 2023 an, bevor sie 2024 leicht auf € 23,3 Mio. sank.

### Aktiva

Beim Anlagevermögen konnte ein stetiges Wachstum verzeichnet werden. Der Zuwachs erfolgte überwiegend im Bereich der technischen Anlagen und Maschinen. Betrug die Buchwerte im Jahr 2021 noch € 8,1 Mio., so wurden Ende 2024 bereits € 11,2 Mio. ausgewiesen. Hier wurde vor allem im Bereich der Smart Meter und Trafostationen investiert. Die nachstehende Tabelle bzw. Grafik zeigt die Investitionstätigkeit der Stadtwerke Köflach GmbH über die Jahre 2021 bis 2024 anhand der Nettoinvestitionen, der AfA und der Investitionsdeckung.

| Geschäftsjahr       | 2021      | 2022      | 2023      | 2024      |
|---------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Nettoinvestitionen  | 1.829.999 | 1.342.185 | 3.186.733 | 1.537.794 |
| AfA                 | 801.461   | 886.262   | 984.469   | 1.075.101 |
| Investitionsdeckung | 228,33 %  | 151,44 %  | 323,70 %  | 143,04 %  |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die wesentlichsten Investitionsprojekte im Prüfzeitraum waren:

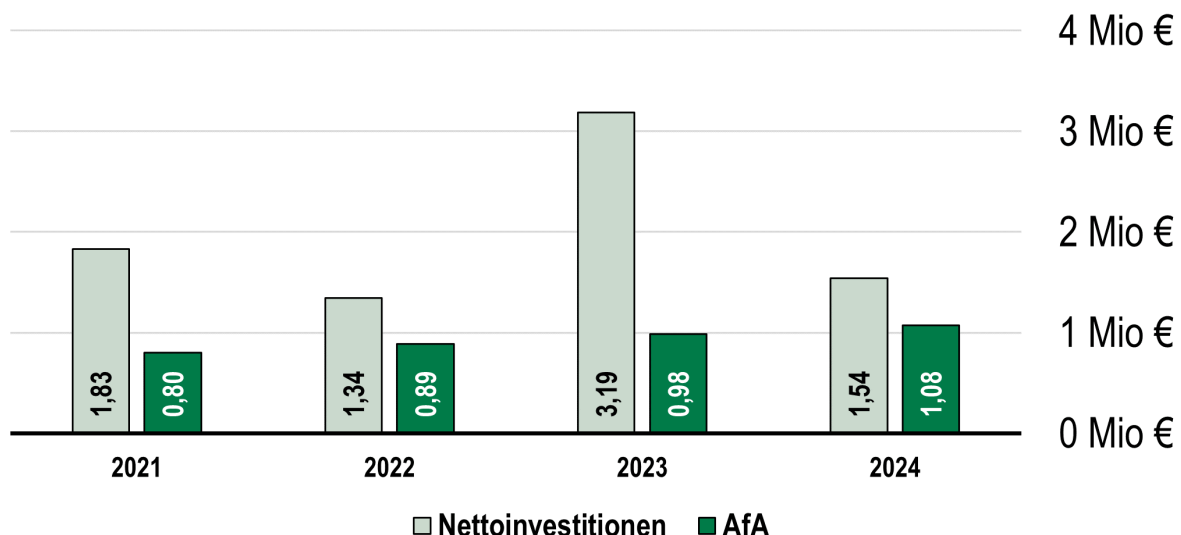
2021: Ausbau 20-kV-Kabelleitungen, Trafostationen, Smart Meter

2022: Ausbau Niederspannungsleitungen (Modernisierung und Erweiterung), Lichtwellenleiter, Smart Meter

2023: Smart Meter, Ausbau Stromnetz (Modernisierung und Erweiterung), Lichtwellenleiter

2024: Hoch- und Niederspannungsanlagen, Smart Meter, Trafostationen

### Entwicklung Sachanlagevermögen



Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Nettoinvestitionen der Gesellschaft zeigten im Zeitverlauf einen schwankenden Verlauf und lagen im Durchschnitt bei € 2,1 Mio. pro Jahr. Ihren Höchstwert erreichten sie 2023 mit € 3,2 Mio. Hauptverantwortlich für diese Ausgaben war die flächendeckende Umstellung auf Smart Meter, welche in den darauffolgenden Jahren abgeschlossen wurde.

Die AfA zeigt einen leichten, stetigen Anstieg von € 0,8 Mio. 2021 auf € 1,1 Mio. 2024. Dies ist eine normale Entwicklung, da ein wachsender Anlagenbestand auch zu höheren jährlichen Abschreibungen führt.

Über alle vier Jahre des Prüfzeitraums lag die Investitionsdeckung deutlich über 100 %. Die Stadtwerke Köflach GmbH investierte mehr, als sie abschrieb, und befand sich damit in einer Wachstumsphase. Analog zu dieser Entwicklung sank der Anlagenabnutzungsgrad.

| Geschäftsjahr                                  | 2021           | 2022           | 2023           | 2024           |
|------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| kumulierte AfA                                 | 14.869.599     | 15.478.842     | 16.463.310     | 17.428.973     |
| Anschaffungs- oder Herstellungskosten          | 24.689.323     | 25.754.489     | 28.941.223     | 30.369.578     |
| <b>Anlagenabnutzungsgrad</b>                   | <b>60,23 %</b> | <b>60,10 %</b> | <b>56,89 %</b> | <b>57,39 %</b> |
| Nettoinvestitionen                             | 1.829.999      | 1.342.185      | 3.186.733      | 1.537.794      |
| Betriebsleistung                               | 10.926.226,80  | 14.296.291,86  | 20.544.704,57  | 20.365.589,58  |
| <b>Investitionen in % der Betriebsleistung</b> | <b>17,97 %</b> | <b>9,89 %</b>  | <b>16,09 %</b> | <b>7,80 %</b>  |
| Branchendurchschnitt laut Branchenreport       | 9,19 %         | 6,91 %         | 5,47 %         | 8,02 %         |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

### Passiva

Die Eigenkapitalquote (Eigenkapital/Bilanzsumme) stellt sich wie folgt dar:

| Geschäftsjahr                            | 2021              | 2022           | 2023          | 2024           |
|------------------------------------------|-------------------|----------------|---------------|----------------|
|                                          | Beträge in Mio. € |                |               |                |
| Eigenkapital                             | -0,26             | -0,22          | 2,41          | 3,78           |
| Gesamtkapital                            | 14,51             | 18,39          | 24,59         | 23,33          |
| <b>Eigenkapitalquote</b>                 | <b>-1,76 %</b>    | <b>-1,20 %</b> | <b>9,79 %</b> | <b>16,20 %</b> |
| Branchendurchschnitt laut Branchenreport | 48,1 %            | 44,1 %         | 47,1 %        | 51,0 %         |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Besonders hervorzuheben ist die positive Entwicklung des Eigenkapitals. In den Jahren 2021 und 2022 war das Eigenkapital leicht negativ. Ab 2023 wurde das Eigenkapital positiv mit einem Wert von € 2,4 Mio. und stieg 2024 weiter auf € 3,8 Mio. an. Wie in der Einleitung des Kapitels erläutert, liegt die durchschnittliche Eigenkapitalquote anderer steirischer Stadtwerke sowie des Landesenergieversorgers Energie Steiermark AG bei 42 %. Eine Erhöhung der Eigenkapitalquote sollte aus Sicht des Landesrechnungshofes angestrebt werden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Köflach GmbH in den Jahren 2021 und 2022 ein leicht negatives Eigenkapital auswies, welches ab dem Jahr 2023 positiv wurde.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde als Eigentümerin eine Zielkapitalstruktur festzulegen, um langfristig eine ausreichende**

**Eigenkapitalausstattung sicherzustellen. In dieser wären das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital (Ziel-Ratio) sowie die hierfür nötigen Maßnahmen und der angestrebte Zeithorizont zur Umsetzung zu definieren.**

Der hohe Anteil der Rückstellungen an der Bilanzsumme erklärt sich durch eine Übernahme von Pensionsverpflichtungen im Rahmen der Ausgliederung von Personal an die Stadtwerke Köflach GmbH (siehe Kapitel 5.2.3).

Der Entwicklung des Verschuldungsgrades der Stadtwerke Köflach GmbH stellt sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

| Geschäftsjahr            | 2021              | 2022         | 2023            | 2024            |
|--------------------------|-------------------|--------------|-----------------|-----------------|
|                          | Beträge in Mio. € |              |                 |                 |
| Fremdkapital             | 14,25             | 18,17        | 21,99           | 19,38           |
| Eigenkapital             | -0,26             | -0,22        | 2,41            | 3,78            |
| Gesamtkapital            | 14,51             | 18,39        | 24,59           | 23,33           |
| <b>Verschuldungsgrad</b> | <b>n. a.</b>      | <b>n. a.</b> | <b>913,22 %</b> | <b>512,81 %</b> |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bedingt durch ein negatives Eigenkapital konnte der Verschuldungsgrad für die Jahre 2021 und 2022 nicht ermittelt werden.

Die vorliegenden Jahresabschlüsse der Stadtwerke Köflach GmbH weisen für das Jahr 2023 erstmals ein positives Eigenkapital aus, was rechnerisch zu einem Verschuldungsgrad von 913,2 % führte. Im Jahr 2024 sank dieser auf 512,8 %.

Der Verschuldungsgrad liegt damit um die in der Literatur vorgegebene Orientierungsgröße von maximal 200 %.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Köflach GmbH die Kapitalstruktur und damit den Verschuldungsgrad im Prüfzeitraum verbessern konnte. Der Verschuldungsgrad liegt im Jahr 2024 über 500 %.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Konsolidierungskurs fortzusetzen, um die Eigenkapitalbasis zu stärken und den Verschuldungsgrad weiter zu reduzieren.**



## 4.2.2 Gewinn- und Verlustrechnung

| Geschäftsjahr                      | 2021              | 2022          | 2023          | 2024          |
|------------------------------------|-------------------|---------------|---------------|---------------|
| <b>Gewinn- und Verlustrechnung</b> | Beträge in Mio. € |               |               |               |
| Betriebsleistung                   | 10,93             | 14,3          | 20,54         | 20,37         |
| sonstige betriebliche Erträge      | 0,41              | 0,41          | 0,71          | 0,33          |
| davon Auflösung Rückstellungen     | 0,00              | 0,00          | 0,00          | 0,00          |
| <b>Summe Erträge</b>               | <b>11,33</b>      | <b>14,7</b>   | <b>21,26</b>  | <b>20,7</b>   |
| Materialaufwand                    | -4,97             | -7,19         | -10,51        | -10,92        |
| Personalaufwand                    | -7,77             | -4,86         | -5,16         | -5,25         |
| Abschreibungen                     | -0,80             | -0,87         | -0,99         | -1,08         |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | -1,50             | -1,70         | -1,68         | -1,83         |
| <b>Summe Aufwendungen</b>          | <b>-15,04</b>     | <b>-14,61</b> | <b>-18,34</b> | <b>-19,08</b> |
| Betriebsergebnis                   | -3,71             | 0,09          | 2,92          | 1,62          |
| Finanzergebnis                     | -0,01             | -0,02         | -0,06         | 0,02          |
| <b>Ergebnis vor Steuern</b>        | <b>-3,72</b>      | <b>0,07</b>   | <b>2,86</b>   | <b>1,64</b>   |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Betriebsleistung konnte von € 10,9 Mio. im Jahr auf über € 20,3 Mio. im Jahr 2024 nahezu verdoppelt werden. Die Abschreibungen stiegen kontinuierlich von € 0,8 Mio. im Jahr 2021 auf € 1,1 Mio. im Jahr 2024 an, was korrespondierend zur Bilanz die Investitionstätigkeit widerspiegelt.

Das Ergebnis verbesserte sich im Prüfzeitraum, da die Erträge mit einem Plus von + 76,5 % deutlich stärker anstiegen als die Gesamtaufwendungen mit + 26,9 %. Dies ist einerseits auf die außergewöhnlich hohen Personalaufwendungen durch die Dotierung der Pensionsrückstellung im Jahr 2021 zurückzuführen und andererseits auf das moderate Mitarbeiterwachstum in den vier Jahren. Nach einem Verlust im Jahr 2021 konnte man in den Folgejahren positive Ergebnisse erzielen.

## 4.2.3 Einsichtnahme in die Buchhaltung

Die Buchhaltung der Stadtwerke Köflach GmbH wird vollständig intern unter der Leitung einer Mitarbeiterin abgewickelt. Ein wesentliches Merkmal der Prozessgestaltung ist der hohe Digitalisierungsgrad. Sämtliche Belege werden eingescannt und in einem digitalen System verwaltet.

Der Landesrechnungshof nahm im Zuge seiner Überprüfung stichprobenweise Einsicht in die Buchhaltung der Stadtwerke Köflach GmbH. Die angeforderten Unterlagen wurden dem Landesrechnungshof vollständig übermittelt. Alle geprüften Dokumente verfügten über eine eindeutige Belegnummer sowie über die entsprechenden Kontonummern für die Verbuchung.

Sämtliche fachliche Fragen des Landesrechnungshofes zur Buchhaltung konnten direkt geklärt werden. Zudem war das Unternehmen in der Lage, kurzfristig gesonderte Auswertungen zu erstellen und vorzulegen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Buchhaltung der Gesellschaft einen sehr ordentlichen Eindruck erweckte.**

#### **4.2.4 Darstellung der Geschäftsbereiche im Rechnungswesen**

Die Stadtwerke Köflach GmbH erfasst direkt in ihrem Jahresabschluss die Bereiche Strom, Haustechnik und IT-Dienstleistungen.

Historisch betrachtet waren vor der Gründung der Stadtwerke Köflach GmbH neben den eingebrachten Geschäftsbereichen Netzbetrieb, Stromhandel, Energie Erzeugung (Kraftwerke) und Installation auch die Bereiche Wasserwerk und Bestattung Bestandteile der gemeindeeigenen „Stadtwerke Köflach“.

Die weiterhin im direkten Gemeindeeigentum stehenden Bereiche Wasserwerk und Bestattung werden von der Stadtwerke Köflach GmbH verwaltet und vermarktet.

Für die Eigenbetriebe der Stadtgemeinde Köflach Wasserwerk und Bestattung werden von den Stadtwerken eigene Jahresabschlüsse nach dem Unternehmensgesetzbuch erstellt, die dem Landesrechnungshof im Zuge seiner Prüfung auch vorgelegt wurden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Wasserwerk und die Bestattung im Prüfzeitraum durchgehend positive Ergebnisse erwirtschafteten.**

Der anteilige Aufwand der Stadtwerke Köflach GmbH für Verwaltung und Betriebsführung wird an die Gemeindebetriebe weiterverrechnet. Zunehmend werden auch Mitarbeiter, die für diese Bereiche zuständig sind, in der Stadtwerke Köflach GmbH angestellt und dann weiterverrechnet. Beide Wirtschaftsbetriebe nehmen keine neuen Mitarbeiter mehr auf.

Mit der Stadtgemeinde Köflach wurde keine schriftliche Vereinbarung betreffend die Administration oder die Verrechnung der Personalkosten getroffen.

**Der Landesrechnungshof hält fest, dass bezüglich des Personalaufwandes der Stadtwerke Köflach GmbH für das Wasserwerk und die Bestattung Weiterverrechnungen erfolgen, diese jedoch ohne eine schriftliche Vereinbarung.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, schriftliche Vereinbarungen zur Kostenverrechnung zwischen der Stadtgemeinde Köflach und der Stadtwerke Köflach GmbH abzuschließen.**

Die Stadtwerke Köflach GmbH übernimmt im Auftrag der Stadtgemeinde Köflach die vollständige Verwaltung, die Vermarktung sowie den laufenden Betrieb des Wasserwerks und der Bestattung. Es besteht somit eine Trennung zwischen der rechtlichen Eigentümerschaft

der Stadtgemeinde und der wirtschaftlichen sowie technischen Betriebsführung durch die GmbH.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Betriebe Wasserwerk und Bestattung der Stadtgemeinde Köflach über die Stadtwerke Köflach GmbH abgewickelt werden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt zu evaluieren, ob eine Eingliederung des Wasserwerks und der Bestattung in die Stadtwerke Köflach GmbH aus Gründen der Verwaltungsökonomie durchgeführt werden sollte.**

Für den Prüfzeitraum konnte dem Landesrechnungshof keine Kostenrechnung vorgelegt werden. Es wurden aber für die folgenden Bereiche Teilbilanzen und Teil-Gewinn- und Verlustrechnungen gebildet und dem Landesrechnungshof übermittelt:

- Netzbetrieb
- Stromhandel
- Energie Erzeugung (Kraftwerke)
- Installation
- Tiefgarage

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum von der Stadtwerke Köflach GmbH keine Kostenrechnung geführt wurde.**

Die Ergebnisse im Energiebereich verbesserten sich im Prüfzeitraum. Auf den Verlust im Jahr 2021 folgte 2022 ein leichter Gewinn. In den Geschäftsjahren 2023 und 2024 erwirtschaftete dieser Bereich deutliche Überschüsse, wenngleich das Ergebnis 2024 wieder rückläufig war.

Die Sparte „Installation“ wies über den gesamten Prüfzeitraum einen positiven Trend auf. Nach einem Verlustjahr 2021 erreichte der Bereich 2022 ein leicht positives Ergebnis. In den Jahren 2023 und 2024 setzte sich diese Ergebnisverbesserung weiter fort, wodurch die Installation einen wesentlichen Beitrag zum Gesamterfolg des Unternehmens leistete. Die Ergebnisse der Tiefgarage schwanken auf niedrigem Niveau zwischen leichten Gewinnen und einem geringen Verlust im Jahr 2023.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Jahr 2021 sowohl der Energiebereich als auch der Installationsbereich Verluste erwirtschaftete. Ab dem Jahr 2022 konnten beide Bereiche positive Ergebnisse erwirtschaften.**

Die Finanzergebnisse der Jahre 2021 bis 2023 waren maßgeblich durch eine Änderung der landesgesetzlichen Rahmenbedingungen geprägt. Diese Anpassung führte dazu, dass in erheblichem Umfang Rückstellungen für Pensionen gebildet werden mussten, was die Gewinn- und Verlustrechnungen der jeweiligen Jahre belastete. So ergaben sich daraus insbesondere im Jahr 2021 negative Effekte von € - 3,79 Mio. und in den Jahren 2022 bzw. 2023 von € - 0,64 Mio. bzw. € - 0,51 Mio. (siehe Kapitel 5.2.3).

Mit Beginn des Geschäftsjahres 2025 implementierte die Stadtwerke Köflach GmbH im Rahmen der Umstellung ihrer Buchhaltungs- und Bilanzierungssoftware eine Kostenrechnung. Diese Neuerung dient der Erfassung und Zuordnung von Finanzströmen innerhalb des Unternehmens.

Infolge dieser softwaregestützten Umstellung wurde die bestehende Struktur der Teilbilanzen erweitert. Zu den bereits etablierten Geschäftsbereichen wurde ein sechstes Profit Center mit der Bezeichnung „IT-Dienstleistungen“ neu geschaffen.

**Der Landesrechnungshof hält fest, dass während der Prüfung beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2025 in der Stadtwerke Köflach GmbH eine Kostenrechnung implementiert wurde.**

### 4.3 Stadtwerke Voitsberg GmbH

Die Stadtwerke Voitsberg GmbH wurde im Prüfzeitraum gemäß den Größenkriterien des § 221 Unternehmensgesetzbuch als mittelgroße Kapitalgesellschaft eingestuft. Aus dieser Klassifizierung ergab sich nach § 268 Unternehmensgesetzbuch die gesetzliche Verpflichtung zu einer jährlichen Abschlussprüfung.

Für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024 liegen dem Landesrechnungshof die Berichte des Abschlussprüfers vor. Sämtliche Prüfberichte für die vier Geschäftsjahre enthielten einen Bestätigungsvermerk mit uneingeschränkt positiver Gesamtaussage.

Die nachfolgenden Abschnitte befassen sich mit der Entwicklung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.

#### 4.3.1 Bilanz

| Geschäftsjahr                       | 2021              | 2022  | 2023  | 2024  |
|-------------------------------------|-------------------|-------|-------|-------|
| Bilanzdaten (per 31.12.)            | Beträge in Mio. € |       |       |       |
| Aktiva                              |                   |       |       |       |
| immaterielle Vermögensgegenstände   | 0,18              | 0,18  | 0,18  | 0,59  |
| Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) | 18,27             | 19,95 | 22,40 | 24,76 |
| Finanzanlagen                       | 0,2               | 0,25  | 0,25  | 0,25  |
| Umlaufvermögen                      | 4,54              | 5,96  | 11,46 | 9,23  |
| davon Forderungen                   | 0,00              | 0,00  | 3,69  | 3,53  |
| davon liquide Mittel                | 0,23              | 1,53  | 6,43  | 4,67  |
| aktive Rechnungsabgrenzung          | 0,06              | 0,08  | 0,08  | 0,11  |
| aktive latente Steuern              | 0,00              | 0,00  | 0,00  | 0,00  |
| Summe Aktiva                        | 23,06             | 26,18 | 34,12 | 34,69 |
| Passiva                             |                   |       |       |       |
| Eigenkapital                        | 12,41             | 13,97 | 18,2  | 19,93 |
| Investitionszuschüsse               | 0,69              | 0,74  | 0,78  | 0,91  |
| Baukostenzuschüsse                  | 0,00              | 0,00  | 0,00  | 0,00  |
| Rückstellungen                      | 1,82              | 2,28  | 3,93  | 4,03  |
| Verbindlichkeiten                   | 4,91              | 5,75  | 7,11  | 5,65  |
| passive Rechnungsabgrenzung         | 3,23              | 3,43  | 4,09  | 4,16  |
| Summe Passiva                       | 23,06             | 26,18 | 34,12 | 34,69 |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die obenstehende Bilanz zeigt über die vier Prüffahre 2021 bis 2024 ein wachsendes Unternehmen mit solider Eigenkapitalbasis, steigendem Anlagevermögen und einer insgesamt stabilen Finanzstruktur.

Aktiva

Das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) stieg kontinuierlich von € 18,27 Mio. auf € 24,76 Mio. an.

Die liquiden Mittel sind in den Jahren 2023 und 2024 deutlich höher als in den ersten beiden Jahren des Prüfzeitraums.

Nachstehende Tabelle zeigt die Investitionstätigkeit der Stadtwerke Voitsberg GmbH über die Jahre 2021 bis 2024 anhand der Nettoinvestitionen, der AfA und der Investitionsdeckung.

| Geschäftsjahr       | 2021      | 2022      | 2023      | 2024      |
|---------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Nettoinvestitionen  | 4.069.726 | 3.229.404 | 4.248.819 | 4.756.076 |
| AfA                 | 1.386.288 | 1.549.713 | 1.801.736 | 1.987.712 |
| Investitionsdeckung | 293,57 %  | 208,39 %  | 235,82 %  | 239,27 %  |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die wesentlichsten Investitionsprojekte im Prüfzeitraum waren:

2021: Photovoltaikanlage Anlage Schlossberg, Ausbau 20-kV-Kabelleitungen im Hoch- und Niederspannungsbereich, Rohrleitungen Wasserversorgung

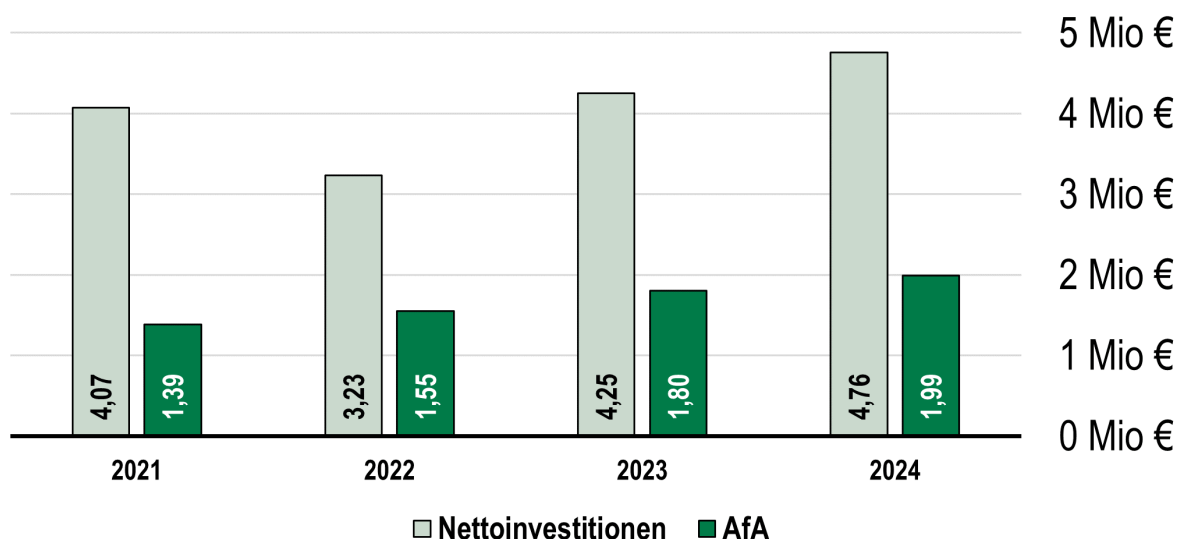
2022: Ausbau 20-kV-Kabelleitungen im Hoch- und Niederspannungsbereich, Betriebseinrichtungen Stromnetz, Trafostationen, Umrüstung Smart Meter, Rohrleitungen Wasserversorgung

2023: Ausbau 20-kV-Kabelleitungen im Hoch- und Niederspannungsbereich, Betriebseinrichtungen Stromnetz, Umrüstung Smart Meter, Lichtwellenleiter

2024: Ausbau 20-kV-Kabelleitungen im Hoch- und Niederspannungsbereich, Rohrleitungen Wasserversorgung, Betriebseinrichtungen Stromnetz, Umrüstung Smart Meter

Die Entwicklung der Nettoinvestitionen und der AfA im Bereich des Sachanlagevermögens ist in folgender Grafik dargestellt:

### Entwicklung Sachanlagevermögen



Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Nettoinvestitionen sind auf einem durchgehend sehr hohen Niveau. Im Schnitt wurden jedes Jahr über € 4,1 Mio. investiert.

Analog zur Investitionstätigkeit stiegen die Abschreibungen von Jahr zu Jahr an. Sie begannen bei € 1,4 Mio. im Jahr 2021 und wuchsen auf € 2,0 Mio. im Jahr 2024.

Die Investitionsdeckung liegt in jedem Jahr bei über 200 %, was bedeutet, dass die Stadtwerke Voitsberg GmbH jedes Jahr mehr als doppelt so viel investierte, als sie abschrieb.

| Geschäftsjahr                         | 2021           | 2022           | 2023           | 2024           |
|---------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| kumulierte AfA                        | 25.300.704     | 26.758.138     | 28.321.043     | 29.801.065     |
| Anschaffungs- oder Herstellungskosten | 43.753.102     | 46.890.227     | 50.900.215     | 55.148.601     |
| <b>Anlagenabnutzungsgrad</b>          | <b>57,83 %</b> | <b>57,07 %</b> | <b>55,64 %</b> | <b>54,04 %</b> |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Anlagenabnutzungsgrad sank kontinuierlich von 57,83 % im Jahr 2021 auf 54,04 % im Jahr 2024.

| Geschäftsjahr                                  | 2021          | 2022          | 2023          | 2024          |
|------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Nettoinvestitionen                             | 4.069.726     | 3.229.404     | 4.248.819     | 4.756.076     |
| Betriebsleistung                               | 14.795.869,74 | 17.279.137,71 | 25.530.252,14 | 25.192.661,20 |
| <b>Investitionen in % der Betriebsleistung</b> | <b>27,51%</b> | <b>18,69%</b> | <b>16,64%</b> | <b>18,88%</b> |
| Branchendurchschnitt laut Branchenreport       | 9,19 %        | 6,91 %        | 5,47 %        | 8,02 %        |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Passiva

Das Eigenkapital verzeichnete über den gesamten Prüfzeitraum ein kontinuierliches Wachstum. Ausgehend von einem Wert von € 12,41 Mio. im Jahr 2021 stieg es bis zum Jahr 2024 auf € 19,93 Mio. an. Im Jahr 2023 erfolgte durch das besonders herausragende Jahresergebnis der größte Zuwachs um über € 4 Mio. Die Rückstellungen haben sich von € 1,82 Mio. im Jahr 2021 auf € 4,03 Mio. im Jahr 2024 mehr als verdoppelt. Dies ist in erster Linie auf steuerliche Abgrenzungen zurückzuführen.

Nachstehend wird die Entwicklung der Eigenkapitalquote und des Verschuldungsgrades dargestellt:

| Geschäftsjahr                            | 2021              | 2022           | 2023           | 2024           |
|------------------------------------------|-------------------|----------------|----------------|----------------|
|                                          | Beträge in Mio. € |                |                |                |
| Eigenkapital                             | 12,41             | 13,97          | 18,20          | 19,93          |
| Gesamtkapital                            | 23,06             | 26,18          | 34,12          | 34,69          |
| <b>Eigenkapitalquote</b>                 | <b>53,82 %</b>    | <b>53,39 %</b> | <b>53,33 %</b> | <b>57,46 %</b> |
| Branchendurchschnitt laut Branchenreport | 48,1 %            | 44,1 %         | 47,1 %         | 51,0 %         |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Eigenkapitalquote blieb in den ersten drei Jahren des Prüfzeitraums annähernd konstant zwischen 53,3 % bis 53,8 % und steigerte sich im Jahr 2024 auf 57,5 %. Sie liegt damit über dem Branchenschnitt von 51 %.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Eigenkapitalquote der Stadtwerke Voitsberg GmbH im Prüfzeitraum anstieg und über dem österreichweiten Branchenschnitt lag.**

Die Entwicklung des Verschuldungsgrades der Stadtwerke Voitsberg GmbH stellt sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

| Geschäftsjahr            | 2021              | 2022           | 2023           | 2024           |
|--------------------------|-------------------|----------------|----------------|----------------|
|                          | Beträge in Mio. € |                |                |                |
| Fremdkapital             | 9,96              | 11,46          | 15,14          | 13,85          |
| Eigenkapital             | 12,41             | 13,97          | 18,20          | 19,93          |
| Gesamtkapital            | 23,06             | 26,18          | 34,12          | 34,69          |
| <b>Verschuldungsgrad</b> | <b>80,23 %</b>    | <b>82,03 %</b> | <b>83,19 %</b> | <b>69,47 %</b> |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Verschuldungsgrad sank zwischen 2021 und 2024. Durch das gleichzeitig stetig zunehmende Eigenkapital kam es zu einer merklichen Abnahme des Verschuldungsgrades.



### 4.3.2 Gewinn- und Verlustrechnung

| Geschäftsjahr                      | 2021              | 2022          | 2023          | 2024          |
|------------------------------------|-------------------|---------------|---------------|---------------|
| <b>Gewinn- und Verlustrechnung</b> | Beträge in Mio. € |               |               |               |
| Betriebsleistung                   | 14,80             | 17,28         | 25,53         | 25,19         |
| sonstige betriebliche Erträge      | 0,59              | 0,25          | 0,87          | 0,20          |
| <b>Summe Erträge</b>               | <b>15,39</b>      | <b>17,53</b>  | <b>26,40</b>  | <b>25,40</b>  |
| Materialaufwand                    | -6,95             | -7,49         | -10,17        | - 9,57        |
| Personalaufwand                    | -4,06             | -4,55         | -5,16         | - 5,75        |
| Abschreibungen                     | -1,39             | -1,55         | -1,80         | - 1,99        |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | -1,67             | -1,89         | -3,00         | -3,27         |
| <b>Summe Aufwendungen</b>          | <b>-14,07</b>     | <b>-15,49</b> | <b>-20,12</b> | <b>-20,58</b> |
| Betriebsergebnis                   | 1,32              | 2,04          | 6,28          | 4,81          |
| Finanzergebnis                     | -0,01             | -0,03         | -0,02         | 0,02          |
| <b>Ergebnis vor Steuern</b>        | <b>1,31</b>       | <b>2,01</b>   | <b>6,26</b>   | <b>4,83</b>   |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Erträge verzeichneten im gesamten Prüfzeitraum einen deutlichen Anstieg. Besonders hervorzuheben ist das Jahr 2023, in dem die Erträge um über 50 % anwuchsen. Dies ist primär auf die gestiegenen Strompreise im Jahr 2023 zurückzuführen (siehe dazu Kapitel 6.3.3). Der Personalaufwand verzeichnete im betrachteten Zeitraum einen kontinuierlichen Anstieg um insgesamt 41,6 %. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf zwei Hauptfaktoren zurückzuführen. Zum einen resultieren 22 % dieses Zuwachses aus kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltserhöhungen. Zum anderen erhöhte sich im selben Zeitraum der Personalstand, gemessen in VZÄ, um 13,38 %. Auch bei den Abschreibungen ist eine Zunahme festzustellen, die auf verstärkte Investitionstätigkeit zurückzuführen ist (siehe Kapitel 5.3.3).

### 4.3.3 Einsichtnahme in die Buchhaltung

Die Buchhaltung der Stadtwerke Voitsberg GmbH wird vollständig intern abgewickelt und untersteht direkt der Leitung der Prokuristin. Ein zentrales Merkmal der organisatorischen Abläufe ist der hohe Grad an Digitalisierung. In der Praxis bedeutet dies, dass sämtliche Belege eingescannt und innerhalb eines digitalen Systems verwaltet werden.

Der Landesrechnungshof nahm im Zuge seiner Überprüfung stichprobenweise Einsicht in die Buchhaltung der Stadtwerke Voitsberg GmbH. Die angeforderten Unterlagen wurden dem Landesrechnungshof vollständig übermittelt.

Fachliche Fragestellungen des Landesrechnungshofes konnten direkt geklärt werden. Darüber hinaus war das Unternehmen in der Lage, spezifische Auswertungen kurzfristig zu erstellen und dem Landesrechnungshof vorzulegen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Buchhaltung der Gesellschaft einen sehr ordentlichen Eindruck erweckte.**

#### 4.3.4 Darstellung der Geschäftsbereiche im Rechnungswesen

Die Stadtwerke Voitsberg GmbH hat zusätzlich zur Bilanz, zur Gewinn- und Verlustrechnung und zum Anhang einen Lagebericht zu erstellen.

Zur internen Planung und Steuerung erfolgt ein operatives Controlling auf Basis einer Profit-Center-Rechnung in Form einer mehrstufigen Deckungsbeitragsrechnung. Dies ermöglicht eine Analyse der sechs einzelnen Profit Center und deren jeweiligen Beitrags zum Gesamtergebnis.

Ausgehend von den Umsatzerlösen der sechs Profit Center werden in einer ersten Stufe die variablen Kosten abgezogen. Das daraus resultierende Zwischenergebnis ist der Deckungsbeitrag I. Dieser Wert dient als Kennzahl dafür, in welchem Umfang das einzelne Profit Center zur Deckung der im Unternehmen anfallenden Fixkosten beiträgt.

In einer zweiten Stufe werden die direkten Gemeinkosten abgezogen, wodurch sich der Deckungsbeitrag II ergibt.

Letztendlich erfolgt der Abzug von zugeordneten Verwaltungskosten, woraus sich das operative Ergebnis jeder Sparte ergibt.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird hierbei in folgende sechs Teilbereiche gegliedert:

- Energieversorgungsunternehmen
- Elektroinstallation – Reparatur
- Verkauf Reparaturwerkstätte (Elektrofachhandel)
- Bestattung
- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung (seit 2023)

Die wirtschaftliche Situation der untersuchten Bereiche stellt sich im Zeitraum von 2021 bis 2024 differenziert dar. Während das Profit Center „Verkauf Reparaturwerkstätte (Elektrofachhandel)“ über den gesamten Zeitraum eine Unterdeckung aufweist, zeigt der Bereich „Elektroinstallation – Reparatur“ eine positive Ertragsentwicklung. Im Energieversorgungsunternehmen-Sektor verbesserten sich die Ergebnisse in den Jahren 2022 und insbesondere im Jahr 2023 wesentlich. Im Jahr 2024 war zwar ein Ergebnismrückgang zu verzeichnen, dennoch lag dieser Wert weiterhin deutlich über dem Niveau des Ausgangsjahres 2021. Die Bereiche Bestattung und Wasserversorgung konnten in allen vier Prüfjahren positive Ergebnisse erwirtschaften und sich gegenüber dem Ausgangsjahr 2021 noch verbessern.

Auf Ebene des Deckungsbeitrages I liefert der Bereich „Verkauf Reparaturwerkstätte (Elektrofachhandel)“ durchgehend positive Ergebnisse. Der Deckungsbeitrag II ist hingegen jedes Jahr negativ. Somit konnten die direkt zuordenbaren variablen Kosten durch die erzielten Erlöse gedeckt werden, die zuordenbaren direkten Gemeinkosten des jeweiligen Bereichs hingegen nicht vollständig. So konnten beispielsweise 2024 nur 82 % der direkten

Gemeinkosten abgedeckt werden. Die negativen Ergebnisse blieben in den vier Prüffahren konstant.

Im Gegensatz dazu verlief die Entwicklung im Bereich „Elektroinstallation – Reparatur“ positiv. Lediglich im Jahr 2022 verzeichnete dieser Bereich in der Gesamtbetrachtung ein geringes negatives Ergebnis. In den darauffolgenden Jahren konnten die Ergebnisse jedoch kontinuierlich gesteigert werden. Nach einem leicht positiven Ergebnis 2022 konnten in den Jahren 2023 und 2024 wesentlich höhere Ergebnisse erzielt werden.

Das Elektrofachgeschäft bietet die Möglichkeit, Akquisitionen für den Bereich Elektroinstallation zu erzielen. Das Elektrofachgeschäft wurde im Jahr 2026 umgebaut und modernisiert.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Sparte Elektrofachhandel und Reparaturwerkstätte durchgehend verlustbehaftet war.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine Evaluierung des Elektrofachhandels durchzuführen, um die Auswirkungen der Neugestaltung des Geschäftes zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Voitsberg:**

*Im Zuge der strategischen Neuausrichtung des Elektrofachhandels und der angeschlossenen Reparaturwerkstätte wurde im Vorfeld eine umfassende Variantenprüfung durchgeführt. Dabei wurden verschiedene Optionen detailliert untersucht und einander gegenübergestellt. Die Analyse hat eindeutig gezeigt, dass die nun umgesetzte Variante – die Neugestaltung zu einem modernen, zukunftsfähigen Fachgeschäft – die betriebswirtschaftlich und funktionell beste Lösung darstellt. Sie sichert nicht nur eine zeitgemäße Kundenansprache, sondern optimiert auch die internen Abläufe an der Schnittstelle zum Werkstättenbetrieb.*

*Dem Vorschlag des Rechnungshofes folgend, werden wir selbstverständlich eine entsprechende Evaluierung durchführen. Diese wird nach einer angemessenen Betriebsphase die tatsächlichen Auswirkungen der Neugestaltung messen und die gesteckten Ziele überprüfen. Bei Bedarf werden auf dieser Basis gezielte Detailanpassungen vorgenommen.*

## 5. PERSONAL

Die geprüften Stadtwerke beschäftigen zum überwiegenden Teil eigenes Personal in direkten Dienstverhältnissen. Ergänzend dazu sind bzw. waren aufgrund historischer Entwicklungen auch Mitarbeiter der jeweiligen Alleineigentümerinnen – das sind die Stadtgemeinden Judenburg, Köflach bzw. Voitsberg – für die zugehörigen Stadtwerke im Einsatz.

Insgesamt waren bei den geprüften Stadtwerken drei verschiedene Beschäftigungsformen anzutreffen:

- eigene Mitarbeiter der jeweiligen Gesellschaft (AG/GmbH)
- Vertragsbedienstete (Kostenersatz an die Gemeinde)
- pragmatisierte Beamte (Kostenersatz an die Gemeinde)

Den größten Teil bilden die eigenen Mitarbeiter, die direkt bei der jeweiligen Gesellschaft angestellt sind. Im Prüfzeitraum waren nur mehr bei der Stadtwerke Köflach GmbH und bei der Stadtwerke Voitsberg GmbH Vertragsbedienstete bzw. pragmatisierte Beamte beschäftigt. Für diese beiden Mitarbeitergruppen leisten die jeweiligen Gesellschaften einen entsprechenden Kostenersatz an die Gemeinden.

Dazu wurden für jedes Unternehmen Verträge bzw. Übereinkommen abgeschlossen, welche die Kostenübernahme der städtischen Mitarbeiter durch die jeweiligen Stadtwerke regeln. Formalrechtlich bleiben die Mitarbeiter im Dienstverhältnis zur jeweiligen Stadtgemeinde, verbringen dann ihre Arbeitsleistung für die ausgelagerten Stadtwerke.

Dabei ist zwischen den Vertragsbediensteten und den pragmatisierten Beamten zu unterscheiden. Vertragsbedienstete sind analog zu den direkt angestellten Mitarbeitern der Gesellschaften nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sozialversichert und beziehen daher eine Pension der Pensionsversicherungsanstalt. Bei Beamten der steirischen Gemeinden ist hingegen gemäß dem Steiermärkischem Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz das Land Steiermark Zahlstelle. Die jeweiligen Gemeinden haben gemäß den Gesetzesbestimmungen die finanziellen Mittel zu ersetzen.

Neben der Abgeltung der Aktivbezüge war bei pragmatisierten Beamten auch die Frage der Abgeltung der Pensionsansprüche von Bedeutung. Die Ansprüche der Beamten sind im Gemeindebedienstetengesetz 1957 im § 68 geregelt. Dabei wird sowohl auf Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 sowie weiters auf das Steiermärkische Pensionsgesetz 2009 verwiesen. Die Ausgestaltung der Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen variiert zwischen den einzelnen Stadtwerken erheblich. Dies betrifft insbesondere die Regelungen für jene Mitarbeiter, die sich zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung bereits im Ruhestand befanden.

## 5.1 Stadtwerke Judenburg AG

Die Stadtwerke Judenburg AG beschäftigte im Zeitraum 2021 bis 2024 durchschnittlich 156 Mitarbeiter (VZÄ), welche überwiegend in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Stadtwerke Judenburg AG standen.

Der Mitarbeiterstand der Stadtwerke Judenburg AG nach VZÄ stellt sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

| Mitarbeiter (VZÄ)<br>Durchschnitt im Geschäftsjahr | 2021          | 2022          | 2023          | 2024          | Veränderung<br>2021 bis<br>2024 |
|----------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------------------------|
| Angestellte                                        | 50,91         | 52,88         | 56,77         | 59,43         | +16,74 %                        |
| Arbeiter                                           | 90,13         | 90,41         | 91,62         | 93,97         | +4,26 %                         |
| Lehrlinge                                          | 6,31          | 9,08          | 11,29         | 12,42         | +96,83 %                        |
| <b>Summe</b>                                       | <b>147,35</b> | <b>152,37</b> | <b>159,68</b> | <b>165,82</b> | <b>+12,53 %</b>                 |

Quelle: Stadtwerke Judenburg AG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Drei Dienstnehmer waren innerhalb des Prüfzeitraums einem ehemaligen Wirtschaftsbetrieb der Stadtgemeinde Judenburg zugeordnet. In dem 1994 abgeschlossenen Gestionsvertrag wurde unter § 5 Personal festgeschrieben, dass über die Abstellung des Personals ein gesondertes Personalübereinkommen abgeschlossen wird. Dieses Personalübereinkommen wurde zeitgleich abgeschlossen und definiert den Personenkreis der zu übernehmenden Mitarbeiter. Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass neues Personal direkt von den Stadtwerken aufgenommen und beschäftigt wird. Der Aufwand für die abgestellten Dienstnehmer, insbesondere der Gehälter, soll von den Stadtwerken getragen werden. Auch Ansprüche der abgestellten Dienstnehmer aus der Auflösung von Dienstverhältnissen sowie allfällige Pensionszuschüsse sind umfasst.

Mit dem oben genannten Gestionsvertrag und dem zugehörigen Personalübereinkommen wurden seinerzeit insgesamt vier Wirtschaftsbetriebe (unter anderem Müllabfuhr, Wasserversorgung, Deponien und eine Abwasserreinigungsanlage) der Stadtgemeinde Judenburg an die Stadtwerke Judenburg AG übertragen.

Das in den übernommenen Wirtschaftsbetrieben eingesetzte Personal verblieb in ihrem Dienstverhältnis bei der Stadtgemeinde, wurde aber zur Dienstleistung an die Stadtwerke abgestellt. Neu eingestellte Mitarbeiter wurden seither direkt von der Stadtwerke Judenburg AG angestellt, sodass es sukzessive zu einem Rückgang solcher Dienstverhältnisse kam. Maßgeblich für die dienstrechtliche Behandlung dieser Mitarbeiter ist der Gestionsvertrag sowie das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962. Aktuell ist keiner dieser Mitarbeiter mehr im Aktivstand.

Seit 1994 erfolgt die Anstellung neu eingestellter Mitarbeiter laut Vereinbarung vom 26. August 1994 ausschließlich durch die Stadtwerke Judenburg AG.

### 5.1.1 Rechtliche Grundlagen

Aufgrund ihrer unterschiedlichen gewerberechtlichen Betätigungen ist die Stadtwerke Judenburg AG als Mischbetrieb zu sehen. Für die einzelnen Sparten kommen daher unterschiedliche Kollektivverträge zur Anwendung. Bei der Tätigkeit eines Mitarbeiters in verschiedenen Bereichen kommt trotz Vorliegens mehrerer Kollektivverträge grundsätzlich nur ein Kollektivvertrag zur Anwendung, und zwar jener, der für den Betrieb die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung (das unternehmerische Kerngeschäft) hat.

Die Stadtwerke Judenburg AG wendet für ihre Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnisse folgende Kollektivverträge an:

- Kollektivvertrag für Angestellte der Elektrizitätsunternehmen
- Kollektivvertrag für Arbeiter der Elektrizitätsunternehmen
- Rahmen-Kollektivvertrag für Angestellte in Information und Consulting
- Kollektivvertrag für Angestellte im Metallgewerbe
- Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe
- Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass trotz Tätigkeit der Stadtwerke Judenburg AG in der Hauptbranche Elektrizitäts-Versorgung überwiegend der Kollektivvertrag für Angestellte im Metallgewerbe Anwendung findet.

Für drei Mitarbeiter, welche im Prüfzeitraum von der Gemeinde zugewiesen wurden, war das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 als Grundlage für Dienstzeiten, Besoldung, Urlaubsansprüche, Pensionskassenverträge und ähnliches heranzuziehen.

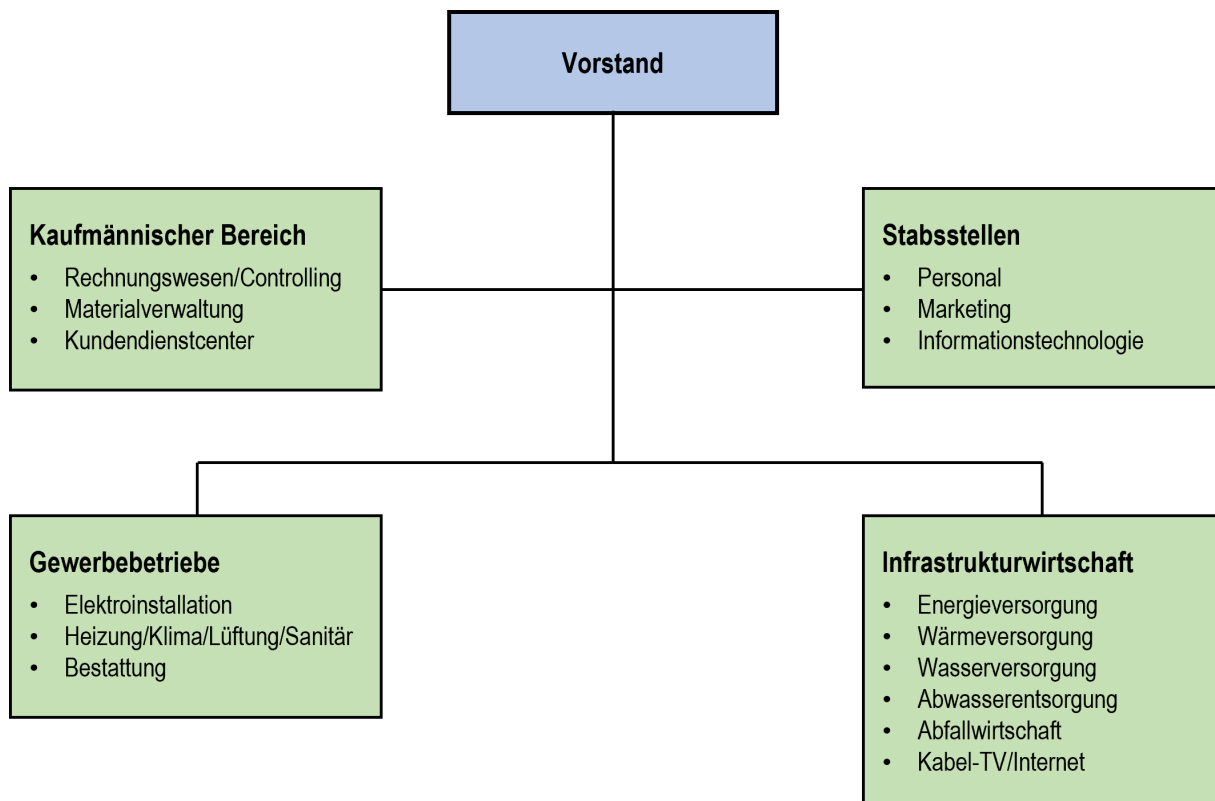
Für die Mitarbeiter des Bestattungszweiges existiert trotz Zugehörigkeit zur Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter kein rechtsverbindlicher Kollektivvertrag, da der vereinbarte Vertrag nur für die Berufszweige der Rauchfangkehrer für gültig erklärt wurde. Die Entlohnung kann somit frei vereinbart werden, wobei die Stadtwerke Judenburg AG den Kollektivvertrag für Gewerbe und Handwerk sowie für Arbeiter jenen für das Metallgewerbe anwenden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die überwiegende Anzahl von Mitarbeitern nach den beiden Kollektivverträgen für das Metallgewerbe entlohnt werden.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei neuen Beschäftigungsverhältnissen zu evaluieren, ob die Einstufung in einen für die Stadtwerke Judenburg AG vorteilhafteren Kollektivvertrag rechtlich möglich ist.**

### 5.1.2 Aufbauorganisation

Das nachfolgende Organisationsschema gibt die Aufbauorganisation der Stadtwerke Judenburg AG zum Stand Februar 2024 wieder. Daraus ist abzuleiten, dass dem Vorstand Stabs- und Zentralstellen unterstellt sind, welche keine direkte Ergebnisverantwortung tragen und die Profit Center als interne Dienstleister unterstützen. Eine grobe Zusammenfassung dieser Aufgaben erfolgte in einen kaufmännischen Bereich und Stabsstellen. Die Profit Center mit eigener Ergebnisverantwortung werden zusammengefasst in „Gewerbebetriebe“ und „Infrastrukturwirtschaft“.



Quelle: Einreichunterlagen der Stadtwerke Judenburg AG, Organigramm Stand 02/2024, vereinfacht dargestellt durch den Landesrechnungshof

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zuständigkeit der Mitarbeiter im vorliegenden Organigramm transparent abgebildet sind und das Organisationsschema eine klare Trennung und Führung der Abteilungen nach fachlichen Gesichtspunkten aufweist.**

### 5.1.3 Personalaufwand

Der Personalaufwand betrug im Jahr 2024 gemäß Jahresabschluss der Stadtwerke Judenburg AG € 13,49 Mio., woraus sich rechnerisch durchschnittliche Kosten pro VZÄ in der Höhe von € 81.357 ergeben.

Um eine Vergleichbarkeit der durchschnittlichen Personalkosten der drei geprüften Stadtwerke sicherzustellen, wurden vom Landesrechnungshof die Personalkosten in fünf einzelne Teilbereiche geclustert, und für jeden dieser Teilbereiche wurde ein separater Durchschnittswert pro VZÄ berechnet. Diese Differenzierung ermöglicht eine Gegenüberstellung der Kostenstrukturen in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern der drei geprüften Stadtwerke.

Die Aufteilung der Geschäftsbereiche in die Teilbereiche erfolgte wie folgt:

#### Energiebereich

Dieser Bereich umfasst die Kernaktivitäten der Energieversorgung.

#### Daseinsvorsorge

In diesem Teilbereich sind die grundlegenden kommunalen Dienstleistungen zusammengefasst. Dazu zählen die Abteilungen Fernwärme, Kanalisation, Müllabfuhr einschließlich Deponiebetrieb und Material sowie das Wasserwerk.

#### Installation

Dieser Teilbereich bündelt die handwerklichen Dienstleistungssparten. Er umfasst sowohl den Bereich Elektro-Installation als auch die Installation im Bereich HKLS.

#### Bestattung und weitere Geschäftsfelder

In dieser Kategorie sind neben dem Bestattungswesen auch die Aktivitäten als Kabel-TV-Anbieter und Internetprovider zusammengefasst.

#### Verwaltung

Sie umfasst die Organisation der Stadtwerke inklusive der Leitung und Steuerung.

In nachstehender Tabelle werden für das Geschäftsjahr 2024 der Gesamtaufwand pro Teilbereich, die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter in VZÄ und die durchschnittlichen Kosten pro VZÄ dargestellt.



|                                        | 2024              | VZÄ          | Kosten je VZÄ     |
|----------------------------------------|-------------------|--------------|-------------------|
| Personalaufwand je Teilbereich         | Beträge in Tsd. € |              | Beträge in Tsd. € |
| Energiebereich                         | 3.592,8           | 35,45        | 101,3             |
| Daseinsvorsorge                        | 2.515,7           | 36,01        | 69,9              |
| Installation (Elektro + HKLS)          | 2.519,1           | 42,47        | 59,3              |
| Bestattung und weitere Geschäftsfelder | 1.668,7           | 27,46        | 60,8              |
| Verwaltung                             | 3.194,3           | 24,43        | 130,8             |
| <b>gesamt</b>                          | <b>13.490,8</b>   | <b>165,8</b> | <b>81,4</b>       |

Quelle: Gewinn- und Verlustrechnung, Lohn- und Gehaltskosten Stadtwerke Judenburg AG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bei der Analyse der einzelnen Teilbereiche zeigen sich signifikante Abweichungen vom Durchschnittswert von € 81.400. Der Bereich Verwaltung wies mit durchschnittlich € 130.800 die höchsten Kosten je VZÄ auf. Die Kosten pro VZÄ liegen somit signifikant um 60,7 % über dem Gesamtschnitt der Stadtwerke Judenburg AG.

Ebenfalls über dem Durchschnitt liegt der Energiebereich. Hier belaufen sich die Kosten je VZÄ auf durchschnittlich € 101.300, was um 24,4 % über dem Schnitt liegt. Gründe sind dabei spezielle Qualifikationen und kollektivvertragsspezifische Besonderheiten.

Die restlichen drei Teilbereiche liegen mit den Kosten pro VZÄ deutlich unter dem berechneten Gesamtdurchschnitt mit einer Bandbreite von € 59.300 bis € 69.900.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Verwaltungsbereich der Stadtwerke Judenburg Durchschnittskosten pro VZÄ aufweist, welche wesentlich über dem Durchschnitt aller Mitarbeiter der Stadtwerke liegen.**

Der Landesrechnungshof geht im vergleichenden Kapitel 7.2.2 näher auf die Kosten im Verwaltungsbereich ein.

#### **Stellungnahme der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Judenburg:**

*Die in der Tabelle vom LRH getroffene Zuteilung der Personalkosten zu den einzelnen Teilbereichen sowie die daraus resultierenden Kosten für das Personal der Verwaltung sind nach wie vor nicht richtig. Hier wurde bereits am 11. Februar 2026 an den Landesrechnungshof (LRH) eine umfassende Klarstellung übermittelt.*

*Die korrekte Zuteilung der Kosten sieht folgendermaßen aus:*

|                                        | 2024              | VZÄ           | Kosten je VZÄ     |
|----------------------------------------|-------------------|---------------|-------------------|
| Personalaufwand je Teilbereich         | Beträge in Tsd. € |               | Beträge in Tsd. € |
| Energiebereich                         | 3 592,8           | 35,87         | 100,2             |
| Daseinsvorsorge                        | 2 220,8           | 31,27         | 71,0              |
| Installation (Elektro + HKLS)          | 2 519,1           | 38,87         | 64,8              |
| Bestattung und weitere Geschäftsfelder | 1 668,7           | 25,67         | 65,0              |
| Verwaltung                             | 3 489,2 *)        | 34,14         | 102,2             |
| <b>gesamt</b>                          | <b>13 490,6</b>   | <b>165,82</b> | <b>81,4</b>       |

\*) hier sind Zuwendungen an Mitarbeiter enthalten, die das gesamte Unternehmen betreffen in Höhe von TEUR 74,8

Es erfolgte keine Aufteilung auf die Profit Center

*Die Kosten der MitarbeiterInnen in der Verwaltung sind im Prüfbericht dadurch um ca. 30 % zu hoch dargestellt!*

*Anbei die wesentlichsten Fehler bei der Zuteilung des Personals in diesem Prüfbericht:*

- *Die MitarbeiterInnen der Materialverwaltung/Magazin wurden dem Bereich Daseinsvorsorge und nicht der Verwaltung zugeordnet.*
- *Die Projektleitung für das Projekt Stadtkraftwerk wurde der Bestattung zugerechnet, Kosten sind aber in der Verwaltung angesiedelt.*
- *Handwerkliches Personal, welches Arbeiten im Unternehmen/ Verwaltungsgebäude verrichtet wurde nicht bei der Anzahl der VZÄ berücksichtigt (hier wurde z. B. PV-Anlagen und Klimaanlage errichtet, Wartungen durchgeführt, Umbauten, etc. – alles von eigenem Personal)*
- *In den Personalkosten der Verwaltung sind auch die Zuwendungen an alle MitarbeiterInnen (Zuwendung an den Betriebsrat) enthalten und wurden diese nicht auf alle Abteilungen/ Teilbereiche aufgeteilt. Die Personalkosten der Verwaltung wären aus diesem Titel eigentlich um 74,9 Tsd.€ zu reduzieren.*

*Somit liegen die Personalkosten je VZÄ für die Verwaltung bei 102,2 Tsd.€ (inkl. Lohnnebenkosten/Dienstgeberbeiträge) für das Unternehmen – und nicht bei 130,8 Tsd.€.*

*Die wesentliche Abweichung zum Durchschnitt aller MitarbeiterInnen und zu den beiden anderen geprüften Stadtwerken ist somit nicht mehr gegeben.*

*Anzumerken ist weiters, dass die Stadtwerke Judenburg AG im Rahmen ihrer „Holdingfunktion“ für eine Vielzahl von Beteiligungen Dienstleistungen (Marketing, Personalwesen, Controlling, etc.) in den verschiedensten Bereichen erbringt – dieses gut qualifizierte Personal ist natürlich auch in der Verwaltung des Unternehmens angesiedelt.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Wie der Landesrechnungshof bereits in seinem Textfluss erläuterte, wurden die Personalkosten zum Zwecke der Vergleichbarkeit in fünf einzelne Teilbereiche geclustert und entsprechen diese folglich nicht den tatsächlichen Strukturen innerhalb der geprüften Stadtwerke.

Auch unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme geänderten Zuordnung belaufen sich die Verwaltungskosten der Stadtwerke Judenburg AG auf rund € 102.000 pro VZÄ. Damit liegen die Verwaltungskosten pro VZÄ weiterhin über dem Durchschnitt der drei Gesellschaften.

## 5.2 Stadtwerke Köflach GmbH

| Geschäftsjahr                              | 2021    | 2022    | 2023    | 2024    | Veränderung<br>2021 bis 2024 |
|--------------------------------------------|---------|---------|---------|---------|------------------------------|
| <b>durchschnittliche Mitarbeiteranzahl</b> | in VZÄ  |         |         |         | in %                         |
| Stadtwerke Köflach GmbH                    | 67,00   | 69,39   | 68,22   | 69,87   | +4,28                        |
| davon angestellte Mitarbeiter              | 43,25   | 49,24   | 48,22   | 50,87   | +17,62                       |
| davon zugewiesene Mitarbeiter              | 23,75   | 20,15   | 20,00   | 19,00   | -20,00                       |
| zugewiesene Mitarbeiter in %               | 35,48 % | 29,04 % | 29,32 % | 27,19 % | --                           |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Stadtwerke Köflach GmbH beschäftigte im Prüfzeitraum einen erheblichen Anteil an von der Stadtgemeinde Köflach zugewiesenen Mitarbeitern. Der Landesrechnungshof berechnete hierzu den Prozentsatz zugewiesener Mitarbeiter für alle vier Jahre.

Lag dieser Prozentsatz zu Beginn des Zeitraums noch bei 35,5 %, reduzierte er sich bis zum Jahr 2024 auf 27,2 %. Wesentliche Ursachen für diesen Rückgang waren Pensionierungen innerhalb der Gruppe der zugewiesenen Mitarbeiter bei einer gleichzeitig wachsenden Gesamtbelegschaft der Stadtwerke. Diese stieg von 2021 bis 2024 um 4,3 % an.

Die Stadtwerke Köflach GmbH erbringt für die zwei im Gemeineigentum verbliebenen Körperschaften öffentlichen Rechts bzw. Betriebe gewerblicher Art (Wasserwerk und Bestattung) Dienstleistungen. Die Stadtwerke Köflach GmbH stellte für den Bereich Bestattung einige Mitarbeiter permanent ab (siehe dazu Kapitel 4.2.4).

In nachstehender Tabelle wird der Personalstand der Stadtwerke Köflach GmbH um jene Mitarbeiter bereinigt, die für die nicht in der GmbH gelagerte Bestattung tätig sind. Das Wasserwerk führt seinen Betrieb mit Gemeindebediensteten und hat somit noch keine Mitarbeiter der Gesellschaft in permanenter Tätigkeit.

| Geschäftsjahr                                                  | 2021   | 2022  | 2023  | 2024  | Veränderung<br>2021 bis 2024 |
|----------------------------------------------------------------|--------|-------|-------|-------|------------------------------|
| <b>durchschnittliche Mitarbeiteranzahl</b>                     | in VZÄ |       |       |       | in %                         |
| Stadtwerke Köflach GmbH                                        | 67,00  | 69,39 | 68,22 | 69,87 | +4,28                        |
| davon permanent für die Stadtgemeinde Köflach Bestattung tätig | -3,99  | -4,51 | -4,51 | -5,16 | --                           |
| Bereinigter Personalstand                                      | 63,01  | 64,88 | 63,71 | 64,71 | +2,70                        |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

### 5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Stadtwerke Köflach GmbH ist aufgrund ihrer unterschiedlichen gewerberechtlichen Betätigungen als Mischbetrieb zu qualifizieren, weshalb auf die einzelnen Sparten unterschiedliche Kollektivverträge anwendbar wären. Bei Tätigkeiten in mehreren Bereichen gelangt grundsätzlich nur jener Kollektivvertrag zur Anwendung, der für den Betrieb wirtschaftlich maßgeblich ist (Kerngeschäft).

Ein Teil der Belegschaft ist gemäß dem Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz 2003 als öffentlich-rechtliche Bedienstete der Gesellschaft zugewiesen.

Seit 2012 erfolgt die Anstellung neu eingestellter Mitarbeiter laut Vereinbarung vom 26. März 2012 ausschließlich durch die Stadtwerke Köflach GmbH. Für diese gilt der Kollektivvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe (Arbeiter und Angestellte), der insbesondere die Entlohnung, die Einstufung und die Sonderzahlungen regelt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Stand 31. Dezember 2024 noch 27 % der Beschäftigten (ermittelt in VZÄ) als öffentlich-rechtliche Bedienstete gemäß Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 entlohnt wurden, woraus sich für die Stadtwerke Köflach GmbH ein wirtschaftlicher Nachteil ergab. Dieser Wert nahm jedoch seit dem Jahr 2012 sukzessive ab.**

Energieversorgungsunternehmen in Österreich – unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen – werden kollektivvertragsrechtlich grundsätzlich nach fachlicher Zugehörigkeit zur Branche beurteilt. Maßgeblich ist daher die Mitgliedschaft im jeweiligen Fachverband der Wirtschaftskammer bzw. die Zuordnung zur Branche Energieversorgung.

Der Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsunternehmen von Österreichs E-Wirtschaft, mit Ausnahme unter anderem der Gemeinde-Elektrizitätswerke. Gleichzeitig enthält der Kollektivvertrag eine differenzierende Bestimmung, nämlich dass er nur für jene Gemeinde-Elektrizitätswerke gilt, die den Kollektivvertrag für Angestellte bzw. für Arbeiter der Elektrizitätsunternehmen bereits historisch anwendeten (Stichtag 31. August 1954) oder ihn später freiwillig übernahmen. Gemeinde-Elektrizitätswerke ohne bisherige Anwendung können dem Kollektivvertrag durch Erklärung beitreten.

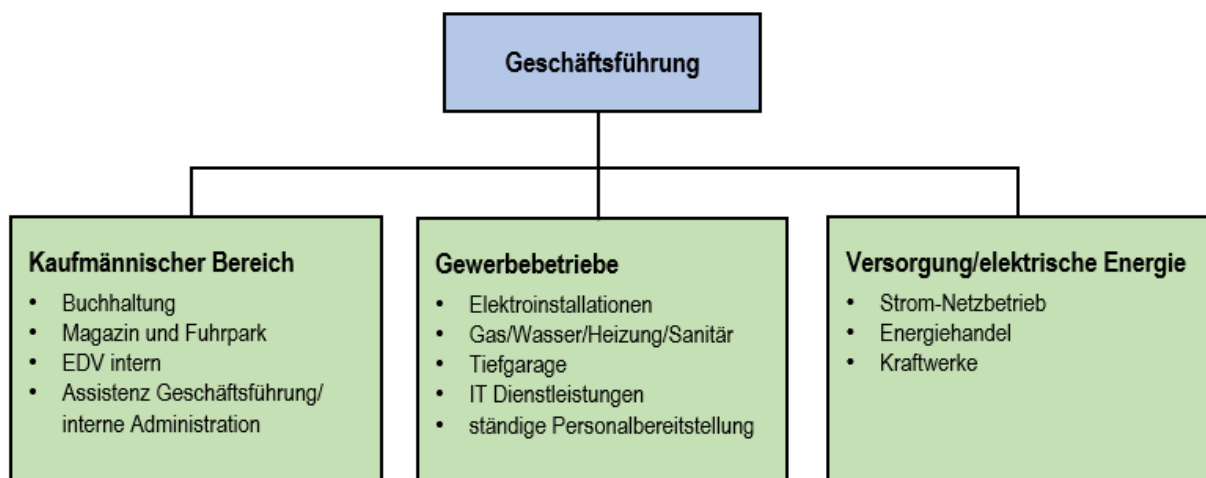
**Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Stadtwerke Köflach GmbH den Kollektivvertrag für Elektrizitätsunternehmen (Angestellte bzw. Arbeiter) weder historisch anwendeten noch freiwillig den Beitritt erklärten und daher weiterhin den Kollektivvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe (Angestellte bzw. Arbeiter) anwenden.**

Die Lohnverrechnung für die Bediensteten der Stadtwerke Köflach GmbH wird von einem extern beauftragten Dienstleistungsunternehmen durchgeführt. In der Stadtwerke Köflach GmbH selbst erfolgt lediglich die Stundenerfassung, die gesammelt an den Dienstleister übermittelt und dort als Grundlage für die Abrechnung herangezogen wird. Die Abrechnung der dienstüberlassenen Mitarbeiter der Stadtgemeinde Köflach erfolgt in derselben Weise.

### 5.2.2 Aufbauorganisation

Das nachfolgende Organisationsschema gibt die Aufbauorganisation der Stadtwerke Köflach GmbH wieder.

Der kaufmännische Bereich umfasst die zentralen Funktionen Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Personalmanagement sowie allgemeine Verwaltung. Im Bereich des Gewerbebetriebs ist die Haustechnik in zwei Segmente gegliedert: Das erste umfasst Elektroinstallationsleistungen, das zweite Leistungen in den Bereichen Sanitär, Heizung und erneuerbare Energiesysteme. Der Bereich Versorgung/elektrische Energie stellt das wesentliche Geschäftsfeld der Gesellschaft dar.



Quelle: Einreichunterlagen der Stadtwerke Köflach GmbH, Organigramm Stand 05/2025, vereinfacht dargestellt durch den Landesrechnungshof

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zuständigkeit der Mitarbeiter im Organigramm transparent dargestellt sind und eine klare, fachlich ausgerichtete Trennung sowie Führung der Abteilungen besteht.**

### 5.2.3 Personalaufwand

Im Zuge der Übertragung einiger Aufgaben (Betriebe) an die Stadtwerke Köflach GmbH wurde im Jahr 2011 ein Personalüberlassungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Köflach und der Stadtwerke Köflach GmbH abgeschlossen. In diesem ist auch die Übernahme des Personalaufwandes geregelt. Die Gesellschaft muss sämtliche Kosten der ihr zugewiesenen Bediensteten übernehmen. Das betrifft nicht nur das laufende Dienstverhältnis, sondern auch Kosten, die durch die Beendigung des Dienstverhältnisses oder das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst (z. B. Pensionierung) entstehen. Die Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf Beiträge für die ehemaligen Mitarbeiter der Stadtbetriebe und deren Hinterbliebene. Dies führt zu einem erheblichen Aufwand für die Stadtwerke Köflach GmbH im Vergleich zu den anderen zwei geprüften Gesellschaften. Gemäß dem Verursacherprinzip trägt die Gesellschaft somit den gesamten Personalaufwand der zugewiesenen Bediensteten sowie zusätzlich die Kostenersätze für die Ruhestandsbezüge der Beamten.

Das Steiermärkische Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 legt die rechtliche Grundlage für die Auszahlung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen fest. Die primäre Zahlungsverpflichtung gegenüber den Leistungsberechtigten liegt beim Land Steiermark. Zur Refinanzierung leisten die Gemeinden Kostenersätze, die sich aus verschiedenen Beitragsarten zusammensetzen. Neben den direkten Beiträgen von den Bezügen bzw. Entgelten der aktiven Bediensteten sind ein wesentlicher Bestandteil die in § 8 geregelten zu entrichtenden Ausgleichsbeträge. Diese stellen einen prozentualen Anteil dar, den die jeweilige Gemeinde an der Gesamtsumme der vom Land zu leistenden Zahlungen zu tragen hat. Mit einer Gesetzesnovelle im Jahr 2020 wurde eine schrittweise Anhebung dieser Beteiligungsquote beschlossen, um die Kostenverteilung zwischen Land und Kommunen neu zu ordnen. Dieser betrug ursprünglich 15 % und wurde dann schrittweise per 1. Jänner 2022 auf 20 % und in weiterer Folge per 1. Jänner 2023 auf 25 % erhöht. Dies führte zu einer erheblichen Erhöhung des Rückstellungsbetrages für Ruhegenüsse in der Stadtwerke Köflach GmbH.

Die Landesregierung wird zudem in § 11 ermächtigt, nach Hinzuziehung eines Beirates die Beteiligungsquote per Regierungsbeschluss auf bis zu 35 % zu erhöhen.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass sich eine weitere Erhöhung der Beteiligungsquote wesentlich auf die Eigenkapitalstruktur der Stadtwerke Köflach GmbH auswirken und damit ein Finanzierungsrisiko darstellen würde.

Die Rückstellung für Pensionen wuchs im Jahr 2021 von € 3,79 Mio. auf € 7,72 Mio. an, was das Ergebnis 2021 stark reduzierte. In den beiden Folgejahren 2022 und 2023 erfolgten weitere Dotierungen der Rückstellungen für Pensionen im Ausmaß von € 0,64 Mio. bzw. € 0,51 Mio.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Köflach GmbH im Zuge des abgeschlossenen Personalüberlassungsvertrags die Ausgleichsbeträge gemäß § 8 Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 der Stadtgemeinde ersetzen muss.**

**Der Landesrechnungshof stellt zudem fest, dass durch eine landesgesetzliche Änderung der Rückstellungsbedarf für Pensionen bei der Stadtwerke Köflach GmbH in den Jahren 2021 bis 2023 erheblich anwuchs und die Ergebnisse der Stadtwerke wesentlich reduzierte.**

Um eine Vergleichbarkeit des Personalaufwandes herzustellen, bereinigte der Landesrechnungshof die Personalaufwendungen um die von der Stadtgemeinde direkt verrechneten Ausgleichsbeträge und die jeweiligen Veränderungen zur Pensionsrückstellung.

| Personalaufwand [Beträge in €]           | 2021                 | 2022                 | 2023                 | 2024                 |
|------------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Personalaufwand (Klasse 6)               | -7.771.636,38        | -4.860.464,96        | -5.160.918,87        | -5.245.352,74        |
| -/+ Veränderung der Pensionsrückstellung | -3.927.074,00        | -639.974,00          | -510.995,00          | 73.714,00            |
| Ausgleichsbeiträge                       | -167.972,98          | -243.722,50          | -307.553,09          | -340.683,30          |
| <b>bereinigter Personalaufwand</b>       | <b>-3.676.589,40</b> | <b>-3.976.768,46</b> | <b>-4.342.370,78</b> | <b>-4.978.383,44</b> |

Quelle: Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresabschluss Stadtwerke Köflach GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der durchschnittliche Aufwand pro VZÄ bei der Stadtwerke Köflach GmbH belief sich 2024 auf € 71.252.

Die nachstehende Tabelle umfasst die Mitarbeiter, welche für den Aufgabenbereich der Stadtwerke Köflach GmbH (ohne Bestattung) tätig sind. Dadurch ergibt sich beim Personalaufwand eine Differenz zur obenstehenden Tabelle.

|                                 | 2024              | VZÄ          | Kosten je VZÄ     |
|---------------------------------|-------------------|--------------|-------------------|
| Personalaufwand pro Teilbereich | Beträge in Tsd. € |              | Beträge in Tsd. € |
| Energiebereich                  | 2.570,5           | 34,79        | 73,9              |
| Installation (Elektro + HKLS)   | 1.207,3           | 19,75        | 61,1              |
| weitere Geschäftsfelder         | 126,8             | 2,31         | 55,0              |
| Verwaltung                      | 729,9             | 7,86         | 92,9              |
| <b>gesamt</b>                   | <b>4.634,5</b>    | <b>64,71</b> | <b>71,62</b>      |

Quelle: Gewinn- und Verlustrechnung, Lohn- und Gehaltskosten Stadtwerke Köflach GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bei den für die Aufgabenbereiche der Stadtwerke Köflach GmbH tätigen Mitarbeitern ergibt sich ein durchschnittlicher Aufwand pro VZÄ von € 71.620.

Die Kosten je VZÄ differieren in den einzelnen Teilbereichen. Die höchsten Kosten je VZÄ verzeichnet der Bereich Verwaltung mit rund € 92.900. Da im Vergleich zu den anderen zwei geprüften Stadtwerken absolut deutlich weniger Mitarbeiter in der Verwaltung tätig sind, hat der Geschäftsführungsanteil bei der Stadtwerke Köflach GmbH einen höheren Anteil an den Gesamtkosten und hebt dementsprechend den Schnitt.

Der personalintensivste Teilbereich ist das Energiesektor. Hier sind rund 35 VZÄ tätig, wobei die Kosten je VZÄ bei rund € 73.900 liegen. Im Gegensatz dazu weisen die Bereiche Installation sowie die weiteren Geschäftsfelder die geringsten Kosten pro VZÄ auf.

### 5.3 Stadtwerke Voitsberg GmbH

Die Stadtwerke Voitsberg GmbH beschäftigte im Prüfzeitraum einen erheblichen Anteil an dienstzugewiesenen Mitarbeitern.

| Geschäftsjahr                              | 2021    | 2022    | 2023    | 2024    | Veränderung<br>2021 bis 2024 |
|--------------------------------------------|---------|---------|---------|---------|------------------------------|
| <b>durchschnittliche Mitarbeiteranzahl</b> | in VZÄ  |         |         |         | in %                         |
| Stadtwerke Voitsberg GmbH                  | 67,30   | 72,70   | 76,30   | 76,3    | 13,38                        |
| davon angestellte Mitarbeiter              | 43,40   | 49,00   | 54,40   | 54,90   | 26,50                        |
| davon zugewiesene Mitarbeiter              | 23,90   | 23,70   | 21,90   | 21,40   | -10,46                       |
| zugewiesene Mitarbeiter in %               | 35,51 % | 32,60 % | 28,70 % | 28,05 % | --                           |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Lag dieser Prozentsatz zu Beginn des Zeitraums noch bei 35,5 %, reduzierte er sich bis zum Jahr 2024 auf 28,1 %. Wesentliche Ursachen für diesen Rückgang waren Pensionierungen von zugewiesenen Mitarbeitern bei einer gleichzeitig wachsenden Gesamtbelegschaft des Unternehmens. Der Mitarbeiterstand der Stadtwerke Voitsberg GmbH wuchs in drei Jahren um rund ein Siebtel.

Seit 2013 erfolgt die Anstellung neu eingestellter Mitarbeiter laut Vereinbarung vom 25. Oktober 2013 ausschließlich durch die Stadtwerke Voitsberg GmbH.

#### 5.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Stadtwerke Voitsberg GmbH ist aufgrund unterschiedlicher gewerberechtlicher Grundlagen als Mischbetrieb zu qualifizieren; je Sparte gelangen unterschiedliche Kollektivverträge zur Anwendung.

Die Stadtwerke Voitsberg GmbH wendet für ihre Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnisse folgende Kollektivverträge an:

- Kollektivvertrag für Angestellte der Elektrizitätsunternehmen
- Kollektivvertrag für Arbeiter der Elektrizitätsunternehmen
- Kollektivvertrag für Angestellte im Metallgewerbe
- Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe
- Kollektivvertrag für Angestellte im allgemeinen Groß- und Kleinhandel
- Kollektivvertrag für Arbeiter im allgemeinen Groß- und Kleinhandel
- Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung



Für die zugewiesenen Mitarbeiter von der Stadtgemeinde Voitsberg sind folgende Rechtsgrundlagen und Gehaltsansätze verbindlich:

- Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 für Vertragsbedienstete (§ 18 Entlohnungsgruppen für Angestellte bzw. § 19 Entlohnungsgruppen für Arbeiter)
- Gemeindebedienstetengesetz 1957 für Beamte (§ 45 Gehalt der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der allgemeinen Verwaltung, der Anstalten und Unternehmen)

Die Lohnverrechnung der Stadtwerke Voitsberg GmbH erfolgt durch eine Mitarbeiterin des Rechnungswesens. Die Abrechnung der zugewiesenen Mitarbeiter erfolgt gemäß den Vorgaben für öffentliche Bedienstete der Stadtgemeinde Voitsberg.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Mitarbeiter der Stadtwerke Voitsberg GmbH – sofern sie nicht dienstzugewiesen sind – überwiegend nach den beiden Kollektivverträgen für das Metallgewerbe entlohnt werden. Dies betrifft insbesondere Dienstnehmer in der Wasserver- und -entsorgung, dem Installationsbetrieb und der Reinigung. Im Bereich der Bestattung, in der kaufmännischen Verwaltung und im Elektrofachhandel kommen unterschiedliche Kollektivverträge zur Anwendung. Im Netzbetrieb und Stromhandel werden die Kollektivverträge für Elektrizitätsunternehmen angewandt. Nur 13,5 % der Mitarbeiter werden nach diesen beiden Kollektivverträgen entlohnt.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei neuen Beschäftigungsverhältnissen zu evaluieren, ob die Einstufung in einen für die Stadtwerke Voitsberg GmbH vorteilhafteren Kollektivvertrag rechtlich möglich ist.**

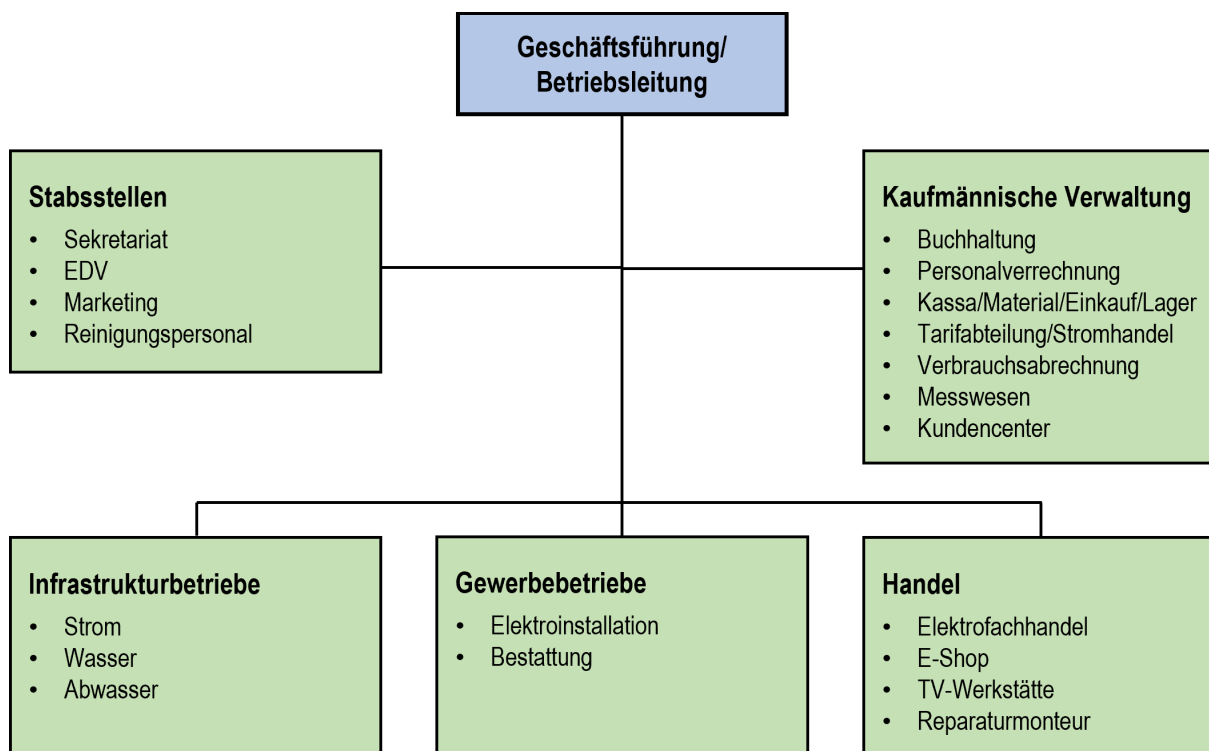
**Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Voitsberg:**

*Wir teilen die Ansicht des Rechnungshofes, dass im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei Neueinstellungen stets die optimalen kollektivvertraglichen Rahmenbedingungen geprüft werden müssen. Dies wird in der Praxis auch konsequent umgesetzt. Hierbei sind uns jedoch enge rechtliche Grenzen gesetzt. Die Anwendung eines Kollektivvertrages ist in Österreich zwingend an die ausgeübte Gewerbeberechtigung und die tatsächliche Tätigkeit des Mitarbeiters gekoppelt (Tarifautomatik). Eine willkürliche Einstufung in einen vermeintlich günstigeren Kollektivvertrag ist rechtlich unzulässig und würde das akute Risiko einer Unterentlohnung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDBG) in sich bergen.*

### 5.3.2 Aufbauorganisation

Die nachfolgende Grafik gibt die Aufbauorganisation der Stadtwerke Voitsberg GmbH zum Stand Dezember 2024 wieder. Demnach wird die Geschäftsführung bzw. Betriebsleitung von der kaufmännischen Verwaltung und mehreren Stabsstellen in ihren Aufgaben unterstützt. Die Profit Center wurden grob in „Infrastrukturbetriebe“, „Gewerbe“ und „Handel“ unterteilt. Jedem Aufgabenbereich wurde ein hauptverantwortlicher Mitarbeiter zugeordnet.

Die Profit Center der Stadtwerke Voitsberg GmbH werden in die Bereiche Elektroversorgungsunternehmen (Stromnetzbetrieb, Stromerzeugung, Stromhandel), Elektroinstallation, Fachhandel (inklusive Reparaturwerkstätte), Bestattung, Wasserversorgungsunternehmen und Abwasserentsorgung gegliedert.



Quelle: Einreichunterlagen der Stadtwerke Voitsberg GmbH, Organigramm Stand 31. Dezember 2024, vereinfacht dargestellt durch den Landesrechnungshof

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zuständigkeit der Mitarbeiter im Organigramm transparent dargestellt sind und eine klare, fachlich ausgerichtete Trennung sowie Führung der Abteilungen besteht.**

### 5.3.3 Personalaufwand

In nachstehender Tabelle sind der Gesamtaufwand pro Teilbereich, die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter in VZÄ und die durchschnittlichen Kosten pro VZÄ für das Geschäftsjahr 2024 dargestellt.

|                                        | 2024              | VZÄ          | Kosten je VZÄ     |
|----------------------------------------|-------------------|--------------|-------------------|
| Personalaufwand / Teilbereich          | Beträge in Tsd. € | --           | Beträge in Tsd. € |
| Energiebereich                         | 1.640,0           | 16,60        | 98,8              |
| Daseinsvorsorge                        | 629,7             | 8,04         | 78,3              |
| Installation (Elektro + HKLS)          | 1.071,7           | 19,92        | 53,8              |
| Bestattung und weitere Geschäftsfelder | 923               | 13,67        | 67,5              |
| Verwaltung                             | 1.414,4           | 18,07        | 78,3              |
| <b>gesamt</b>                          | <b>5.678,8</b>    | <b>76,30</b> | <b>74,4</b>       |

Quelle: Gewinn- und Verlustrechnung, Lohn- und Gehaltskosten Stadtwerke Voitsberg GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der durchschnittliche Aufwand pro VZÄ bei der Stadtwerke Voitsberg GmbH belief sich 2024 auf rund € 74.400.

Im Energiebereich liegt der Personalaufwand pro VZÄ mit rund € 98.800 am höchsten, somit 32,8 % über dem Durchschnitt.

Die Bereiche Daseinsvorsorge und Verwaltung weisen gerundet mit jeweils € 78.300 fast identische Werte auf. Beide liegen damit um 5,2 % leicht über dem Schnitt.

In der abgeschlossenen Zuweisungsvereinbarung ist die Stadtwerke Voitsberg GmbH von der Bezahlung der Ausgleichsbeträge gemäß § 8 Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 ausgenommen, weswegen Aufwendungen hierfür weiterhin von der Stadtgemeinde Voitsberg getragen werden.

## 6. STROMHANDEL, -ERZEUGUNG UND -NETZBETRIEB

Seit der Umsetzung der bereits 1996 beschlossenen Binnenmarktrichtlinie für Elektrizität in Österreich in Form des per 1. Oktober 2001 vollständig in Kraft getretenen EIWOG ist der Strommarkt in Österreich völlig liberalisiert. Die geprüften Stadtwerke stehen daher im österreichweiten Wettbewerb.

Der Strommarkt teilt sich in zwei Kundensegmente: einerseits in den Großkundenmarkt – der sogenannte Business-to-Business-Bereich – und andererseits in den Massenkundenmarkt, den die Endverbraucher umfassenden Business-to-Consumer-Bereich.

Da die drei geprüften Gesellschaften jeweils über ein geringes jährliches Strom-einkaufsvolumen verfügen, gründeten sie mit acht weiteren privaten und öffentlichen Stromversorgungsunternehmen eine gemeinsame GmbH, die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H., die wie folgt zur Optimierung des Energiehandels dienen soll:

Alle drei geprüften Stadtwerke sind als Mitgesellschafterinnen an der Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. – mit Sitz in Graz – beteiligt. Die Gesellschaft wurde im Jahr 1999 gegründet und hat aktuell elf Gesellschafter mit je 9,09 % Gesellschaftsanteil. Das Kapital der Gesellschaft beträgt insgesamt € 1.287.120, somit entfällt auf jeden der elf Gesellschafter eine Stammeinlage in Höhe von je € 117.010,91.

Die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. hat gemäß Firmenbuch per 31. Dezember 2024 folgende elf gleichberechtigte Eigentümerinnen:

- E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH
- ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH
- Kiendler Vulkanland Strom GmbH
- Kiendler, Gesellschaft m.b.H.
- Stadtgemeinde Kindberg
- Stadtwerke Fürstenfeld GmbH
- **Stadtwerke Judenburg AG**
- **Stadtwerke Köflach GmbH**
- Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.
- Stadtwerke Trofaiach Gesellschaft m.b.H.
- **Stadtwerke Voitsberg GmbH**

Das primäre Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, durch ein größeres Einkaufsvolumen Preisvorteile bei der Energiebeschaffung für die beteiligten Stadtwerke und Energieunternehmen zu erzielen.

Zusätzlich zur Handelsfunktion stellt die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. eine spezialisierte Softwarelösung bereit. Diese technologische Unterstützung zielt darauf ab, die administrativen und operativen Abläufe bei der Abwicklung von Beschaffungsportfolien im Energiebereich zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Damit agiert die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. sowohl als indirekter Marktzugang zum Stromgroßhandelsmarkt als auch als technische Dienstleisterin für die elf Eigentümerinnen.

Die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. betreibt einen Over-the-Counter-Handel (OTC-Handel). Der OTC-Handel stellt den außerbörslichen Stromhandel dar, der ohne die Beteiligung von zwischengeschalteten Instanzen oder Clearingstellen abgewickelt wird. Geschäftspartner müssen sich hierfür kennen oder den Kontakt über einen sogenannten Broker herstellen. Die Geschäfte werden auf Online-Handelsplattformen oder über Brokerunternehmen realisiert, und die beteiligten Parteien vereinbaren die Stromhandelsverträge individuell und bilateral. Die Preisbildung im OTC-Handel richtet sich üblicherweise nach den Entwicklungen am Börsenmarkt.

Andererseits ist die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. auch unmittelbar an den Strombörsen tätig. Im Börsenhandel wird Strom grundsätzlich entweder am kurzfristigen Spotmarkt oder am langfristigen Terminmarkt gehandelt. Während am Terminmarkt die benötigten Strommengen für zukünftige Lieferzeiträume – wie Jahre, Quartale oder Monate – langfristig beschafft oder vermarktet werden, dient der Spotmarkt dazu, diese Mengen kurzfristig zu optimieren.

**Stellungnahme der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Judenburg:**

*Die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H ist NICHT unmittelbar an den Strombörsen, sondern mittelbar über den Großhandelsmarkt (OTC) tätig.*

Über die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. sind die einzelnen Stadtwerke mittelbar an den Großhandelsmarkt (OTC und Börse) angeschlossen.

## **6.1 Stadtwerke Judenburg AG**

### **6.1.1 Beschaffungsstrategie**

Basis für den Stromeinkauf sind lang- und mittelfristige Bedarfsprognosen die von den Stadtwerken erstellt werden. Grundlage der Bewirtschaftung ist ein Risikohandbuch (RICH-Richtlinie), das Strategien und Methoden festlegt.

Es gibt getrennte Strategien der Kundengruppen zur Risikoreduzierung. Dabei wird zwischen Großkunden mit individuellen Verträgen und privaten Endkunden mit standardisierten Produkten unterschieden.

Basis für die Umsetzung der Endkundenstrategie sind langfristige Bedarfsprognosen in Form von Jahres-, Monats- und Tagesfahrplänen, die in Folge, je kleiner der zeitliche Horizont ist, umso detaillierter werden. Es erfolgt eine kontinuierliche Anpassung der Strategie. Kundenströme und Veränderungen werden ständig evaluiert, um Bedarf und Deckung aneinander anzunähern.

### **6.1.2 Eigenerzeugung und Netzbetrieb**

Die Stadtwerke Judenburg AG betreibt ein eigenes Stromnetz. Das Stromnetz hat nach Eigenangabe des Unternehmens mit Stand Juni 2025 eine Leitungslänge von 1.185 km mit 303 Trafostationen in einem Versorgungsgebiet von der Größe von 460 km<sup>2</sup>. Dieses umfasst die Gemeindegebiete von Judenburg, Fohnsdorf, Pöls, Pöstal, Obdach, St. Peter ob Judenburg, Oberzeiring und Weißkirchen.

Die jährlich gehandelte Strommenge betrug im Prüfzeitraum im Mittel rund 122 GWh. Etwa 25 bis 35 GWh wurden aus sechs Wasserkraftwerken und zwei Photovoltaikparks eigenerzeugt und großteils vermarktet. Aktuell sind drei Wasserkraftwerke aufgrund der Errichtung eines neuen Mur-Kraftwerkes direkt im Stadtgebiet von Judenburg außer Betrieb genommen. Ab dem Jahr 2025 bis Mitte des Jahres 2027 ist daher mit einem geringeren eigenerzeugten Ertrag zu rechnen.

Nach Angabe der Stadtwerke Judenburg AG wurde in den Jahren 2021 und 2022 die Eigenerzeugung über die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. im Rahmen des Kraftwerksportfolios vermarktet, wobei sich die mengenmäßige Bewirtschaftung auf den Zeitraum von 2019 bis 2022 erstreckte.

Aufgrund der massiven Preissteigerungen im Jahr 2022 erfolgte eine strategische Neuausrichtung: Ab 2023 werden Teile der Eigenerzeugungsmengen zur Deckung des Kundenbedarfs herangezogen. Dadurch wird versucht, den Anstieg der Endkundenpreise im Vergleich zur Entwicklung der Marktpreise abzufedern.

Parallel dazu wurden verstärkt Kooperationen mit regionalen Erzeugern aufgebaut. Auf diesem Weg konnten zusätzlich 14 GWh an Wasserkraft- und Photovoltaikenergie für das Portfolio gesichert werden.

### 6.1.3 Stromverkauf und Strompreisentwicklung

Die gehandelte Strom-Absatzmenge der Stadtwerke Judenburg AG konzentrierte sich zu Beginn des Prüfzeitraums im Jahr 2021 etwa zu gleichen Teilen auf den Massenkundenbereich innerhalb des eigenen Netzgebiets sowie auf die Sparte Großkunden/Industriekunden im Business-to-Business-Bereich. Durch den Verlust eines großen Industriekunden im Jahr 2022 verringerte sich der Absatz in dieser Sparte um 43 %, konnte jedoch durch einen starken Zuwachs im Jahr 2023 im Massenkundensegment zum Teil kompensiert werden. Der Zuwachs ist auf die Übernahme von rund 2.800 Kunden aus dem Netzgebiet Mariahof zurückzuführen, nachdem der bisherige Lieferant in diesem Netzgebiet seine Energiehandelstätigkeiten eingestellt hatte.

Das Kundensegment Business-to-Consumer wird prinzipiell von der Stadtwerke Judenburg AG beliefert. Im Hintergrund fungiert die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. als zentrale Kundenservice- und Abrechnungsdienstleisterin.

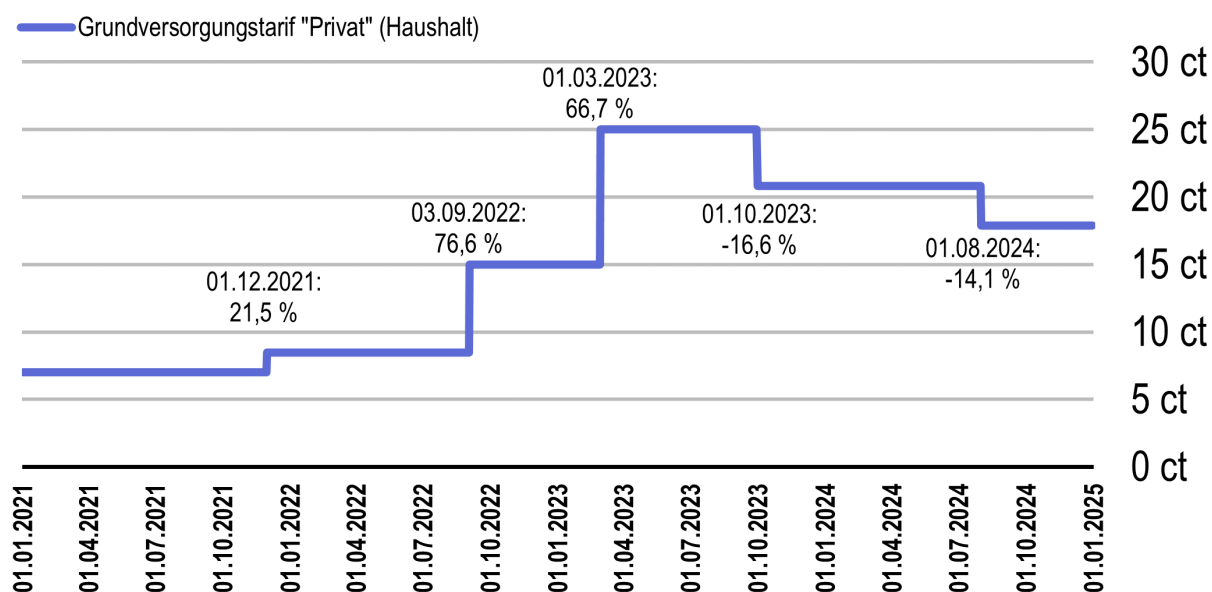
Die Stadtwerke Judenburg AG bot im Prüfzeitraum im Segment der Massenkunden für ihre Bestandskunden verschiedene Fixpreisprodukte an. Für Haushaltskunden war der Tarif „Privat“ erhältlich, welcher den Grundversorgungstarif darstellte. Kunden, welche die Grundversorgung in Verbindung mit einer unterbrechbaren Lieferung oder einer E-Heizung nutzten, erhielten das Produkt „Komfort“. Daneben wurden die Tarife „Profi“ für Kleingewerbekunden sowie ein gesonderter Tarif für Landwirtschaft angeboten. Alle Produkte waren auch als Ökostromvariante unter der Marke „öko-styria“ erhältlich. Dabei wurde ausschließlich Strom aus Photovoltaik und Kleinwasserkraft aus der Steiermark eingesetzt.

Zusätzlich zum Privat- oder Gewerbetarif boten die Stadtwerke Judenburg AG Produkte für Warmwasseraufbereitung, Nachtstrom für E-Heizungen und Strom für Wärmepumpen an.

Haushalts-Neukunden, die innerhalb des Prüfzeitraums zu den Stadtwerken Judenburg AG wechselten, wurden – je nach Vertragsabschluss – mit den Tarif-Varianten „PrivatSteiermark“ (ab 21. Februar 2022), „PrivatSteiermark 2.0“ (ab 1. September 2022) und „PrivatSteiermark 3.0“ (21. September 2022) versorgt. Diese Tarife wurden spätestens per 1. Jänner 2024 zu den Bestandskundentarifen übergeleitet.

Tarife für Großkunden der Stadtwerke Judenburg AG basieren auf tagesaktuellen Angeboten, abgeleitet von dem am Markt gezeigten Preisen der Standardprodukte Base und Peak.

Der Landesrechnungshof bezieht sich in seiner Preisdarstellung in Folge auf den Grundversorgungstarif „Privat“, welcher das meistverkaufte Produkt der Stadtwerke Judenburg AG darstellt.

**Stadtwerke Judenburg AG - Preisentwicklung 2021 bis 2024**

Quelle: Tarifblätter der Stadtwerke Judenburg AG; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Zeitraum 2021 bis 2024 führte die Stadtwerke Judenburg AG drei Strom-Tariferhöhungen sowie zwei Tarifsenkungen durch.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stromtarife für Kunden der Stadtwerke Judenburg AG durch die Veröffentlichung auf deren Webseite für den Endkunden transparent und nachvollziehbar waren.**

Der für Haushaltskunden jeweils gültige Energiepreis im Tarif „Privat“ ist in folgender Tabelle dargestellt:

| Zeitraum                                  | Energiepreis [Cent/kWh netto] | Erhöhung/Senkung zum vorherigen Energiepreis [in %] |
|-------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------|
| April 2020 bis November 2021              | 6,99                          | --                                                  |
| Dezember 2021 bis August 2022             | 8,49                          | 21,5                                                |
| September 2022 bis Februar 2023           | 14,99                         | 76,6                                                |
| März 2023 bis September 2023              | 24,99                         | 66,7                                                |
| Oktober 2023 bis Juli 2024                | 20,83                         | -16,6                                               |
| August 2024 bis Oktober 2025              | 17,90                         | -14,1                                               |
| ab November 2025 (außerhalb Prüfzeitraum) | 13,90                         | -22,3                                               |

Quelle: Tarifblätter „Energiepreisblatt Privat und Profi“ der Stadtwerke Judenburg AG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Innerhalb des Prüfzeitraums erhöhte die Stadtwerke Judenburg AG im Dezember 2021 den Energiepreis im Grundversorgungstarif schrittweise von 6,99 Cent/kWh auf 24,99 Cent/kWh (jeweils netto). Das entsprach einer Gesamtsteigerung von 258 %.



Ab Oktober 2023 wurden mehrere Tarifsenkungen durchgeführt. Die letzte Reduktion im Prüfzeitraum erfolgte im August 2024. Im November 2025 wurde der Preis abermals gesenkt, auf 13,9 Cent/kWh. Damit lag der Tarif um 44 % unter dem ursprünglichen Höchststand und stellte im Vergleich zum Stand Ende 2025 den günstigsten Grundversorgungstarif der drei geprüften Stadtwerke dar.

Um eine Aussage über die Tarifierpassungen des Grundversorgungstarifes der Stadtwerke Judenburg AG zu treffen, verglich der Landesrechnungshof im Kapitel 7.3 diesen mit den Tarifen der beiden weiteren geprüften Stadtwerke sowie des Landesenergieversorgers Energie Steiermark AG.

### 6.1.4 Wirtschaftliche Entwicklung im Stromgeschäft

Prinzipiell verfolgt die Stadtwerke Judenburg AG einen Market-into-Company-Ansatz. Dabei orientiert sich die Preisgestaltung an der Marktpreissituation und an Mitbewerberangeboten im regionalen Strommarkt. Die Stadtwerke Judenburg AG nimmt aufgrund ihrer Größe keine preisbestimmende Rolle ein.

Während der europäischen Energiekrise wurde ab 2022 zwischen der Kalkulation für Bestandskunden- und Neukundentarife unterschieden.

Bei den Bestandskundentarifen basierte diese Kalkulation auf den Energiepreisen, welche in Form einer Langfristbeschaffung (für das jeweilige Lieferjahr) in mehreren Tranchen erworben wurden. Ziel ist es, das Beschaffungsrisiko zu minimieren und den Kunden somit möglichst stabile Preise zu garantieren. Für Neukunden erfolgte die Kalkulation auf Basis der damals aktuell vorliegenden Markt-/Beschaffungskosten für die benötigten Energiemengen. Ab dem Jahr 2023 wurden die ersten Neukundentarife schrittweise an die Bestandskundentarife herangeführt und vereinheitlicht.

| Stromtarifkalkulation Haushaltskunden                                        |  |
|------------------------------------------------------------------------------|--|
| Energiepreis inkl. Nebenkosten (Zuschläge)                                   |  |
| + variable Personalkosten                                                    |  |
| + variable direkte Abschreibung                                              |  |
| + variabler sonstiger Aufwand                                                |  |
| <b>variable Kosten</b>                                                       |  |
| + Deckungsbeitrag (Gewinn, Risiko, Fixkosten, Stromhandel) als Absolutbetrag |  |
| Planerfolg                                                                   |  |

Quelle: Stadtwerke Judenburg AG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Stadtwerke Judenburg AG wendete bei der Kalkulation ihrer Tarife eine Methodik an, bei der die Gewinnmarge bzw. die sonstigen Risiken und Kosten als Absolutbetrag auf Basis der zu erwartenden Strommenge kalkuliert wurden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Judenburg AG die Gewinnmarge bzw. die sonstigen Risiken und Kosten als Absolutbeträge kalkulierte und somit der Empfehlung der Taskforce der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde entsprach.**

### **6.1.5 Wirkungsziel Nachhaltigkeit**

Als erneuerbare Energien bzw. erneuerbare Energieträger werden Formen von Energie bezeichnet, die sich im Gegensatz zu fossilen Energieträgern (Braun- und Steinkohle, Torf, Erdgas sowie Erdöl) verhältnismäßig schnell erneuern oder praktisch unerschöpflich zur Verfügung stehen. Dazu gehören in unseren Breitengraden insbesondere die Wasserkraft, die Sonnenenergie (Photovoltaik, Solarthermie), die Windkraft und unterschiedliche Arten von Bioenergie (z. B. feste Biomasse aus Holz, Biogas, biogene Anteile von Abfällen).

Die Stadtwerke Judenburg AG setzt verstärkt auf nachhaltige Energiegewinnung und fokussiert dabei auf die regionale Eigenerzeugung. Der zunehmende Anteil der in Österreich erzeugten Energie im Versorgermix der Stromkennzeichnungen verdeutlicht diese Entwicklung.

Mit dem Tarif „öko-styria“ steht Kunden Strom aus ausschließlich zertifizierten steirischen Kleinkraftwasserkraftwerken und Photovoltaikanlagen zur Verfügung.

Aktuell wird ein neues Wasserkraftwerk errichtet, das künftig die Anlagen Werk I, Kraftwerk Sensenwerk und Kraftwerk Murdorf ersetzen soll. Dadurch wird eine Erhöhung der Eigenerzeugung um rund 20 GWh erwartet und ein wesentlicher Beitrag zur umweltfreundlichen Stromversorgung der Region geleistet. Durch den Ausbau eigener Wasserkrafterzeugung soll ein wachsender Anteil des Energiebedarfs regional gedeckt werden.

Der Photovoltaik-Park Feistritzgraben ist seit September 2022 in Betrieb. Mit einer Leistung von zweimal ca. 2.000 kWp erzeugt die Anlage jährlich etwa 4,4 GWh Strom, der gezielt für die regionale Versorgung von Massenkunden genutzt wird. Mit der 30%-Beteiligung an der Grünstrom GmbH wurde zudem indirekt in einen Windpark investiert.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Judenburg AG ihre Kunden ausschließlich mit Energie aus erneuerbaren Energieträgern versorgt. Mit dem Neubau eines Wasserkraftwerkes an der Mur soll der eigenerzeugte Anteil massiv angehoben und damit ein gewisses Maß an Unabhängigkeit vom Strommarkt erreicht werden.**

Der Landesrechnungshof geht im Kapitel 7.4 vergleichend auf den Erzeugermix und die Herkunftsnachweise des zugekauften Stroms sowie auf die Eigenerzeugung aller geprüften Stadtwerke ein.

## **6.2 Stadtwerke Köflach GmbH**

### **6.2.1 Beschaffungsstrategie**

Die Energiebeschaffung der Stadtwerke Köflach GmbH wurde nicht direkt durch diese, sondern über die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. als Zwischenhändler durchgeführt. Grundlage dieser Zusammenarbeit waren ein Rahmenvertrag sowie eine spezifische Risikorichtlinie. Prinzipiell wurde dabei nach verschiedenen Portfolios unterschieden, wie z. B. Kundengruppen.

Dabei wurde grundsätzlich jährlich auf Grund der bisherigen Erfahrungen, Kundenanzahl und zu erwartenden Stromverbrauchsmengen geplant. Zusätzlich wurden im Zweimonatsrhythmus die jeweiligen Einkäufe auf Basis der Jahresplanung und aktuellen Entwicklungen vorgenommen. Monatlich fand dann eine Detailplanung statt, wo aktuelle Verbrauchsentwicklungen, veränderter Kundenstamm usw. einfließen. Zusätzlich wurde bei akutem Bedarf individuell am Strommarkt agiert und die benötigten Mengen eingekauft.

### **6.2.2 Eigenerzeugung und Netzbetrieb**

Der Bereich Energieversorgung ist eine tragende Säule der Stadtwerke Köflach GmbH. Diese betreibt ein umfangreiches Stromnetz, wobei nach Eigenangabe des Unternehmens mit Stand 2025 eine Leitungslänge von rund 700 km mit 144 Trafostationen und rund 10.300 angeschlossenen Zählpunkten bzw. 8.700 Kundenanlagen im Netz betrieben werden. Mit dem Stromnetz werden auf einer Versorgungsfläche von rund 200 km<sup>2</sup> vier Gemeinden (Köflach, Maria Lankowitz, Edelschrott und St. Martin am Wöllmißberg) sowie Gemeindegebiete von vier weiteren Gemeinden (Bärnbach, Großlobming, Rosental an der Kainach und Weißkirchen) von der Stadtwerke Köflach GmbH mit Strom versorgt.

Die jährlich gehandelte Strommenge betrug im Prüfzeitraum zwischen 44 und 50 GWh, wovon ein Teil indirekt aus zwei Kleinwasserkraftwerken (Edelschrott und Sallabach), einem Trinkwasserkraftwerk sowie einem Photovoltaikpark und einem Kleinwasserkraftwerk (Ökopark Lorder) und diversen weiteren Photovoltaikanlagen eigenerzeugt werden. Das Kraftwerk Sallabach, an dem die Stadtwerke Köflach GmbH mit 15 % beteiligt ist, stellt mit einem theoretischen Regelarbeitsvermögen von 7,7 GWh das stärkste Wasserkraftwerk im Netzgebiet dar, das Wasserkraftwerke Edelschrott erzeugt nach Eigenangabe bis zu 5 GWh jährlich.

Im Stromportfolio der Stadtwerke Köflach GmbH werden jedoch im Wesentlichen ausschließlich Rückspeisemengen aus privaten Photovoltaikanlagen berücksichtigt. Diese stellen den anteiligen Beitrag aus Eigenerzeugung im Portfolio dar. Die in den unternehmenseigenen Anlagen – etwa im Kraftwerk Edelschrott – produzierte Energie wurde hingegen nicht dem Portfolio zugeführt, sondern auf Basis externer Abnahmeverträge außerhalb des eigenen Portfolios vermarktet.

Technisch betrachtet besteht die Eigenerzeugung im engeren Sinn somit ausschließlich aus dezentral eingespeister Photovoltaikenergie.

### 6.2.3 Stromverkauf und Strompreisentwicklung

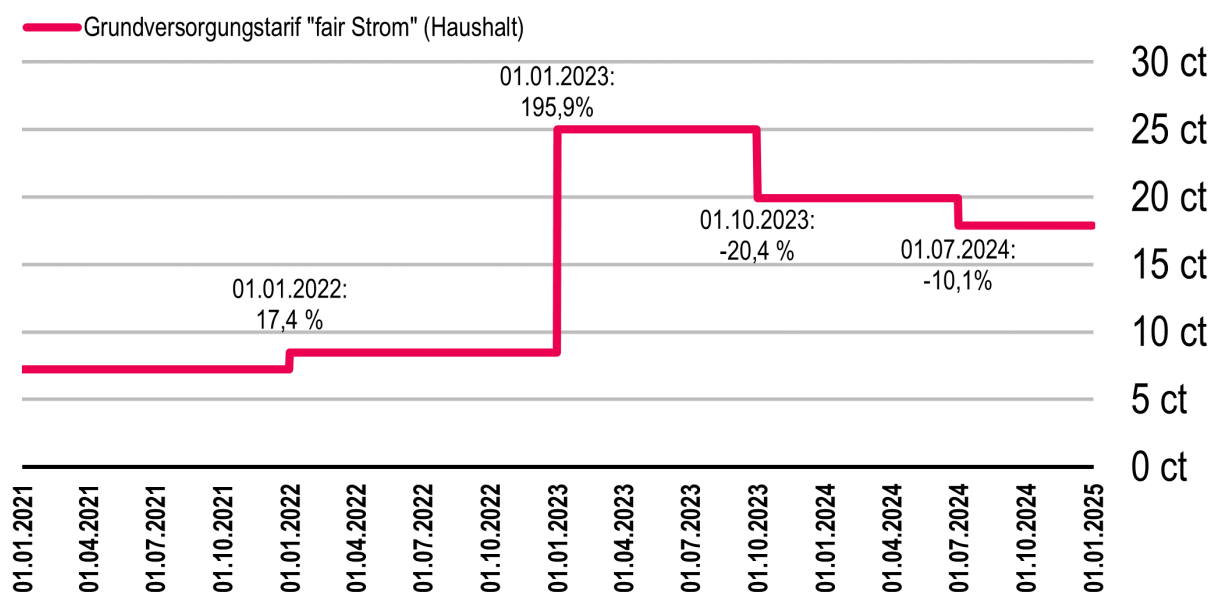
Prinzipiell wird von der Stadtwerke Köflach GmbH das Kundensegment Business-to-Consumer – also Haushalts- und kleine Gewerbekunden – beliefert. Die Abrechnung gegenüber den Endkunden erfolgt durch die Stadtwerke Köflach GmbH selbst. Die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. stellt in diesem Zusammenhang lediglich das für die Abwicklung erforderliche Abrechnungssystem („Billing“) zur Verfügung.

Die Stadtwerke Köflach GmbH bot im Prüfzeitraum grundsätzlich Tarife für Haushaltskunden und Gewerbekunden an. Daneben existierte ein ausschließlich aus Sonnen-, Wind- und Wasserkraft gewonnener Öko-Tarif, welcher mit einem geringen Aufschlag versehen war. Abgerundet wurde das Tarif-Angebot mit einem Photovoltaik-Einspeisetarif. Für Kunden mit Doppeltariffmessung bestand die Möglichkeit, ihren Verbrauch abhängig von der Tageszeit nach dem Niedertarif (auch als Nachttarif bezeichnet) oder dem geringfügig teureren Hochtarif abzurechnen.

Gemäß Auskunft der Stadtwerke Köflach GmbH kommen im Privatkundensektor standardisierte Tarifmodelle zur Anwendung, wobei besonderes Augenmerk auf Transparenz, Stabilität und Leistbarkeit gelegt wird. Im Geschäftskundensektor besteht in vielen Fällen ein erweitertes Maß an Flexibilität, wobei individuell abgestimmte Konditionen auf Basis des jeweiligen Abnahmeprofiles und Leistungsbedarfs vereinbart werden können.

Der Landesrechnungshof bezieht sich in seiner Preisdarstellung in Folge ausschließlich auf den aktuell im Kundensegment „Haushaltskunden“ meistgenutzte Tarif „fair Strom“. Dies ist der Grundversorgungstarif für Bestandskunden der Stadtwerke Köflach GmbH und ist ein Fixtarif mit einem Grundpreis (Grundpauschale als Fixbetrag pro Monat) sowie einem verbrauchsabhängigen Energiepreis pro bezogener kWh. Für Neukunden, welche nach den Marktverwerfungen im Jahr 2022 ihren Stromanbieter wechseln wollten und im Netzgebiet der Stadtwerke Köflach GmbH ansässig waren, wurde ab dem 1. August 2022 ein eigener Haushaltstarif angeboten.

Im Zeitraum 2021 bis 2024 führte die Stadtwerke Köflach GmbH drei Strom-Tarifierhöhungen sowie zwei Tarifsenkungen durch.

**Stadtwerke Köflach GmbH - Preisentwicklung 2021 bis 2024**

Quelle: Tarifblätter der Stadtwerke Köflach GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stromtarife für Kunden der Stadtwerke Köflach GmbH durch die Veröffentlichung auf deren Webseite für den Endkunden transparent und nachvollziehbar waren.**

Der für Haushaltskunden jeweils gültige Energiepreis im Tarif „fair Strom“ ist in folgender Tabelle dargestellt:

| Zeitraum                              | Energiepreis [Cent/kWh netto] | Erhöhung/Senkung zum vorherigen Energiepreis [in %] |
|---------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Jänner 2021 bis Dezember 2021         | 7,20                          | --                                                  |
| Jänner 2022 bis Dezember 2022         | 8,45                          | 17,4                                                |
| Jänner 2023 bis September 2023        | 25,00                         | 195,9                                               |
| Oktober 2023 bis Juni 2024            | 19,90                         | -20,4                                               |
| Juli 2024 bis Mai 2025                | 17,90                         | -10,1                                               |
| ab Juni 2025 (außerhalb Prüfzeitraum) | 15,90                         | -11,2                                               |

Quelle: Tarifblätter „Energiepreis für Haushaltskunden“ der Stadtwerke Köflach GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Beginnend mit Jänner 2021 erhöhte die Stadtwerke Köflach GmbH den Energiepreis ihres Grundversorgungstarifes schrittweise von 6,5 Cent je kWh auf 25 Cent/kWh (jeweils netto ohne Umsatzsteuer); dies entsprach einer Gesamterhöhung um 285 %. Beginnend mit Oktober 2023 erfolgten mehrere Tarifsenkungen. Die letzte Tarifsenkung im Prüfzeitraum erfolgte im Juli 2024. Danach erfolgte noch eine Senkung im Juni 2025 auf 15,9 Cent je kWh; dies entsprach einer Reduktion zum ursprünglichen Höchststand von 36 %.

Um eine Aussage über die Tarifierpassungen des Grundversorgungstarifes der Stadtwerke Köflach GmbH zu treffen, verglich der Landesrechnungshof im Kapitel 7.3 diesen mit den

Tarifen der beiden weiteren geprüften Stadtwerke sowie des Landesenergieversorgers Energie Steiermark AG.

## 6.2.4 Wirtschaftliche Entwicklung im Stromgeschäft

Wie obenstehend erläutert, führte die europäische Energiekrise zu hohen Strom- und Gaspreisen und damit gestiegenen Einstandspreisen für die Lieferanten.

Prinzipiell verfolgt die Stadtwerke Köflach GmbH einen Market-into-Company-Ansatz. Dabei orientiert sich die Preisgestaltung am jeweils aktuellen Preisniveau relevanter Mitbewerber im regionalen Strommarkt. Zudem erfolgt eine laufende Marktbeobachtung.

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der prognostizierten Absatzmengen und der Stromeinkaufspreise, der variablen Kosten und der Fixkosten.

Vereinfacht stellt sich die Kalkulation der Stadtwerke Köflach GmbH wie folgt dar:

| Stromtarifkalkulation Haushaltskunden                                                   |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Energiepreis inkl. Nebenkosten (Zuschläge)                                              |  |
| + variable Personalkosten                                                               |  |
| + variable direkte Abschreibung                                                         |  |
| + variabler sonstiger Aufwand                                                           |  |
| <b>variable Kosten</b>                                                                  |  |
| + Deckungsbeitrag (Gewinn, Risiko, Fixkosten, Stromhandel) als Prozentsatz des Umsatzes |  |
| Planerfolg                                                                              |  |

Quelle: Stadtwerke Köflach GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Stadtwerke Köflach GmbH wendete bei der Kalkulation ihrer Tarife eine Methodik an, bei der die Gewinnmarge bzw. die sonstigen Risiken und Kosten als fester Prozentsatz der anfallenden Gesamtkosten definiert wurde. Dieses Verfahren führte dazu, dass die absolute Höhe des Gewinns unmittelbar an die Entwicklung der Kosten gekoppelt war und bei sich erhöhenden Gesamtkosten automatisch anstieg.

Die Bundeswettbewerbsbehörde und die E-Control bildeten im Zuge der Energiekrise im Jahr 2023 eine gemeinsame Taskforce. Diese Taskforce veröffentlichte Zwischenberichte. Der zweite Bericht, der am 20. August 2024 veröffentlicht wurde, enthält Empfehlungen für ein „Best-Practice-Modell der Tarifgestaltung“. Dabei werden zur Gestaltung des Arbeitspreises in Hinblick auf die Gewinnmarge und die nicht variablen Kosten folgende Empfehlungen der Taskforce ausgesprochen:

- *Die Marge wird als konstanter Cent/kWh Aufschlag eingepreist und nicht mit Energiepreisindices erhöht.*
- *Sonstige Risiken und Kosten werden (von der Marge getrennt) als konstanter Cent/kWh Aufschlag eingepreist.*

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Köflach GmbH die Gewinnmarge bzw. die sonstigen Risiken und Kosten als feste Prozentsätze der Gesamtkosten kalkulierte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt gemäß den Empfehlungen der Taskforce der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde, in der Tarifikalkulation die Gewinnmarge sowie die sonstigen Risiken und Kosten als konstanten Aufschlag zu berechnen und nicht als Prozentsatz festzusetzen.**

## **6.2.5 Wirkungsziel Nachhaltigkeit**

Im gleichlautenden Kapitel zur Stadtwerke Judenburg AG wurde bereits grundlegend auf die Thematik betreffend erneuerbare Energien eingegangen.

Die Stadtwerke Köflach GmbH versteht Nachhaltigkeit als festen Bestandteil ihrer Unternehmensidentität. Seit der Errichtung des ersten eigenen Wasserkraftwerks (siehe Kapitel 3.2) bildet die dezentrale erneuerbare Stromerzeugung mittels Wasserkraft das Fundament des Unternehmens. Bis heute wird diese Tradition mit mehreren Kleinwasserkraftwerken in der Region fortgeführt.

In der Beteiligung Ökopark Loder werden Wasserkraft und Photovoltaik kombiniert und dadurch die Synergien von Wasser- und Energieversorgung genutzt. Die Erweiterung des Ökoparks Loder soll die Sonnenstromproduktion deutlich steigern. Zusätzlich wird Windenergie aus dem Windpark Gaberl eingespeist, ein weiteres Kleinwasserkraftwerk in der Freien Gößnitz ist in Planung.

Im Photovoltaik-Bereich setzt die Stadtwerke Köflach GmbH auf Dach- und Freiflächenanlagen, etwa auf der ehemaligen Deponie Karlschacht. Hier wurde – wie bereits im Kapitel 3.2.1 angeführt – mittels einer 50-%-Beteiligung an der im Jahr 2021 gegründeten EEKV GmbH gemeinsam mit der Stadtwerke Voitsberg GmbH auf einer Fläche von 27.600 m<sup>2</sup> eine Photovoltaikanlage mit 8.100 Photovoltaik-Modulen und einer Leistung von rund 4.100 kWp errichtet.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Eigenanteil an der Stromerzeugung der Stadtwerke Köflach GmbH ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt. Zudem wird ein Ökostrom-Tarif angeboten, welcher aus steirischer Sonnen-, Wind- und Wasserkraft gewonnen wird.**

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die grundsätzliche Ausrichtung betreffend die Stromerzeugung der Stadtwerke Köflach GmbH auf die Wasserkraft konzentrierte, aber aufgrund geringerer Wassermengen in den letzten Jahren – beispielsweise beim Kraftwerk Sallabach – sich auch Abweichungen zum theoretischen Regelarbeitsvermögen der Wasserkraftwerke ergaben. Die Stadtwerke setzen daher verstärkt auf erneuerbare Energien aus Photovoltaik und forcieren den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen in ihrem Netzgebiet.

**Der Landesrechnungshof begrüßt die Bestrebungen der Stadtwerke Köflach GmbH, die Eigenstromerzeugung konsequent auf erneuerbare Energien auszurichten und mit einem Ökostrom-Tarif ein klares regionales Paket anzubieten. Vor dem Hintergrund sinkender Wassermengen und daraus resultierender Abweichungen vom Regelarbeitsvermögen einzelner Wasserkraftwerke wird insbesondere die verstärkte Diversifizierung durch den Ausbau von Photovoltaikanlagen positiv bewertet. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sollte dieser eingeschlagene Weg weiterverfolgt und strategisch abgesichert werden, um Erzeugungsschwankungen zu reduzieren, die Versorgungssicherheit nachhaltig zu stärken und die regionale Wertschöpfung weiter auszubauen.**

Der Landesrechnungshof geht im Kapitel 7.4 vergleichend auf den Erzeugermix und die Herkunftsnachweise des zugekauften Stroms sowie auf die Eigenerzeugung aller geprüften Stadtwerke ein.



## **6.3 Stadtwerke Voitsberg GmbH**

### **6.3.1 Beschaffungsstrategie**

Die Beschaffungsstrategie der Stadtwerke Voitsberg GmbH basiert ähnlich wie bei den Stadtwerken Köflach auf einer engen Zusammenarbeit mit der Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. Bei der Strategie erfolgt eine Trennung der Kundengruppen zur Risikominimierung.

Bei den Massenkunden gibt es einen längeren Planungshorizont und auch gestaffelte Beschaffungskontrakte, teilweise mit längerer Fristigkeit, um preislich für die Endkunden eine Planungssicherheit sicherzustellen und das Risiko zu streuen.

Zur Umsetzung der Strategie generieren die Stadtwerke Bedarfsprognosen in Form von Jahres-, Monats- und Tagesfahrplänen. Ein spezialisiertes Beschaffungsteam evaluiert diese Prognosen ständig.

Zusätzlich wird Überschussenergie aus privaten Photovoltaikanlagen abgenommen und in das Portfolio integriert.

### **6.3.2 Eigenerzeugung und Netzbetrieb**

Die Stadtwerke Voitsberg GmbH betreibt ein Stromnetz mit rund 680 km Leitungslänge und 124 Trafostationen sowie zwei Umspannwerke. Gemäß Eigenangabe des Unternehmens werden mit diesem Stromnetz auf einer Versorgungsfläche von 39 km<sup>2</sup> rund 8.400 Abnehmeranlagen versorgt.

Die jährlich gehandelte Strommenge betrug im Prüfzeitraum zwischen 37 und 45 GWh. Der Eigenerzeugungsanteil belief sich dabei auf 0,7 GWh im Jahr 2021 steigend auf 2,6 GWh im Jahr 2024. Die Eigenerzeugung der Stadtwerke Voitsberg erfolgte ausschließlich über Photovoltaikanlagen. Insgesamt wurden zwei kleinere freistehende Anlagen, fünf mittelgroße Aufdachanlagen – überwiegend auf öffentlichen Gebäuden – sowie eine größere Freiflächenanlage auf einem ehemaligen Bergbauareal betrieben.

Nach Auskunft der Stadtwerke Voitsberg GmbH erfolgte die Vermarktung der Eigenerzeugung im Prüfzeitraum grundsätzlich über die staatliche Abwicklungsstelle für Ökostrom zu Einspeisetarifen oder zu Marktpreisen. Die erzeugte Energie einer kleineren Photovoltaikanlage wurde über die Energy Services Handels- und Dienstleistungs G.m.b.H. vermarktet. Somit hatte die Eigenerzeugung keine Auswirkung auf die Beschaffungsstrategie bzw. die Beschaffungspreise.

### 6.3.3 Stromverkauf und Strompreisentwicklung

Der Energiehandel der Stadtwerke Voitsberg GmbH konzentriert sich im Wesentlichen auf den Massenkundenbereich innerhalb des eigenen Netzgebiets.

Im Segment der Geschäftskunden werden vor allem langjährige Bestandskunden versorgt, wobei es sich überwiegend um kleine und mittlere Gewerbebetriebe sowie Gemeinden handelt.

Die Stadtwerke Voitsberg GmbH bot im Prüfzeitraum im Segment der Massenkunden verschiedene Fixpreisprodukte an. Für Haushaltskunden war im Prüfzeitraum der Tarif „Privat“ erhältlich, welcher den Grundversorgungstarif für Bestandskunden darstellt. Neukunden, die innerhalb des Prüfzeitraums zu den Stadtwerken Voitsberg GmbH wechselten, wurden mit den Varianten „Privat 2.0“, „Privat 3.0“ und „Privat 4.0“ versorgt. Das Produkt „Komfort“ richtete sich an Haushalte mit unterbrechbarer E-Heizung. Kleingewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe wurden über die Produkte „Profi“ bzw. „Landwirtschaft“ beliefert.

Für Kunden mit Doppeltariffmessung bestand, die Möglichkeit ihren Verbrauch abhängig von der Tageszeit nach dem Niedertarif oder dem geringfügig teureren Hochtarif abzurechnen. Hierzu zählen Zusatzprodukte für spezielle Anwendungen: „Warmwasser“ für die Warmwasseraufbereitung sowie „Kombi Solo“ (E-Heizung mit Nachtstrom) und „Kombi Duo“ (Wärmepumpen) als unterbrechbare Liefermodelle.

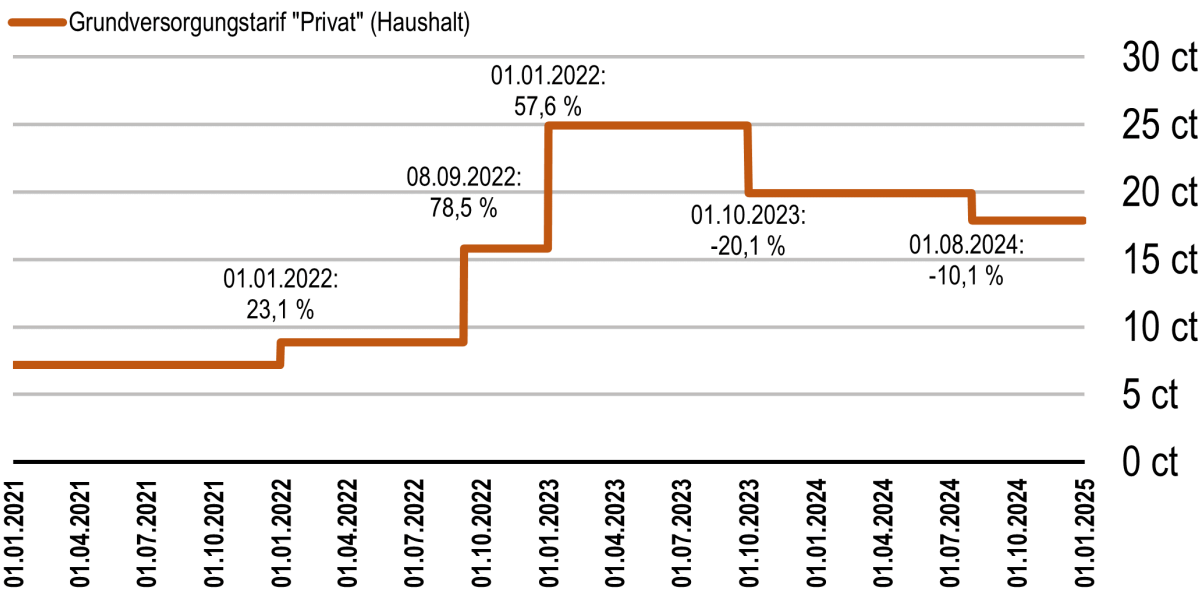
Alle Produkte waren auch als Ökostromvariante unter der Marke „öko-styria“ erhältlich. Dabei wurde zertifizierter Strom aus steirischen Kleinwasserkraftwerken und Photovoltaikanlagen eingesetzt.

Der Landesrechnungshof bezieht sich in seiner Preisdarstellung in Folge auf den Grundversorgungstarif „Privat“, welcher zudem das meistverkaufte Produkt der Stadtwerke Voitsberg GmbH darstellt.

Im Zeitraum 2021 bis 2024 führte die Stadtwerke Voitsberg GmbH drei Strom-Tarifierhöhungen sowie zwei Tarifsenkungen durch.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stromtarife für Kunden der Stadtwerke Voitsberg GmbH durch die Veröffentlichung auf deren Webseite für den Endkunden transparent und nachvollziehbar waren.**

Stadtwerke Voitsberg GmbH - Preisentwicklung 2021 bis 2024



Quelle: Tarifblätter der Stadtwerke Voitsberg GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der für Haushaltskunden jeweils gültige Energiepreis im Tarif „Privat“ ist in folgender Tabelle dargestellt:

| Zeitraum                              | Energiepreis [Cent/kWh netto] | Erhöhung / Senkung zum vorherigen Energiepreis [in %] |
|---------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------------------------|
| März 2020 bis Dezember 2021           | 7,19                          | --                                                    |
| Jänner 2022 bis August 2022           | 8,85                          | 23,1                                                  |
| August 2022 bis Dezember 2022         | 15,80                         | 78,5                                                  |
| Jänner 2023 bis September 2023        | 24,90                         | 57,6                                                  |
| Oktober 2023 bis Juli 2024            | 19,90                         | -20,1                                                 |
| August 2024 bis Juni 2025             | 17,90                         | -10,1                                                 |
| ab Juli 2025 (außerhalb Prüfzeitraum) | 15,90                         | -11,2                                                 |

Quelle: Tarifblätter „Energiepreisblatt Privat und Profi“ der Stadtwerke Voitsberg GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Ab Jänner 2022 erhöhte die Stadtwerke Voitsberg GmbH den Energiepreis im Grundversorgungstarif schrittweise von 7,19 Cent/kWh auf 24,90 Cent/kWh (jeweils netto). Das entspricht einer Gesamtsteigerung von 246 %. Ab Oktober 2023 wurden mehrere Tarifsenkungen umgesetzt. Die letzte Reduktion im Prüfzeitraum erfolgte im August 2024. Im Juli 2025 wurde der Preis nochmals auf 15,9 Cent/kWh gesenkt. Damit lag der Tarif um 36 % unter dem ursprünglichen Höchststand.

Um eine Aussage über die Tarifierpassungen des Grundversorgungstarifes der Stadtwerke Voitsberg GmbH zu treffen, verglich der Landesrechnungshof im Kapitel 7.3 diesen mit den Tarifen der beiden weiteren geprüften Stadtwerke sowie des Landesenergieversorgers Energie Steiermark AG.

### 6.3.4 Wirtschaftliche Entwicklung im Stromgeschäft

Prinzipiell verfolgt die Stadtwerke Voitsberg GmbH einen Market-into-Company-Ansatz. Dabei orientiert sich Preisgestaltung an der Marktpreissituation und den Mitbewerberangeboten im regionalen Strommarkt, da die Stadtwerke Voitsberg GmbH aufgrund ihrer Größe keine preisbestimmende Rolle einnimmt.

Während der europäischen Energiekrise wurde ab 2022 zwischen der Kalkulation für Bestandskunden- und Neukundentarife unterschieden.

Bei den Bestandskundentarifen basierte diese auf der langfristigen Beschaffungsstrategie der Stadtwerke Voitsberg GmbH. Für Neukunden erfolgte die Kalkulation auf Basis der damals aktuellen Marktpreise für fehlende Energiemengen. Seit 2023 werden diese Neukundentarife, teils durch Rabatte, sukzessive wieder an das Niveau der Bestandskunden herangeführt.

| Stromtarifkalkulation Haushaltskunden                                        |  |
|------------------------------------------------------------------------------|--|
| Energiepreis inkl. Nebenkosten (Zuschläge)                                   |  |
| + variable Personalkosten                                                    |  |
| + variable direkte Abschreibung                                              |  |
| + variabler sonstiger Aufwand                                                |  |
| <b>variable Kosten</b>                                                       |  |
| + Deckungsbeitrag (Gewinn, Risiko, Fixkosten, Stromhandel) als Absolutbetrag |  |
| Planerfolg                                                                   |  |

Quelle: Stadtwerke Voitsberg GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Stadtwerke Voitsberg GmbH wendete bei der Kalkulation ihrer Tarife eine Methodik an, bei der die Gewinnmarge bzw. die sonstigen Risiken und Kosten als Absolutbetrag auf Basis der zu erwartenden Strommenge kalkuliert wurden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Voitsberg GmbH die Gewinnmarge bzw. die sonstigen Risiken und Kosten als Absolutbeträge kalkulierte und somit der Empfehlung der Taskforce der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde entsprach.**

### 6.3.5 Wirkungsziel Nachhaltigkeit

Im gleichlautenden Kapitel zur Stadtwerke Judenburg AG wurde bereits grundlegend auf die Thematik betreffend erneuerbare Energien eingegangen.

Die Stadtwerke Voitsberg GmbH verfolgt als regionales Energieunternehmen eine Nachhaltigkeitsstrategie, die verstärkt auf die Versorgung ihrer Kunden mit erneuerbarer Energie aus Photovoltaik setzen.

Im Prüfzeitraum errichtete die Stadtwerke Voitsberg GmbH am Voitsberger Schlossberg eine Photovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von 1.602 kWp, welche aus 3.560 Photovoltaik-

Modulen gewonnen werden kann. Das Besondere an dieser Anlage ist, dass sich Bürger mittels eines Sale-and-lease-back-Vertrages an dieser Photovoltaikanlage beteiligen konnten.

**Der Landesrechnungshof begrüßt die Realisierung von Bürgerbeteiligungsprojekten in der Region und würdigt die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage am Voitsberger Schlossberg als positiven Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien.**

Mit der 50-%-Beteiligung an der EEKV GmbH (siehe auch Kapitel 3.2.1) wurde eine weitere Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 4.100 kWp auf einem ehemaligen Deponiegelände realisiert.

Im Jahr 2024 wurden zusätzliche Photovoltaikanlagen auf Dachflächen mit einer Gesamtleistung von rund 150 kWp installiert. Aktuell besteht seitens der Stadtwerke Voitsberg GmbH eine Option auf ein Grundstück in ihrem Netzgebiet zur Errichtung einer weiteren Photovoltaikanlage mit einer Größe von 1.000 kWp.

**Der Landesrechnungshof hält fest, dass der Eigenanteil an der Stromerzeugung der Stadtwerke Voitsberg GmbH ausschließlich aus erneuerbaren Energien aus Solarenergie stammt und die Stadtwerke Voitsberg GmbH den Ausbau von Photovoltaikanlagen im Netzgebiet forciert.**

Wie bereits zuvor angeführt, bietet die Stadtwerke Voitsberg GmbH alle beziehbaren Stromtarife auch als Ökostromvariante mit zertifiziertem Strom aus steirischen Kleinwasserkraftwerken und Photovoltaikanlagen an.

Der Landesrechnungshof geht im Kapitel 7.4 vergleichend auf den Erzeugermix und die Herkunftsnachweise des zugekauften Stroms sowie auf die Eigenerzeugung aller geprüften Stadtwerke ein.

## **7. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG UND ZUSAMMENFASSUNG**

### **7.1 Analyse der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen, der Geschäftsfelder und der finanziellen Lage**

#### **7.1.1 Wahl der Rechtsform und Aufsichtsrat**

Bei den drei geprüften Gesellschaften liegen zwei unterschiedliche Rechtsformen vor. Die Stadtwerke Judenburg AG unterliegt dem Aktiengesetz, welches dem Vorstand eine Unabhängigkeit gegenüber dem Eigentümer gewährt. Im Gegensatz hierzu ist die Geschäftsführung einer GmbH an allfällige Weisungen der Eigentümer gebunden. Laut Auskunft des Vorstands der Stadtwerke Judenburg AG war die Wahl der Rechtsform als AG im Zuge der Gründung eine bewusste Entscheidung der Eigentümerin, um eine unabhängigere Betriebsführung sicherzustellen.

Bei der AG ist ein Aufsichtsrat zwingend einzurichten (§ 95 Abs. 1 Aktiengesetz). Er ist zentrales Kontrollorgan mit gesetzlich klar determinierter Mindestgröße und umfassender Überwachungspflicht gegenüber dem Vorstand. Die Organisationsverfassung ist stark formalisiert und auf institutionalisierte Trennung von Leitung (Vorstand) und Kontrolle (Aufsichtsrat) ausgerichtet. Die Bestellung der Kapitalvertreter erfolgt durch die Hauptversammlung (§ 87 Aktiengesetz). Die Entsendung von Arbeitnehmervertretern richtet sich zwingend nach § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (Drittelbeteiligung). Die Einflussmöglichkeiten des öffentlichen Eigentümers erfolgen formal über die Hauptversammlung; unmittelbare Weisungen an den Vorstand sind unzulässig (§ 70 Aktiengesetz).

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat (§ 75 Aktiengesetz) für eine maximale Dauer von fünf Jahren bestellt. Erfolgt die Bestellung für einen längeren festgelegten Zeitraum, auf unbestimmte Zeit oder ohne konkrete Zeitangabe, gilt sie dennoch nur für fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Bei einer GmbH hingegen ist ein Aufsichtsrat grundsätzlich fakultativ (§ 29 GmbH-Gesetz). Eine Verpflichtung besteht nur bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte (§ 29 Abs. 1 GmbH-Gesetz) oder bei entsprechender gesellschaftsvertraglicher Anordnung. Bei der GmbH ist die Gesellschafterversammlung das oberste Willensbildungsorgan (§ 20 GmbH-Gesetz). Sie kann Geschäftsführern grundsätzlich Weisungen erteilen. Der Aufsichtsrat fungiert hier – sofern eingerichtet – als zusätzliches Kontrollorgan, jedoch mit geringerer gesetzlicher Determinierung.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Köflach GmbH sowie die Stadtwerke Voitsberg GmbH freiwillig einen Aufsichtsrat einrichteten.**

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Energiesektor aufgrund regulatorischer Komplexität (Netzregulierung, Marktliberalisierung, Investitionszyklen) erhöhte Anforderungen

an strategische Kontrolle, Risikomanagement und Compliance bestehen. Die AG bietet durch zwingende Zweigliedrigkeit (Vorstand/Aufsichtsrat) und formalisierte Berichtspflichten eine strukturell stärkere institutionelle Trennung von Eigentümerinteressen und operativer Geschäftsführung.

Eine GmbH ermöglicht dem öffentlichen Eigentümer größere Flexibilität bei Besetzung, Kompetenzzuschreibung und Eingriffsrechten. Dies kann bei regionalen Energieversorgern mit klarer Eigentümerstruktur und begrenzter Kapitalmarktorientierung zweckmäßig sein, birgt jedoch das Risiko politischer Einflussnahme und geringerer struktureller Distanz zwischen Kontrolle und Geschäftsführung.

Die nachfolgende Tabelle vergleicht die eingerichteten Aufsichtsräte aller geprüften Stadtwerke und stellt diese hinsichtlich ihrer Ausstattung, ihrer Besetzung sowie deren jährlicher Entschädigung vergleichend dar:

| Unternehmen                      | Aufsichtsrat  | Mitglieder                                                                                                                              | Entschädigung<br>(2024; €/Jahr)         |
|----------------------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| <b>Stadtwerke Judenburg AG</b>   | verpflichtend | 1 Vorsitzender<br>2 Stellvertreter<br>3 Mitglieder<br>3 vom Betriebsrat                                                                 | 9.000<br>7.500<br>6.000<br>--           |
| <b>Stadtwerke Köflach GmbH</b>   | freiwillig    | 1 Vorsitzender<br>1 Stellvertreter<br>2 Mitglieder<br>2 vom Betriebsrat                                                                 | 8.400<br>4.200<br>1.800<br>--           |
| <b>Stadtwerke Voitsberg GmbH</b> | freiwillig    | 1 Vorsitzender (Voitsberg)<br>1 Stellvertreter (Judenburg)<br>2 Mitglieder (Voitsberg)<br>2 Mitglieder (Judenburg)<br>3 vom Betriebsrat | 15.839<br>6.000<br>3.000<br>3.000<br>-- |

Quelle: Firmenbuch, Gemeinderatsbeschlüsse bzw. Sachkonten der jeweiligen Stadtgemeinde/Stadtwerke, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ohne jene vom Betriebsrat entsandten Mitarbeiter die Aufsichtsräte der Stadtwerke Judenburg AG sowie die Aufsichtsräte der Stadtwerke Voitsberg GmbH jeweils aus sechs Mitgliedern bestehen, jener der Stadtwerke Köflach GmbH aus vier Mitgliedern.

Die Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Judenburg AG ist überwiegend fachorientiert. Hingegen sind die Aufsichtsräte der Stadtwerke Köflach GmbH sowie die von der Stadtgemeinde Voitsberg entsandten Aufsichtsräte der Stadtwerke Voitsberg GmbH durchgehend politisch besetzt und überwiegend aus dem jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderat rekrutiert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass unabhängig von der Bestellungslogik alle Aufsichtsratsmitglieder derselbe Sorgfaltsmaßstab trifft (Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organmitglieds). Maßgeblich ist nicht die Herkunft (politisch oder fachlich), sondern die tatsächliche Wahrnehmung der Kontroll- und Überwachungspflichten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein überwiegend politisch besetzter Aufsichtsrat strukturelle Risiken für die Qualität der Unternehmensüberwachung birgt. Fehlende betriebswirtschaftliche, regulatorische oder branchenspezifische Fachkenntnisse können die kritische Prüfung von Investitionsvorhaben, Risikoberichten und Jahresabschlüssen beeinträchtigen. Zudem besteht die Gefahr von Interessenkonflikten und parteipolitisch motivierten Einflussnahmen, wodurch sachliche Unternehmensinteressen in den Hintergrund treten könnten.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, Aufsichtsräte öffentlicher Unternehmen primär nach fachlicher Eignung, Integrität und Unabhängigkeit zu besetzen und die Funktion nicht als maßgebliches Auswahlkriterium heranzuziehen. Insbesondere in kapitalintensiven Sektoren ist einschlägige Expertise im Finanz-, Risiko- und Regulierungsbereich sicherzustellen.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Voitsberg:**

*Die Empfehlungen und Hinweise des Rechnungshofes bezüglich der Anforderungen an die Corporate Governance und die Besetzung von Aufsichtsratsgremien in öffentlichen Unternehmen werden von uns sehr ernst genommen. Eine professionelle, unabhängige und fachlich fundierte Aufsichtsrats Tätigkeit ist für den langfristigen Erfolg unseres Unternehmens als regionaler Versorger von zentraler Bedeutung.*

*Zur Gewährleistung einer qualifizierten Überwachung und strategischen Begleitung des Unternehmens verweisen wir auf folgende bestehende Strukturen und Qualitätsmerkmale unseres Aufsichtsrates:*

##### **1. Hohe fachliche Qualifikation und kontinuierliche Expertise**

*Die Mitglieder unseres Aufsichtsrates verfügen über fundierte, einschlägige Ausbildungen sowie langjährige Berufserfahrung in ihren jeweiligen Fachbereichen.*

*Externe Aufsichtsratsmitglieder: Ein wesentlicher Teil des Gremiums wird durch externe Expertinnen und Experten besetzt. Diese bringen aufgrund Ihrer primären beruflichen Tätigkeit (u. a. im Finanz-, Rechts-, und Wirtschaftsbereich) genau die vom Rechnungshof geforderte fachliche Unabhängigkeit sowie spezialisierte betriebswirtschaftliche Expertise ein. Damit ist eine kritische und fundierte Prüfung von Investitionsvorhaben, Risikoberichten und Jahresabschlüssen jederzeit gewährleistet.*

##### **2. Die Bedeutung der kommunalen Verankerung für einen Versorger**

*Als kommunaler Infrastruktur- und Energiedienstleister agiert unser Unternehmen in einem hochspezifischen, regionalen Umfeld. Die Präsenz von Vertretern aus der kommunalen Ebene im Aufsichtsrat ist kein Widerspruch zu fachlicher Eignung sondern ein strategischer Erfolgsfaktor.*

*Kommunale Vertreter bringen ein tiefes Verständnis für die Bedürfnisse der Bevölkerung, die regionalen Besonderheiten und die lokalen Entscheidungsprozesse mit. Diese Kontakte und das spezifische Wissen vor Ort sind für uns als*



*Versorger unerlässlich, um Projekte der Daseinsvorsorge effizient und bürgernah umzusetzen. Sie sichern die notwendige Rückkopplung zwischen der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und den Interessen der Eigentümergemeinde sowie der Bürgerinnen und Bürger.*

*Die Stärke unseres Aufsichtsrates liegt in seiner ausgewogenen Mischung: Auf der einen Seite sichern externe Fachleute die Einhaltung strenger betriebswirtschaftlicher, regulatorischer und finanztechnischer Standards. Auf der anderen Seite garantieren die kommunal verankerten Mitglieder die für einen regionalen Versorger unverzichtbare Nähe zum Markt und den Stakeholdern. Die kommunal verankerten Mitglieder verfügen über Jahrzehnte lange Erfahrung in Aufsichtsräten und in Geschäftsführungen in unterschiedlichen Unternehmungen. Wir werden auch in der Zukunft darauf achten, dass bei Neubesetzungen das Anforderungsprofil im Hinblick auf Integrität, Unabhängigkeit und fachliche Eignung – insbesondere in finanz- und risikorelevanten Bereichen – strikt eingehalten wird, um den hohen Qualitätsansprüchen an eine moderne Unternehmensüberwachung vollends gerecht zu werden.*

Die Entschädigungen für die Aufsichtsratsfunktionen orientierten sich im Prüfzeitraum – mit Ausnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Voitsberg GmbH – an einem monatlich oder jährlich ausbezahlten Pauschalbetrag. Beginnend mit dem Jahr 2025 wurden jedoch auch die Entschädigungen der verbleibenden Aufsichtsräte in der Stadtwerke Voitsberg GmbH sowie der gesamte Aufsichtsrat der Stadtwerke Judenburg AG auf einen prozentuellen Betrag umgestellt, der sich am Gehalt des Bürgermeisters orientiert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die angehobenen Aufsichtsratsentschädigungen der Stadtwerke Judenburg AG und der Stadtwerke Voitsberg GmbH über den Höchstbeträgen liegen, die bei Landesbeteiligungen für vergleichbare Funktionen gewährt werden.

**Der Landesrechnungshof regt in Anlehnung an seine wiederholt ausgesprochenen Empfehlungen für Landesbeteiligungen an, auch bei Gemeindebeteiligungen die Aufsichtsratsvergütungen zu überdenken. Anstelle eines pauschalen monatlichen Entgelts sollte eine Abgeltung nach tatsächlich im Aufsichtsrat aufgewendeten Stunden zu einem angemessenen Stundensatz erfolgen.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Köflach:**

##### *Zusammenfassung der Stellungnahme:*

*Die Einwendungen der Stadtgemeinde Köflach beziehen sich im Wesentlichen auf die Ausführungen zur Besetzung und Vergütung des Aufsichtsrates. Die übrigen Ausführungen des Berichtsentwurfs werden von der Stadtgemeinde Köflach ohne weitere Einwendungen zur Kenntnis genommen.*

*Zur Thematik der Aufsichtsratsbesetzung und -vergütung hält die Stadtgemeinde Köflach zusammenfassend fest, dass nach Durchsicht der Entwurffassung der Eindruck entstanden ist, dass die maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten nicht hinreichend geprüft wurden und damit die in dieser Stellungnahme bezeichneten*

*Feststellungen teilweise unrichtig sind und die bezeichneten Empfehlungen sowie Hinweise des Landesrechnungshofes in ihren Begründungen mangelhaft bleiben. Die Stadtgemeinde Köflach ersucht daher den Landesrechnungshof, die gegenständliche Stellungnahme im weiteren Verfahrensgang gem Art 52 Abs 2 L-VG zu berücksichtigen.*

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Voitsberg:**

*Die Aufsichtsratsvergütung ist kein reines Arbeitsentgelt im klassischen Sinne, sondern eine Abgeltung für die permanente Übernahme von organschaftlicher Verantwortung und persönlicher Haftung. Eine stundenweise Abrechnung würde der kontinuierlichen Pflichtenstellung der Organmitglieder widersprechen, einen unverhältnismäßigen bürokratischen Kontrollaufwand verursachen und die Gewinnung qualifizierter Mandatsträger für unsere kommunalen Aufgaben erheblich erschweren.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof empfahl in der Vergangenheit in zahlreichen Prüfberichten eine Evaluierung der pauschalen, monatlichen Aufsichtsratsentschädigungen und hält seine Empfehlungen aufrecht.

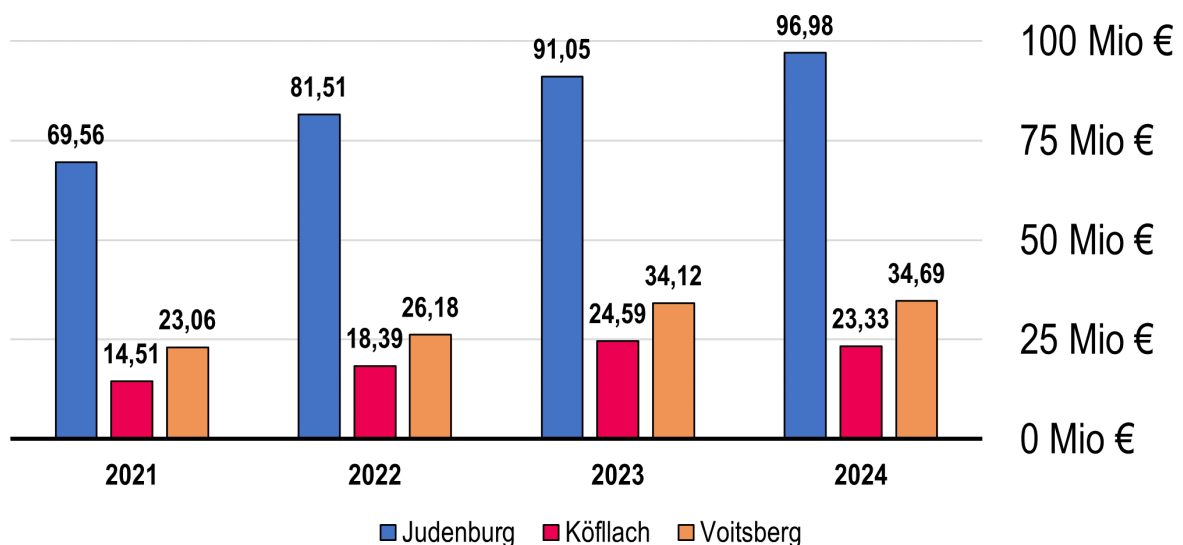
### 7.1.2 Finanzielle Lage

Alle drei Unternehmen gingen aus klassischen kommunalen Stadtwerken hervor und wurden jeweils in eigene Gesellschaften ausgegliedert.

Die Stadtwerke Judenburg AG ist die größte der drei geprüften Gesellschaften. Sie ist mit deutlichem Abstand das größte Unternehmen und weist eine Bilanzsumme auf, die jene der beiden anderen geprüften Stadtwerke wesentlich übersteigt. Darüber hinaus ist sie strategische Minderheitsgesellschafterin mit jeweils 49 % an der ebenfalls geprüften Stadtwerke Voitsberg GmbH sowie an der Stadtwerke Trofaiach Gesellschaft m.b.H.

Die Bilanzsumme der geprüften Gesellschaften stellt sich wie folgt dar:

#### Bilanzsumme in Mio. €

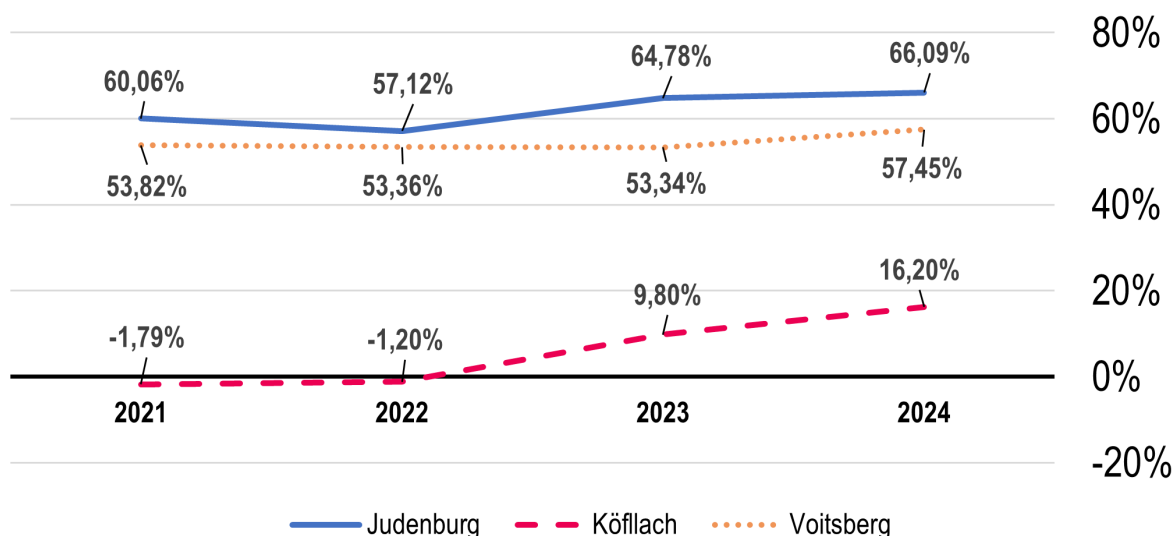


Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaften, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bei sämtlichen Unternehmen erhöhte sich die Bilanzsumme im Verlauf des Prüfzeitraums. Das Jahr 2023 verzeichnete bei allen drei Gesellschaften jeweils den stärksten Anstieg. Bei der Stadtwerke Köflach GmbH kam es im Jahr 2024 hingegen zu einem leichten Rückgang.

Nachfolgend ist die Finanzkraft der drei Stadtwerke vergleichend anhand der Kennzahlen „Eigenkapitalquote und Verschuldungsgrad“ dargestellt:

### Eigenkapitalquote in %



Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaften, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Während die Stadtwerke Judenburg AG und die Stadtwerke Voitsberg GmbH im gesamten Prüfzeitraum Eigenkapitalquoten von jeweils über 50 % aufwiesen, verzeichnete die Stadtwerke Köflach GmbH in den Jahren 2021 und 2022 negative Eigenkapitalquoten. Ein wesentlicher Teil dieser Abweichung lässt sich durch den im Verhältnis zur Bilanzsumme deutlich höheren Anteil an Rückstellungen erklären. Während die Rückstellungen bei der Stadtwerke Judenburg AG und der Stadtwerke Voitsberg GmbH im Durchschnitt des Prüfzeitraums jeweils rund 10 % der Bilanzsumme betrugten, lag dieser Anteil bei der Stadtwerke Köflach GmbH bei rund 50 %. Ursächlich hierfür sind insbesondere die hohen Pensionsrückstellungen, die sich zugleich erheblich auf den nachstehend erläuterten Verschuldungsgrad auswirken.

In nachstehender Tabelle wird die Entwicklung des Verschuldungsgrades dargestellt:

| Geschäftsjahr             | 2021  | 2022  | 2023   | 2024   |
|---------------------------|-------|-------|--------|--------|
| <b>Verschuldungsgrad</b>  | in %  |       |        |        |
| Stadtwerke Judenburg AG   | 41,80 | 46,56 | 58,98  | 64,30  |
| Stadtwerke Köflach GmbH   | --    | --    | 913,22 | 512,81 |
| Stadtwerke Voitsberg GmbH | 80,23 | 82,03 | 83,19  | 69,47  |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaften, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Zum Ende des Prüfzeitraums weist die Stadtwerke Köflach GmbH mit 512,81 % den höchsten Verschuldungsgrad auf. An zweiter Stelle liegt die Stadtwerke Voitsberg GmbH mit 69,47 %, während die Stadtwerke Judenburg AG mit 64,3 % den niedrigsten Verschuldungsgrad verzeichnet. Bei der Stadtwerke Judenburg AG ist im Zeitverlauf ein kontinuierlicher Anstieg der Kennzahl zu beobachten, der auf hohe Investitionstätigkeiten zurückzuführen ist.

Demgegenüber zeigt sich bei den beiden anderen Gesellschaften – ausgehend von einem bereits hohen Niveau – eine rückläufige Entwicklung des Verschuldungsgrades.

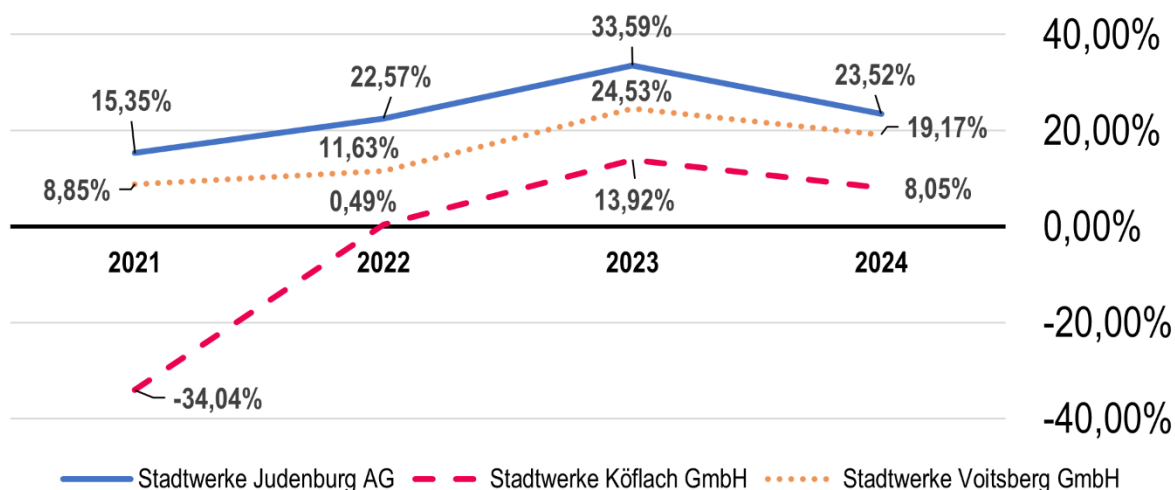
Der wirtschaftliche Erfolg der drei geprüften Stadtwerke wurde anhand von zwei zentralen Messgrößen beurteilt – der Umsatzrentabilität und der Gesamtkapitalrentabilität.

Insgesamt lässt sich für alle drei Stadtwerke ein deutlicher Aufwärtstrend mit einem Höchststand im Kalenderjahr 2023 feststellen, gefolgt von einem Rückgang der Umsatzrentabilität im Jahr 2024 bei allen drei Stadtwerken.

Die Stadtwerke Judenburg AG verzeichnete über den gesamten Prüfzeitraum hinweg die höchste Profitabilität. Im Gegensatz dazu wies die Stadtwerke Köflach GmbH die volatilste Entwicklung auf. Nach einem Verlustjahr 2021 mit negativer Umsatzrentabilität erreichte das Unternehmen 2022 wieder die Gewinnzone. In den Jahren 2023 und 2024 war die Umsatzrentabilität klar positiv, verblieb jedoch deutlich unter dem Niveau der anderen zwei Stadtwerke.

Die Umsatzrentabilität der geprüften Gesellschaften entwickelte sich stabil und kontinuierlich positiv.

## Umsatzrentabilität



Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaften, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Alle drei Stadtwerke erzielten im Jahr 2023 die höchste Umsatzrentabilität. Dies korreliert mit den Energiepreisentwicklungen in diesem Jahr. Die höhere Umsatzrentabilität ist – gemäß der „Unbundling-Berichterstattung“ nach dem EIWOG – mit einem im Jahr 2023 bei allen drei Gesellschaften gesunkenen Anteil des Materialaufwandes am Umsatz zu begründen. Ebenso sank auch der Anteil der Personalkosten und AfA am Gesamtumsatz. Im Jahr 2023 kam es zu einem starken Rückgang der Großhandelspreise. Im Jahr 2024 gab es deutlich geringere Schwankungen der Großhandelspreise, und es kam zu einer Stabilisierung des Marktes.

Die Analyse der Gesamtkapitalrentabilität im Prüfzeitraum zeigt bei allen drei untersuchten Unternehmen bis zum Jahr 2023 eine positive Entwicklung. Dabei unterscheiden sich sowohl die jährlichen Schwankungen als auch das erreichte Rentabilitätsniveau zum Teil erheblich voneinander.

| Geschäftsjahr                    | 2021   | 2022  | 2023  | 2024  |
|----------------------------------|--------|-------|-------|-------|
| <b>Gesamtkapitalrentabilität</b> | in %   |       |       |       |
| Stadtwerke Judenburg AG          | 7,29   | 12,04 | 22,69 | 13,34 |
| Stadtwerke Köflach GmbH          | -25,65 | 0,38  | 11,63 | 7,03  |
| Stadtwerke Voitsberg GmbH        | 5,68   | 7,68  | 18,36 | 13,92 |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaften, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Stadtwerke Judenburg AG konnte im Zeitraum 2021 bis 2023 einen stetigen Anstieg der Gesamtkapitalrentabilität verzeichnen.

Die Stadtwerke Köflach GmbH konnte nach einem Verlustjahr 2021 und einem leicht positiven Ergebnis 2022 in den Jahren 2023 und 2024 positive Ergebnisse und damit eine verbesserte Gesamtkapitalrentabilität ausweisen.

Die Stadtwerke Voitsberg GmbH weist eine kontinuierliche Steigerung der Gesamtkapitalrentabilität bis zum Höchststand im Jahr 2023 auf und beendete den Zeitraum 2024 mit dem vergleichsweisen besten Ergebnis der drei Stadtwerke.

Im direkten Vergleich der drei Stadtwerke wird ein einheitlicher Trend ersichtlich: Alle drei Unternehmen verzeichneten im Geschäftsjahr 2023 ihren jeweiligen Höchstwert innerhalb des Prüfzeitraums. Ebenso einheitlich ist der Rückgang der Rentabilitätswerte im Jahr 2024.

### 7.1.3 Geschäftsfelder

Die drei geprüften Stadtwerke unterscheiden sich im Umfang ihrer Geschäftsfelder erheblich.

Zentraler Bereich ist bei allen drei Gesellschaften die Energieversorgung.

Die Stadtwerke Judenburg AG und die Stadtwerke Voitsberg AG erbringen zusätzlich weitere Leistungen der Daseinsvorsorge. Beide haben auch die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung als Geschäftsfeld. Die Stadtwerke Judenburg sind darüber hinaus im Bereich der Fernwärmeversorgung und der Müllentsorgung tätig. Ebenfalls nur in Judenburg und Voitsberg wird die Bestattung direkt von den Stadtwerken betrieben. In Köflach werden die Bereiche Wasserversorgung und Bestattung direkt unter dem Markennamen „Stadtwerke Köflach“ mitvertrieben und verwaltet. Sie blieben aber bei der Gründung der Stadtwerke Köflach GmbH im Gemeindeeigentum als Körperschaften öffentlichen Rechts (Bestattung und Wasserwerk) bzw. als Betrieb gewerblicher Art (Bestattung).

Im Bereich der Elektroinstallation bieten alle drei Stadtwerke Leistungen an. Die Stadtwerke Judenburg haben auf Grund des Volumens zusätzlich ein eigenes Profit Center für den HKLS-

Installationsbereich, während dieser in Köflach zusammen mit dem Elektroinstallationsbereich ein gemeinsames Profit Center „Installation“ bildet. In Voitsberg spielt der HKLS-Installationsbereich eine sehr untergeordnete Rolle und wird im Bereich der Wasserversorgung mitabgewickelt.

Die Stadtwerke Köflach GmbH betreibt zusätzlich noch eine Tiefgarage und bietet seit dem Jahr 2024 auch IT-Dienstleistungen an. Die Stadtwerke Voitsberg GmbH betreibt als einzige der Stadtwerke noch direkt am Firmensitz einen Elektrohandel mit angeschlossener Reparaturwerkstätte.

Alle drei Stadtwerke vermarkten Dienstleistungen im Internet- bzw. Breitbandkabelnetzbereich. Der Kabel-TV-Bereich ist direkt ein Profit Center der Stadtwerke Judenburg AG. Über ihre 100-%-Tochter AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH werden Internetdienstleistungen und Telefonie sowohl über die Webseite der Stadtwerke Judenburg AG als auch über die der Stadtwerke Voitsberg GmbH angeboten. Die Stadtwerke Köflach GmbH ist indirekte Mehrheitseigentümerin der FiberEnergy Köflach GmbH, über welche Internet-, Telefon- und Kabel-TV-Dienstleistungen vermarktet werden.

Die direkt von den drei geprüften Gesellschaften betriebenen Geschäftsfelder sind nachstehend in einer Tabelle zusammengefasst:

| Geschäftsfelder               | Stadtwerke Judenburg AG                                       | Stadtwerke Köflach GmbH                        | Stadtwerke Voitsberg GmbH                      |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Energieversorgungsunternehmen | Energieversorgungsunternehmen (Energie + Netz)                | Energieversorgungsunternehmen (Energie + Netz) | Energieversorgungsunternehmen (Energie + Netz) |
| Daseinsvorsorge               | Fernwärme, Bestattung, Wasserversorgung, Abwasser, Müllabfuhr | --                                             | Bestattung, Wasserversorgung, Abwasser         |
| Installation                  | Elektro und HKLS                                              | Elektro (inkl. HKLS)                           | Elektro                                        |
| Multimedia                    | Kabel-TV                                                      | --                                             | --                                             |
| weitere Geschäftsfelder       | --                                                            | Tiefgarage, IT-Dienstleistungen                | Elektrohandel                                  |

Quelle: Organigramme, Webseite und Kostenrechnung der Gesellschaften, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die wirtschaftliche Lage der Stadtwerke in den Bereichen Energieversorgung und Daseinsvorsorge ist im untersuchten Zeitraum durchwegs positiv. Insbesondere die Stadtwerke Judenburg und die Stadtwerke Voitsberg verzeichneten in diesen Kernsegmenten über den gesamten Prüfzeitraum hinweg konstante Gewinne. Bei der Stadtwerke Köflach GmbH stellt sich die Entwicklung differenzierter dar. Während der Bereich der Energieversorgungsunternehmen im Jahr 2021 noch ein negatives Ergebnis auswies, konnte 2022 ein leichtes Plus erzielt werden. In den darauffolgenden Jahren 2023 und 2024 erwirtschaftete die Stadtwerke Köflach GmbH deutliche Überschüsse. Die Ertragssituation der Stadtwerke Köflach GmbH war zwischen 2021 und 2023 maßgeblich durch einen Sondereffekt beeinflusst. Hohe Rückstellungserfordernisse belasteten die Gewinn- und Verlustrechnung. Diese

resultierten aus einer landesgesetzlichen Regelung zur Anpassung des Kostenersatzes für Ruhegenüsse von Gemeindebeamten.

Im Segment der Installationen stellt sich die Lage differenzierter dar. Bei den Elektroinstallationen in Judenburg und Voitsberg sowie dem Installationsbereich in Köflach gab es zu Beginn des Prüfzeitraums eine Unterdeckung. Diese Situation verbesserte sich jedoch im weiteren Verlauf, sodass am Ende des Berichtszeitraums positive Ergebnisse erzielt wurden.

Demgegenüber verzeichnete der Bereich HKLS in Judenburg über den gesamten Zeitraum negative Ergebnisse. Es ist jedoch festzuhalten, dass sich die Ergebnisse in diesem Bereich im Prüfzeitraum nach oben entwickelten. Dauerhaft negative Ergebnisse wurden zudem für den Geschäftsbereich Elektrohandel der Stadtwerke Voitsberg GmbH festgestellt.

## 7.2 Personalstruktur, organisatorische Verflechtungen und Personalkosten

### 7.2.1 Personalstruktur und Personalentwicklung

Die Personalstruktur der drei geprüften Stadtwerke unterscheidet sich wesentlich im Ausmaß der zugewiesenen Mitarbeiter der jeweiligen Stadtgemeinde.

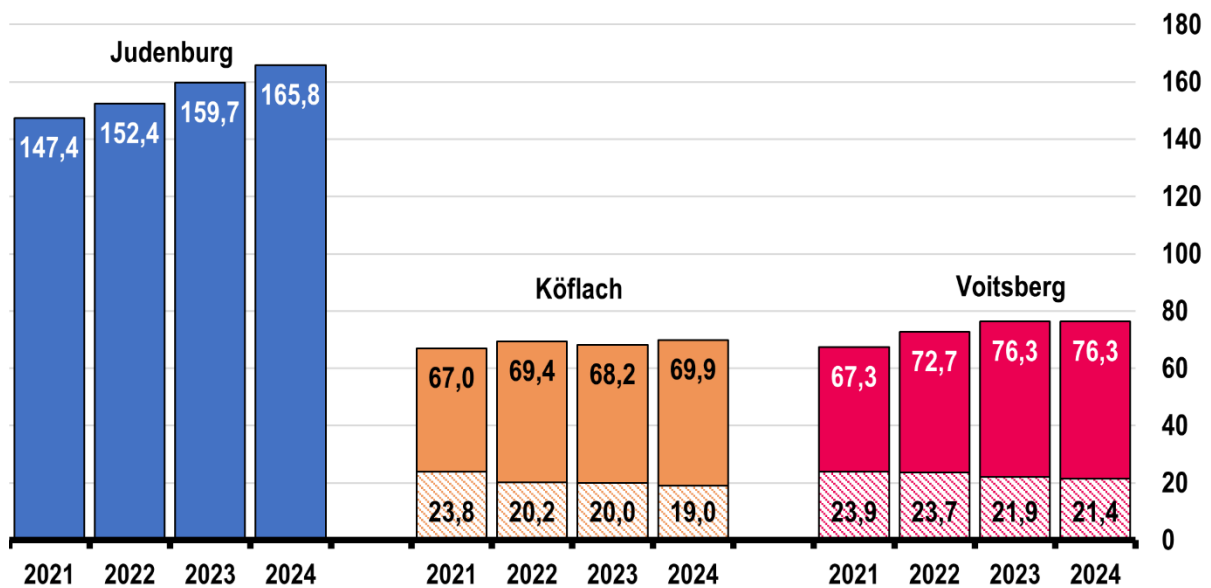
| Geschäftsjahr                        | 2021    | 2022    | 2023    | 2024    | Veränderung<br>2021 bis 2024 |
|--------------------------------------|---------|---------|---------|---------|------------------------------|
| <b>Mitarbeiterentwicklung</b>        | in VZÄ  |         |         |         |                              |
| <b>Stadtwerke Judenburg AG</b>       | 147,35  | 152,37  | 159,68  | 165,82  | 12,52 %                      |
| davon direktes Dienstverhältnis      | 147,35  | 152,37  | 159,68  | 165,82  | 12,52 %                      |
| davon zugewiesen                     | 0,00    | 0,00    | 0,00    | 0,00    | 0,00 %                       |
| Prozentsatz zugewiesener Mitarbeiter | 0,00 %  | 0,00 %  | 0,00 %  | 0,00 %  | --                           |
| <b>Stadtwerke Köflach GmbH</b>       | 67,00   | 69,39   | 68,22   | 69,87   | 4,28 %                       |
| davon direktes Dienstverhältnis      | 43,25   | 49,24   | 48,22   | 50,87   | 17,62 %                      |
| davon zugewiesen                     | 23,75   | 20,15   | 20,00   | 19,00   | -20,00 %                     |
| Prozentsatz zugewiesener Mitarbeiter | 35,48 % | 29,04 % | 29,32 % | 27,19 % | --                           |
| <b>Stadtwerke Voitsberg GmbH</b>     | 67,30   | 72,70   | 76,30   | 76,30   | 13,38 %                      |
| davon direktes Dienstverhältnis      | 43,40   | 49,00   | 54,40   | 54,90   | 26,50 %                      |
| davon zugewiesen                     | 23,90   | 23,70   | 21,90   | 21,40   | -10,46 %                     |
| Prozentsatz zugewiesener Mitarbeiter | 35,51 % | 32,60 % | 28,70 % | 28,05 % | --                           |

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaften, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Während die Stadtwerke Judenburg AG vollständig mit eigenem Personal arbeitet, sind in Köflach und Voitsberg weiterhin zugewiesene Mitarbeiter der jeweiligen Stadtgemeinden tätig.



## Personalentwicklung 2021 - 2024 (in VZÄ)



Erklärung: voller Farbton = direkt angestellt schraffiert = von der Stadtgemeinde zugewiesen

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaften, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bei beiden Stadtwerken ist ein kontinuierlicher Rückgang des Anteils der zugewiesenen Mitarbeiter festzustellen. In Köflach ging die Anzahl der zugewiesenen Mitarbeiter absolut von 23,75 auf nunmehr 19,0 zurück. Bei der Stadtwerke Voitsberg GmbH gab es einen moderaten Rückgang in Absolutzahlen von durchschnittlich 23,9 zugewiesenen Mitarbeitern 2021 auf 21,4 im Jahr 2024. Damit haben Köflach und Voitsberg im letzten Jahr 2024 einen ähnlichen Anteil an zugewiesenen Mitarbeitern von jeweils etwas mehr als einem Viertel der Belegschaft.

In Köflach und Voitsberg reduzierte sich der Anteil zugewiesener Mitarbeiter aufgrund von Pensionierungen, wodurch eigenes Personal eingestellt werden konnte.

**Wobei der Landesrechnungshof feststellt, dass bei allen drei Stadtwerken diesbezügliche Vereinbarungen bestehen, die neue Zuweisungen ausschließen.**

Insgesamt ist bei allen drei Gesellschaften eine Zunahme an Personal festzustellen. Bei der Stadtwerke Judenburg AG kam im Prüfzeitraum Kunden eines weiteren Netzgebietes hinzu. Die Stadtwerke Köflach hatten nur ein moderates Personalwachstum, während in Voitsberg das Personal um 13,4 % aufgestockt wurde.

## 7.2.2 Personalaufwand

Der Landesrechnungshof ging im Kapitel 5 sowie in den jeweiligen Unterkapiteln „Personalaufwand“ auf die Personalkosten der geprüften Stadtwerke näher ein. Auffallend sind die in den jeweiligen Profit Centern sehr unterschiedlichen Personalaufwendungen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die vom Landesrechnungshof ermittelten und bereinigten Personalkosten für das Jahr 2024 für alle drei geprüften Stadtwerke dar. Die vom Landesrechnungshof vorgenommene Zusammenfassung von Teilbereichen entspricht dabei nicht den tatsächlichen Geschäftssparten und wurde ausschließlich zu Vergleichszwecken vorgenommen.

|                                           | Stadtwerke Judenburg AG |                           | Stadtwerke Köflach GmbH |                           | Stadtwerke Voitsberg GmbH |                           |
|-------------------------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Teilbereich/<br>Geschäftsfelder           | VZÄ ø 2024              | Kosten/VZÄ<br>[in Tsd. €] | VZÄ ø 2024              | Kosten/VZÄ<br>[in Tsd. €] | VZÄ ø 2024                | Kosten/VZÄ<br>[in Tsd. €] |
| Energiebereich                            | 35,45                   | 101,3                     | 34,79                   | 73,9                      | 16,60                     | 98,8                      |
| Daseinsvorsorge                           | 36,01                   | 69,9                      | --                      | --                        | 8,04                      | 78,3                      |
| Installation<br>(Elektro + HKLS)          | 42,47                   | 59,3                      | 19,75                   | 61,1                      | 19,92                     | 53,8                      |
| Bestattung und weitere<br>Geschäftsfelder | 27,46                   | 60,8                      | 2,31                    | 54,9                      | 13,67                     | 67,5                      |
| Verwaltung                                | 24,43                   | 130,8                     | 7,86                    | 92,9                      | 18,07                     | 78,3                      |
| <b>gesamt</b>                             | <b>165,82</b>           | <b>81,4</b>               | <b>64,71</b>            | <b>71,6</b>               | <b>76,30</b>              | <b>74,4</b>               |

Quelle: Einreichunterlagen der geprüften Stadtwerke, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die durchschnittlichen Personalaufwendungen je VZÄ betrugen im Jahr 2024 bei der Stadtwerke Judenburg AG € 81.357, bei der Stadtwerke Köflach GmbH € 71.619 und bei der Stadtwerke Voitsberg GmbH € 74.426.

Der Landesrechnungshof stellt der Vollständigkeit halber fest, dass es sich bei den oben genannten Beträgen nicht um die Bruttojahresbezüge der Mitarbeiter handelt, sondern um die tatsächlich vom Arbeitgeber aufgewendeten Lohnkosten inkl. aller Lohnnebenkosten wie Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung, Kommunalsteuer usw.

**Auffallend im Vergleich waren insbesondere hohe Personalkosten bei der Verwaltung der Stadtwerke Judenburg AG sowie über dem Durchschnitt liegende Personalkosten im Bereich der Energieversorgung bei der Stadtwerke Judenburg AG und der Stadtwerke Voitsberg GmbH.**

### **Stellungnahme der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Judenburg:**

*Basierend auf die Erklärung unter Pkt. 5.1.3 sind die richtiggestellten Personalkosten im Prüfbericht im Kapitel 7.2.2 Personalaufwand ebenfalls anzupassen und die hervorgehobene Anmerkung des LRH neu zu formulieren.*

### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof verweist hierzu auf seine Replik in Kapitel 5.1.3.

Wie bereits in Kapitel 5 sowie in den jeweiligen Unterkapiteln „Rechtliche Grundlagen“ angeführt, wenden die geprüften Stadtwerke unterschiedliche Kollektivverträge an. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Kollektivverträge des Metallgewerbes im Vergleich zu den Kollektivverträgen der Elektrizitätsunternehmen eine geringere Entlohnung vorsehen. Dies schlägt sich auf die bei der Stadtwerke Judenburg AG und die Stadtwerke Voitsberg GmbH höheren Personalkosten im Teilbereich der Energieversorgung nieder.

Die Energieversorgung zählt im österreichischen Branchenvergleich regelmäßig zu jener Berufsgruppe mit den höchsten mittleren Bruttojahreseinkommen.

Der Landesrechnungshof beschäftigte sich in Folge mit den Verwaltungskosten der drei geprüften Stadtwerke näher. Für die vom Landesrechnungshof vorgenommene Zusammenfassung der Sparte Verwaltung betrugen die durchschnittlichen Personalaufwendungen je VZÄ im Jahr 2024 bei der Stadtwerke Judenburg AG € 130.754, bei der Stadtwerke Köflach GmbH € 92.857 und bei der Stadtwerke Voitsberg GmbH € 78.273, wobei der Landesrechnungshof festhält, dass bei der Stadtwerke Köflach GmbH ausschließlich die für den direkten Stadtwerke GmbH Bereich zuständigen Mitarbeiter einbezogen wurden.

In weiterer Folge bereinigte der Landesrechnungshof die Personalkosten der Verwaltung um die Personalaufwendungen für die Vorstände bzw. Geschäftsführung und Prokuristen:

Während sich bei Nichtberücksichtigung der Personalkosten für die Leitungsfunktionen die durchschnittlichen Verwaltungskosten je VZÄ bei der Stadtwerke Köflach GmbH im nachvollziehbaren Ausmaß auf € 71.519 bzw. bei der Stadtwerke Voitsberg GmbH auf € 67.772 änderten, reduzierte sich der durchschnittliche Personalaufwand je VZÄ in der Verwaltung bei der Stadtwerke Judenburg AG wesentlich auf € 93.713.

Nachfolgend werden die Personalaufwendungen der Verwaltung der Stadtwerke Judenburg AG sowohl mit als auch ohne Kosten der Vorstandsorgane dargestellt:

| Personalaufwand/Teilbereich                       | 2024              | VZÄ           | Kosten je VZÄ     |
|---------------------------------------------------|-------------------|---------------|-------------------|
|                                                   | Beträge in Tsd. € | VZÄ ø 2024    | Beträge in Tsd. € |
| Verwaltung                                        | 3.194,3           | 24,43         | 130,8             |
| Vorstand                                          | 1.186,1           | 3,00          | 395,4             |
| Verwaltung ohne Vorstand                          | 2.008,3           | 21,43         | 93,7              |
| <b>Anteil Vorstand an der gesamten Verwaltung</b> | <b>37,1 %</b>     | <b>12,3 %</b> | <b>--</b>         |

Quelle: Einreichunterlagen der Stadtwerke Judenburg AG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der gesamte Personalaufwand für das dreiköpfige Vorstandsorgan (zwei Vorstände und ein Prokurist) der Stadtwerke Judenburg AG im Jahr 2024 bei € 1.186.068 lag. Abzüglich der vom Dienstgeber abzuführenden Aufwendungen fielen Bruttobezüge (Bruttogehälter inkl. Sonderzahlungen, geldwerte Sachbezüge sowie projektunabhängige, über Zielvereinbarungen getroffene Prämien) in Höhe von € 1.039.820 an. Dies erklärt auch**

den im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Beteiligungsunternehmen hohen Personalaufwand.

Die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung, die Führungsfunktionen bei Beteiligungen des Landes Steiermark jedenfalls mit dem Gehalt des Landeshauptmannes begrenzt, ist im gegenständlichen Fall zwar nicht anwendbar, sie bietet jedoch Anhaltspunkte für eine Beurteilung der Angemessenheit der Entlohnung von Führungsfunktionen in vergleichbaren Beteiligungsunternehmen ebenso wie ein vom Landesrechnungshof dazu vorgenommener Branchenvergleich. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Entlohnung eines der Vorstandsmitglieder jedenfalls unverhältnismäßig hoch ausfällt (deutlich über dem Gehalt des Landeshauptmannes) und insgesamt die Höhe der Personalaufwendungen im Vorstand der Stadtwerke Judenburg AG zu hinterfragen ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, Maßnahmen zur Reduktion der durch den Vorstand der Stadtwerke Judenburg AG bewirkten Personalaufwendungen zu ergreifen.

**Stellungnahme der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Judenburg:**

*Das Jahr 2024 als Referenzjahr für die Darstellung der Vorstandsentgelte heranzuziehen, zeigt ein verzerrtes Bild, da es sich beim Jahr 2023 um das erfolgreichste Geschäftsjahr der Unternehmensgeschichte der Stadtwerke Judenburg AG handelt und daher auch entsprechend höhere variable Entgeltbestandteile für 2023 im Jahr 2024 zur Auszahlung gelangten.*

*Festzuhalten ist auch, dass sich die kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltserhöhungen im Prüfungszeitraum um 21 % erhöhten.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Auch bei einer Gegenüberstellung der vorangegangenen Jahre ergibt sich kein abweichendes Bild. Die Entlohnung des angeführten Vorstandsmitglieds erhöhte sich im Prüfungszeitraum um 23,2 %.

### 7.2.3 Anstellungsverträge des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung

Das Land Steiermark erließ im Jahr 2008 das Steiermärkische Stellenbesetzungsgesetz. Die auf dieser Grundlage beschlossene Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung legte Vorgaben für Anstellungsverträge mit Mitgliedern von Leitungsorganen landesnaher Unternehmen fest. Regelungen für Unternehmen im Gemeindeeigentum enthielt die Verordnung nicht, weshalb sie für die geprüften Stadtwerke rechtlich nicht verbindlich war.

Der Rechnungshof beschäftigte sich in seinem Bericht „Stadtwerke Kapfenberg GmbH“ (Reihe Steiermark 2026/1) mit einer ähnlichen Problematik und ersuchte die A7 als zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung um Auskunft.

Die A7 vertrat die Ansicht, dass steirische Gemeinden in allen privatrechtlichen Sachverhalten Verträge nachweislich und damit schriftlich abschließen sollten. Dies galt insbesondere auch für den Abschluss von Verträgen mit Geschäftsführern von Beteiligungen einer Gemeinde. Die A7 empfahl darüber hinaus, dass sich die Gemeinden am Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetz und an der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung orientieren sollten.

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Jänner 2009 über die Erlassung von Vertragsschablonen für die Stellenbesetzung in landesnahen Unternehmen (Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung) legt unterschiedliche Mindestanforderungen für die Ausgestaltung von Anstellungsverträgen für Leitungsorgane fest. So darf z. B. das Grundgehalt gemäß § 2 Abs. 3 Z. 4 branchenübliche Grundgehälter nicht übersteigen. Bei der Festlegung des Grundgehaltes ist dabei unter anderem Bedacht zu nehmen auf die Größe und Ertragslage der Unternehmung sowie auf dessen Marktstellung und die Gesellschaftsform der Unternehmung.

Weitere erforderliche Vertragselemente betreffen unter anderem die Befristung des Dienstverhältnisses auf maximal fünf Jahre, dass neben dem Grundgehalt nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig sind oder dass das Gesamtjahresentgelt mit dem Bezug des Landeshauptmannes der Steiermark zu begrenzen ist.

Der Landesrechnungshof erachtet die Anwendung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung für die Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Leitungsorgane für gemeindeeigene Stadtwerke insofern für zweckmäßig, als diese Verordnung explizit auf die Geschäftsführertätigkeit ausgerichtet ist und dadurch die Transparenz sowie die Vergleichbarkeit mit Dienstverträgen von Leitungsorganen in landesnahen Unternehmen sichergestellt werden könnten. Zudem empfahl auch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, dass sich die Gemeinden an der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung orientieren sollten.

Der Landesrechnungshof nahm – sofern vorhanden – Einschau in die Anstellungsverträge der Leitungsorgane und verglich diese mit den Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung. In den nachfolgenden Tabellen werden die

Übereinstimmungen mit der Vertragsschablonenverordnung sowie wesentliche Abweichungen taxativ für jedes der drei Stadtwerke aufgelistet.

### Stadtwerke Judenburg AG

Der Vorstand der Stadtwerke Judenburg AG besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern. Zudem wurde ein Prokurist bestellt. Die beiden obgenannten Vorstandsmitglieder wurden im Prüfzeitraum per Anstellungsvertrag für eine fünfjährige Funktionsperiode bestellt, beginnend mit 1. Jänner 2021. Eine Verlängerung der Leitungsfunktion um weitere fünf Jahre erfolgte am 1. Jänner 2026.

| Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung                                                                                                                             | wesentliche Abweichungen im Anstellungsvertrag Vorstand A                                                                                                  | wesentliche Abweichungen im Anstellungsvertrag Vorstand B                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Inhalt der Tätigkeit – genaue Umschreibung und Rechtsgrundlagen                                                                                                                        | Die Funktion ist umschrieben, die konkreten Tätigkeiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand.                                            | Die Funktion ist umschrieben, die konkreten Tätigkeiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand.                                            |
| Befristung des Dienstverhältnisses auf maximal fünf Jahre                                                                                                                              | Dienstverhältnis auf fünf Jahre befristet                                                                                                                  | Dienstverhältnis auf fünf Jahre befristet                                                                                                                  |
| Vereinbarung eines Gesamtjahresentgelts, mit dem Überstunden und Mehrarbeit abgegolten sind (All-in-Bezug)                                                                             | Monatsgehalt mit All-in-Klausel statt Vereinbarung eines Gesamtjahresentgelts                                                                              | Monatsgehalt mit All-in-Klausel statt Vereinbarung eines Gesamtjahresentgelts                                                                              |
| Beschränkung des Gesamtjahresentgelts mit dem Bezug des Landeshauptmannes der Steiermark                                                                                               | Gesamtjahresbezug des Vorstandes A überschreitet im überprüften Zeitraum den Bezug des Landeshauptmannes*.                                                 | Das vereinbarte Gehalt überschreitet nicht den Bezug des Landeshauptmannes.                                                                                |
| neben Grundgehalt nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig                                                                                                                    | Auszahlung einer erfolgsabhängigen Prämie von bis zu 100 % des Grundgehalts                                                                                | Auszahlung einer erfolgsabhängigen Prämie von bis zu 40 % des Grundgehalts                                                                                 |
| Übernahme von Organfunktionen in Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften ohne zusätzliches Entgelt                                                                                    | Entgelte, die aufgrund von Tätigkeiten in Organfunktionen oder Beteiligungsgesellschaften erworben werden, sind an die Stadtwerke Judenburg AG abzuführen. | Entgelte, die aufgrund von Tätigkeiten in Organfunktionen oder Beteiligungsgesellschaften erworben werden, sind an die Stadtwerke Judenburg AG abzuführen. |
| Entgeltfortzahlung für maximal sechs Monate                                                                                                                                            | keine Entgeltfortzahlung nach Beendigung des Dienstverhältnisses vorgesehen                                                                                | keine Entgeltfortzahlung nach Beendigung des Dienstverhältnisses vorgesehen                                                                                |
| Möglichkeit der Auflösung des Dienstverhältnisses aus verschuldeten wichtigen Gründen gemäß Angestelltengesetz sowie der Kündigung aus anderen wichtigen Gründen durch das Unternehmen | Im Falle einer Abberufung ist der entsprechende Vorstandsvertrag beendet; „Abberufung“ nicht explizit definiert*.                                          | Im Falle einer Abberufung ist der entsprechende Vorstandsvertrag beendet; „Abberufung“ nicht explizit definiert*.                                          |

\*rot hinterlegt: Abweichungen zur Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung

Quellen: Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung sowie schriftliche Auskünfte zu den Anstellungsverträgen der Vorstände der Stadtwerke Judenburg AG; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die im Prüfzeitraum gültigen Anstellungsverträge mit den beiden Vorstandsmitgliedern in mehreren Punkten von der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung abweichen.**

### Stadtwerke Köflach GmbH

Im geprüften Zeitraum stand die Stadtwerke Köflach GmbH unter der Leitung eines Geschäftsführers sowie eines Prokuristen. Mit April 2025 wurde der bisherige Prokurist zum zweiten Geschäftsführer ernannt. Mit beiden Geschäftsführern wurden Anstellungsverträge geschlossen.

| Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung                                                                                                                             | wesentliche Abweichungen im Anstellungsvertrag Geschäftsführer A                                                                                     | wesentliche Abweichungen im Anstellungsvertrag Geschäftsführer B                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Inhalt der Tätigkeit – genaue Umschreibung und Rechtsgrundlagen                                                                                                                        | explizite Nennung des Tätigkeitsbereiches, der Funktion und der rechtlichen Grundlagen                                                               | explizite Nennung des Tätigkeitsbereiches, der Funktion und der rechtlichen Grundlagen                                                               |
| Befristung des Dienstverhältnisses auf maximal fünf Jahre                                                                                                                              | Dienstverhältnis auf zwei mal drei Jahre befristet, danach auf unbefristete Zeit                                                                     | Dienstverhältnis auf zwei mal drei Jahre befristet, danach auf unbefristete Zeit                                                                     |
| Vereinbarung eines Gesamtjahresentgelts, mit dem Überstunden und Mehrarbeit abgegolten sind (All-in-Bezug)                                                                             | monatliches All-in-Gehalt statt Vereinbarung eines Gesamtjahresentgelts                                                                              | monatliches All-in-Gehalt statt Vereinbarung eines Gesamtjahresentgelts                                                                              |
| Beschränkung des Gesamtjahresentgelts mit dem Bezug des Landeshauptmannes der Steiermark                                                                                               | Das vereinbarte Gehalt überschritt nicht den Bezug des Landeshauptmannes.                                                                            | Das vereinbarte Gehalt überschritt nicht den Bezug des Landeshauptmannes.                                                                            |
| neben Grundgehalt nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig                                                                                                                    | Möglichkeit der Auszahlung einer nicht erfolgsabhängigen, freiwilligen und unverbindlichen Leistung vorgesehen                                       | Möglichkeit der Auszahlung einer nicht erfolgsabhängigen, freiwilligen und unverbindlichen Leistung vorgesehen                                       |
| Übernahme von Organfunktionen in Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften ohne zusätzliches Entgelt                                                                                    | Übernahme von Organfunktionen in Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften ohne zusätzliches Entgelt vereinbart                                       | Übernahme von Organfunktionen in Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften ohne zusätzliches Entgelt vereinbart                                       |
| Entgeltfortzahlung für maximal sechs Monate                                                                                                                                            | keine diesbezügliche Vereinbarung getroffen; Vorab-Gehaltsvereinbarung bei Weiterbestand eines Angestelltenverhältnisses außerhalb der Organfunktion | keine diesbezügliche Vereinbarung getroffen; Vorab-Gehaltsvereinbarung bei Weiterbestand eines Angestelltenverhältnisses außerhalb der Organfunktion |
| Möglichkeit der Auflösung des Dienstverhältnisses aus verschuldeten wichtigen Gründen gemäß Angestelltengesetz sowie der Kündigung aus anderen wichtigen Gründen durch das Unternehmen | Möglichkeit der Kündigung aus wichtigen Gründen durch das Unternehmen vorgesehen                                                                     | Möglichkeit der Kündigung aus wichtigen Gründen durch das Unternehmen vorgesehen                                                                     |

Quellen: Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung sowie Anstellungsverträge der Geschäftsführer der Stadtwerke Köflach GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anstellungsverträge der beiden Geschäftsführer der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung entsprechen.**

**Stadtwerke Voitsberg GmbH**

Im Prüfzeitraum wurde die Stadtwerke Voitsberg GmbH von zwei Geschäftsführern sowie einer Prokuristin geführt. Der zweite Geschäftsführer wurde ab dem 1. August 2020 von der Minderheitsgesellschafterin, der Stadtwerke Judenburg AG, entsandt.

Der erste Geschäftsführer wurde von der Stadtgemeinde Voitsberg dienstzugewiesen. Für ihn gelten die Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetz 1957 für Beamte. Ein gesonderter Anstellungsvertrag wurde nicht abgeschlossen.

Die Bestellung des zweiten Geschäftsführers erfolgte auf Grundlage einer im Dezember 2020 zwischen der Stadtwerke Voitsberg GmbH und der Stadtwerke Judenburg AG geschlossenen Vereinbarung. Für die Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben wurde mit der Stadtwerke Voitsberg GmbH ein monatliches Pauschalhonorar festgelegt.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass aufgrund der Dienstzuweisung des Geschäftsführers A durch die Stadtgemeinde Voitsberg auf den Abschluss eines eigenen Anstellungsvertrags verzichtet wurde. Für den Geschäftsführer B besteht kein Anstellungsvertrag, da seine Tätigkeit auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung erbracht wird. Aus Sicht des Landesrechnungshofs ist daher ein Anstellungsvertrag für Geschäftsführer B nicht erforderlich.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadtwerk Voitsberg GmbH, mit dem als Geschäftsführer im Unternehmen zugeteilten Gemeindebeamten einen schriftlichen Geschäftsführervertrag abzuschließen, welcher sich an den Bestimmungen der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung orientiert.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Voitsberg:**

*Die Stadtwerke Voitsberg GmbH wird die Erstellung und den Abschluss eines schriftlichen Geschäftsführervertrages prüfen.*

*Bei der inhaltlichen Ausgestaltung, die sich grundsätzlich eng an den Bestimmungen der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung orientieren wird, ist jedoch zwingend die besondere dienstrechtliche Stellung des Geschäftsführers zu berücksichtigen. Da es sich um einen öffentlich-rechtlich Bediensteten handelt, steht dessen primäres Dienst- und Treueverhältnis zum öffentlich-rechtlichen Dienstgeber übergeordnet im Raum. Ein privatrechtlicher Geschäftsführervertrag kann und darf die gesetzlichen Bestimmungen des Beamtendienstrechtes (wie z.B. Bezüge, Pensionsansprüche, Disziplinarrecht) weder aushebeln noch im Widerspruch dazu stehen. Bei der Prüfung der Erstellung eines Geschäftsführervertrages, sollen die Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung vollumfänglich einfließen soweit diese mit dem bestehenden pragmatisierten Dienstverhältnis rechtlich im Einklang stehen und keine dienstrechtlichen Inkompatibilitäten erzeugen.*



| Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung                                                                                                                             | wesentliche Abweichungen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Geschäftsführer A                                   | Sonderfall:<br>Geschäftsführer B ist auf Basis einer Vereinbarung mit dem Teileigentümer Stadtwerke Judenburg AG beschäftigt; diese entsandte einen Mitarbeiter. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Inhalt der Tätigkeit – genaue Umschreibung und Rechtsgrundlagen                                                                                                                        | in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung normiert; kein gesonderter Anstellungsvertrag*                         | Gegenstand der Vereinbarung ist die Erbringung der Geschäftsführertätigkeiten für bestimmte Teilbereiche.                                                        |
| Befristung des Dienstverhältnisses auf maximal fünf Jahre                                                                                                                              | unbefristetes Beamtendienstverhältnis; Dienstverhältnis endet mit dem Ruhestand*                                        | Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit                                                                                       |
| Vereinbarung eines Gesamtjahresentgelts, mit dem Überstunden und Mehrarbeit abgegolten sind (All-in-Bezug)                                                                             | Monatsgehalt plus Mehrleistungszulagen und Überstundenpauschalen statt eines Gesamtjahresentgelts                       | monatlicher valorisierter Pauschalbetrag; zu leisten an die Stadtwerke Judenburg AG                                                                              |
| Beschränkung des Gesamtjahresentgelts mit dem Bezug des Landeshauptmannes der Steiermark                                                                                               | Das vereinbarte Gehalt überschreitet nicht den Bezug des Landeshauptmannes.                                             | Der vereinbarte pauschale Jahresbetrag überschreitet nicht den Bezug des Landeshauptmannes.                                                                      |
| neben Grundgehalt nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig                                                                                                                    | keine erfolgsabhängigen Leistungen vorgesehen                                                                           | Die Vereinbarung enthält keine diesbezüglichen Bestimmungen*.                                                                                                    |
| Übernahme von Organfunktionen in Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften ohne zusätzliches Entgelt                                                                                    | kein zusätzliches Entgelt bei der Übernahme von Organfunktionen in Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften             | Die Vereinbarung enthält keine diesbezüglichen Bestimmungen*.                                                                                                    |
| Entgeltfortzahlung für maximal sechs Monate                                                                                                                                            | Anspruch auf Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall bis zur Versetzung in den Ruhestand gemäß Beamtendienstrecht*         | Die Vereinbarung enthält keine diesbezüglichen Bestimmungen*.                                                                                                    |
| Möglichkeit der Auflösung des Dienstverhältnisses aus verschuldeten wichtigen Gründen gemäß Angestelltengesetz sowie der Kündigung aus anderen wichtigen Gründen durch das Unternehmen | Nein, die Auflösung des Dienstverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes (§ 66)* | vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund bei fortgesetzter schwerer Vertragsverletzung möglich                                                                   |

\*rot hinterlegt: Abweichungen zur Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung

Quellen: Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung, Steiermärkisches Gemeindebedienstetengesetz 1957 sowie Vereinbarung über die Erbringungen von Geschäftsführertätigkeiten, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass – mit Ausnahme der Stadtwerke Köflach GmbH – bei den geprüften Stadtwerken keine Anstellungsverträge für die Leitungsorgane vorlagen, die den Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung entsprechen. Die Verordnung gilt jedoch nur für landesnahe Unternehmen, sodass für die Stadtwerke keine rechtliche Verpflichtung zur Anwendung bestand.**

Der Landesrechnungshof erachtet die Anwendung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung für die Ausgestaltung von Anstellungsverträgen von Leitungsorganen der Stadtwerke als zweckmäßig, da diese Verordnung ausdrücklich auf die Geschäftsführertätigkeit ausgerichtet ist und dadurch Transparenz sowie Vergleichbarkeit mit Dienstverträgen von Leitungsorganen landesnaher Unternehmen sichergestellt werden können.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt den Stadtwerken, die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung als Best-Practice-Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung von Anstellungsverträgen für Leitungsorgane heranzuziehen.**

**Es wird zudem empfohlen, dass auch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung den Gemeinden im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen und der Bestellung von Leitungsorganen nahelegt, sich bei der Ausgestaltung von Anstellungsverträgen an der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung zu orientieren.**

### 7.3 Strompreisentwicklung und Preisangemessenheit

Der Landesrechnungshof verglich im Jahr 2024 in seinem Bericht „Energie Steiermark AG und ausgewählte Beteiligungen“ (LRH-78317/2023) die Strompreisentwicklung des Landesenergieversorgers Energie Steiermark im Prüfzeitraum 2020 bis 2023 mit weiteren Landesenergieversorgern. Hier stellte der Landesrechnungshof fest, dass im Vergleich ausgewählter Landesenergieversorgungsunternehmen über den gesamten Zeitraum von Anfang 2019 bis in das beginnende vierte Quartal des Jahres 2021 der Strompreis für Endkunden auf einem relativ konstanten Niveau blieb. Leichte Steigerungstendenzen waren ab Mitte 2021 zu beobachten. Lediglich jeweils zu Jahresbeginn bzw. je nach Anbieter auch zu Jahresmitte wurden vor dem dritten Quartal 2021 die Preise aperiodisch angehoben.

Mit 15. November 2021 reagierte die Energie Steiermark Kunden GmbH auf die gestiegenen Einkaufspreise und erhöhte ihre Strompreise um 19,5 %. Mit 1. Jänner 2022 erhöhten anschließend auch rund 30 österreichische (Regional-)Lieferanten ihre Strompreise. Eine größere Preiserhöhung der Energie Steiermark Kunden GmbH erfolgte sodann am 16. Mai 2022 im Ausmaß von 56 %. Eine letzte starke Preiserhöhung durch die Energie Steiermark Kunden GmbH im Ausmaß von 86 % wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 vorgenommen.

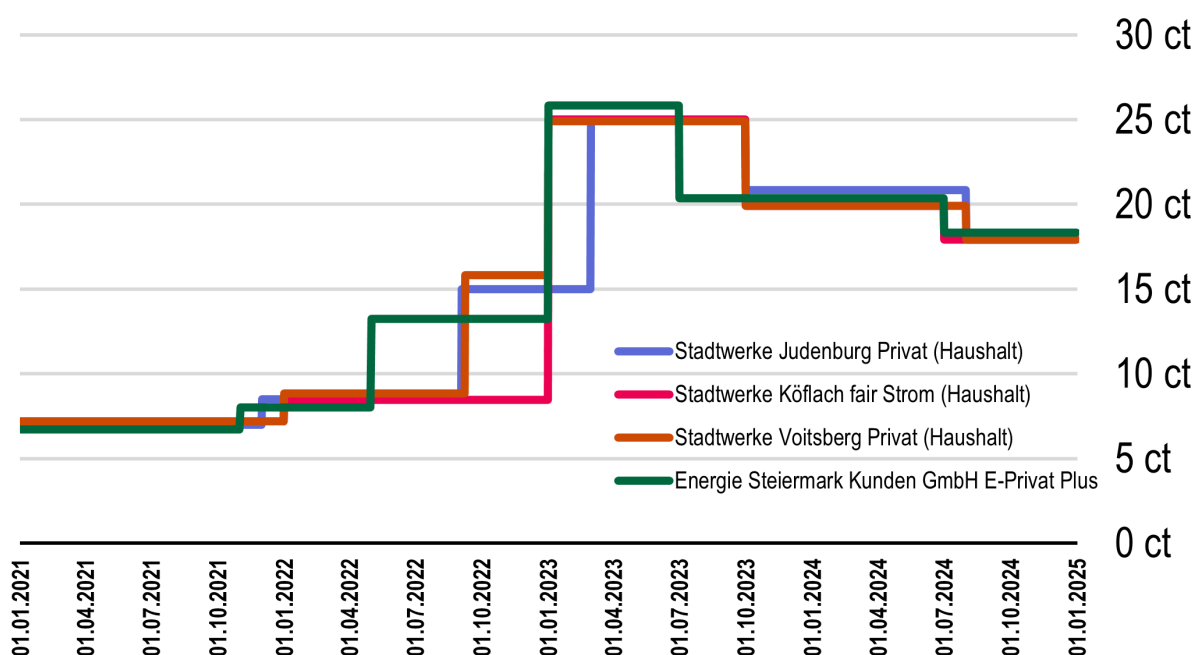
Mit dieser Preisgestaltung lag die Energie Steiermark Kunden GmbH in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zwischen Mitte 2022 und Mitte 2023 preislich jeweils im oberen Drittel. Im ersten Halbjahr 2022 sowie im zweiten Halbjahr des Jahres 2023 lag die Energie Steiermark Kunden GmbH im Vergleich zu den weiteren Landesenergieversorgungsunternehmen im mittleren Drittel.

Um eine Aussage über die Tarifierungen zu treffen, verglich der Landesrechnungshof die Grundversorgungstarife der drei geprüften Stadtwerke mit dem ausführlich analysierten Grundversorgungstarif des Landesenergieversorgers Energie Steiermark Kunden GmbH.

Das nachfolgende Diagramm legt klar dar, dass sowohl die geprüften Grundversorgungstarife der geprüften Stadtwerke als auch der Grundversorgungstarif des Landesenergieversorgers einen annähernd gleichen Verlauf über den gesamten Prüfzeitraum nahmen und die Höchststände ihrer Tarife zwischen Jänner und März 2023 erreichten. Diese lagen zwischen 24,9 und 25,81 Cent je kWh. Die Stadtwerke Köflach GmbH hob ähnlich der Energie Steiermark Kunden GmbH die Tarife zu diesem Zeitpunkt direkt an, während die Stadtwerke Judenburg AG und die Stadtwerke Voitsberg GmbH mit einem Zwischenschritt im September 2022 ihre Tarife bereits erstmals erhöhten.

Im Prüfzeitraum 2021 bis 2024 erfolgten seitens der Stadtwerke Köflach GmbH zwei Preiserhöhungen, die Stadtwerke Judenburg AG, die Stadtwerke Voitsberg GmbH sowie der Landesenergieversorger erhöhten im selben Zeitraum dreimal ihre Tarife. Preissenkungen wurden im Prüfzeitraum von allen Energieversorgern je zwei durchgeführt. Weitere Preissenkungen erfolgten außerhalb des Prüfzeitraums im Jahr 2025 bei den geprüften Energieversorgern.

## Grundversorgungsstarife Bestandskunden Haushalt ct/kWh netto



Quelle: Tarifblätter 2021 bis 2024 der geprüften Stadtwerke sowie der Energie Steiermark Kunden GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bestandskundentarife der geprüften Stadtwerke im Prüfzeitraum 2021 bis 2024 einen ähnlichen Verlauf aufwiesen und den Preisen vergleichbarer Unternehmen entsprachen. Die Höchstwerte mit rund 25 Cent/kWh netto wurden zwischen Jänner und März 2023 erreicht; ab Oktober 2023 wurden die Tarife in der Regel wieder schrittweise gesenkt. Auffälligkeiten, etwa eine Ausnutzung der „Strompreisbremse“, wurden nicht festgestellt.**

In Österreich besteht im Strommarkt eine Trennung zwischen Netzbetrieb und Stromlieferung. Während Haushalte ihren Stromlieferanten grundsätzlich frei wählen können, bleibt der Netzanschluss stets an den jeweiligen regionalen Netzbetreiber gebunden. Diese Struktur ist im EIWOG verankert und soll dem Wettbewerb im Vertrieb ermöglichen, während der Netzbetrieb als natürliches Monopol organisiert ist. Vor diesem Hintergrund wurde während der starken Preissteigerungen am Strommarkt ab dem Jahr 2022 deutlich, dass die Wahlfreiheit beim Lieferanten zwar Wettbewerb schafft, gleichzeitig aber auch zu Unsicherheiten führen kann: Mehrere Anbieter kündigten Lieferverträge oder stellten ihre Tätigkeit ein, wodurch zahlreiche Haushalte kurzfristig ohne regulären Liefervertrag dastanden.

Rechtlich ist für solche Fälle ein Sicherungsmechanismus vorgesehen. Betroffene Kunden fallen zunächst automatisch in die sogenannte Ersatzversorgung und können anschließend entweder einen neuen Stromlieferanten wählen oder zur Grundversorgung beim zuständigen Anbieter im Netzgebiet wechseln. Diese Pflicht zur Aufnahme von Haushaltskunden ergibt sich ebenfalls aus dem EIWOG und dient der Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

Für Neukunden, welche ab dem Jahr 2022 mit den geprüften Energieversorgern Stromlieferverträge abschlossen, wurden spezielle Tarife geschaffen. So bot beispielsweise die Stadtwerke Judenburg AG beginnend mit 21. Februar 2022 den Tarif „PrivatSteiermark“ zu einem Energiepreis von 23,90 Cent/kWh an. Kunden, die erst im September wechselten, hatten mit den Tarifen „PrivatSteiermark 2.0“ bzw. „PrivatSteiermark 3.0“ bereits Energiepreise von 33,80 bzw. 39,80 Cent/kWh zu leisten. Diese Tarife reduzierten sich in Folge und wurden spätestens zum 1. Jänner 2024 wieder zu den Tarifen der Bestandskunden übergeleitet.

Die Stadtwerke Köflach GmbH führte ab 1. August 2022 einen Neukundentarif ein, welcher einen Energiepreis von 23,5 Cent/kWh vorsah.

Die Stadtwerke Voitsberg GmbH reagierte auf die Strompreisentwicklung ähnlich wie die Stadtwerke Judenburg AG und führte für Neukunden ab 15. Februar 2022 schrittweise in die Tarife „Privat 2022“, „Privat 2.0“, „Privat 3.0“ und „Privat 4.0“ ein. Die Energiepreise für diese Kunden beliefen sich für Wechsel im Jahr 2022 von 21,0 bis 29,9 Cent/kWh sowie ab Februar 2023 auf 19,9 bis 24,9 Cent/kWh.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Tarife in Ersatz- oder Grundversorgung häufig über marktüblichen Angeboten lagen und betroffene Haushalte daher rasch aktiv werden mussten, um einen günstigeren Liefervertrag abzuschließen. Insgesamt zeigt sich damit ein Spannungsfeld zwischen marktwirtschaftlicher Liberalisierung, Versorgungssicherheit und sozialverträglicher Preisgestaltung.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Köflach:**

*Zunächst ist für die Stadtwerke Köflach GmbH festzuhalten, dass im gesamten relevanten Zeitraum keine Kunden in der Ersatz- und Grundversorgung geführt wurden. Das vom Landesrechnungshof beschriebene Risiko, dass Haushalte in teuren Auffangtarifen verbleiben und akuten Handlungsdruck verspüren, bestand bei den Kunden Stadtwerke Köflach GmbH somit zu keinem Zeitpunkt.*

*Die Stadtgemeinde Köflach ist ebenfalls der Meinung, dass die Energiewende und die Marktliberalisierung nur dann erfolgreich sein können, wenn die soziale Verträglichkeit dadurch weiterhin gewährleistet bleibt. Die Grund- und Ersatzversorgung hat eine wichtige Auffangfunktion für die Versorgungssicherheit, darf aber nicht zur dauerhaften Kostenfalle werden.*

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Voitsberg:**

*Zunächst ist für unser Unternehmen festzuhalten, dass wir im gesamten relevanten Zeitraum keine Kundinnen und Kunden in der Ersatz- und Grundversorgung geführt haben. Das vom Rechnungshof beschriebene Risiko, dass Haushalte in teuren Auffangtarifen verbleiben und akuten Handlungsdruck verspüren, bestand bei unseren Kunden somit zu keinem Zeitpunkt.*

*Wir teilen die Ansicht, dass die Energiewende und die Marktliberalisierung nur dann erfolgreich sein können, wenn die soziale Verträglichkeit nicht aus dem Blick gerät. Die Grund- und Ersatzversorgung hat eine wichtige Auffangfunktion für die Versorgungssicherheit, darf aber nicht zur dauerhaften Kostenfalle werden.*

**Strompreisbremse:**

Angesichts der stark steigenden Strompreise einigte sich die Bundesregierung im Juli 2022 auf die Einführung einer sogenannten „Strompreisbremse“, die ab Herbst 2022 wirksam werden sollte. Der Beschluss erfolgte Mitte Oktober 2022 im Nationalrat; die Kundmachung erfolgte am 24. Oktober 2022. Das Gesetz trat schließlich mit 1. Dezember 2022 in Kraft und war zunächst bis 30. Juni 2024 befristet. Der Landesrechnungshof hält der Vollständigkeit halber fest, dass die Maßnahme ab 1. Juli 2024 bis längstens 31. Dezember 2024 verlängert wurde, wobei die Förderhöhe halbiert wurde.

Die „Strompreisbremse“ sah vor, dass der Strompreis pro Haushaltszählpunkt bis zu einem Grundkontingent von maximal 2.900 kWh gefördert wird. Ein darüber hinausgehender Stromverbrauch konnte von den Energieversorgungsunternehmen zum marktüblichen Preis verrechnet werden.

Als unterer Grenzwert der Strompreisförderung galten 10 Cent/kWh netto. Lag der Strompreis darunter, wurde kein Stromkostenzuschuss gewährt. Die Förderbasis war mit 40 Cent/kWh netto begrenzt.

Bei einem Stromtarif von 25 Cent/kWh wurde für einen Verbrauch von bis zu 2.900 kWh ein Zuschuss von 15 Cent/kWh berücksichtigt. Betrug der Strompreis 40 Cent/kWh, belief sich der Zuschuss auf 30 Cent/kWh. Bei höheren Preisen (z. B. 45 Cent/kWh) blieb der Zuschuss ebenfalls auf 30 Cent/kWh begrenzt.

Die Förderung bezog sich ausschließlich auf den Nettostrompreis. Die Umsatzsteuer auf den Gesamtpreis war von den Haushalten weiterhin zu tragen; eine Reduktion der Umsatzsteuer durch die „Strompreisbremse“ erfolgte somit nicht.

**Der Landesrechnungshof stellt im Zusammenhang mit der „Strompreisbremse“ fest, dass die verbrauchsabhängigen Netto-Strompreise (Energiepreise) der geprüften Stadtwerke ab Inkrafttreten der sogenannten „Strompreisbremse“ (1. Dezember 2022) hinsichtlich der angebotenen Fixtarife immer unter dem oberen Referenzenergiepreis dieser lagen. Die Verkaufspreisgestaltung orientierte sich aus Sicht des Landesrechnungshofes daher nicht an diesem Referenzpreis.**

Eine Ausnahme stellten die Tarife für Neukunden der Stadtwerke Judenburg AG ab dem Jahr 2022 dar. Insbesondere der Tarif „PrivatSteiermark 3.0“, welcher für Neukunden ab 21. September 2022 angeboten wurde, lag mit 39,8 Cent/kWh netto nur knapp unter dem oberen Grenzwert der „Strompreisbremse“ von 40 Cent/kWh. Dieser Tarif wurde jedoch mit der Preisanpassung vom 1. Jänner 2024 auf den Bestandskundentarif angeglichen.

## 7.4 Wirkungsziel Nachhaltigkeit

### 7.4.1 Stromhandel

Die Stromkennzeichnung hat den Zweck, Endverbrauchern den Anteil der einzelnen Energiequellen (Primärenergieträger) am Energieträgermix offenzulegen, welcher vom jeweiligen Lieferanten im vorangegangenen Kalenderjahr eingesetzt wurde. Dadurch wird eine Bewertung der gelieferten Elektrizität anhand qualitativer Kriterien ermöglicht.

Das österreichische Stromkennzeichnungssystem nach §§ 86 und 87 EIWOG enthält strenge Regelungen hinsichtlich der Ausstellung und Verwendung von Herkunftsnachweisen sowie hinsichtlich der Darstellung der Umweltauswirkungen, insbesondere CO<sub>2</sub>-Emissionen und radioaktiver Abfälle.

Nach diesen Bestimmungen sind sämtliche Lieferanten, die Endverbraucher in Österreich beliefern, verpflichtet, den Versorgermix sowie allfällige Produktmixe sowohl auf Jahresabrechnungen als auch in Werbematerialien auszuweisen. Die entsprechenden Herkunftsnachweise sind in der von der E-Control betriebenen Stromnachweisdatenbank zu entwerfen.

Der Versorgermix gibt an, aus welchen Energieträgern (Kohle, Gas, erneuerbare Energien) sich der Strom zusammensetzt, den ein Energieversorger insgesamt an alle seine Kunden verkauft.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die geprüften Unternehmen im Prüfzeitraum ihrer Verpflichtung zur Ausweisung der Herkunftsnachweise nachkamen.**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Stromkennzeichnungsverordnung 2022 bzw. im Prüfzeitraum auch gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG sind hierbei unter anderem die Technologie als auch das Ursprungsland der Herkunftsnachweise anzuführen. Die Technologie der Primärenergieträger hat grundsätzlich in die Unterkategorien Wasserkraft, Windenergie, Sonnenenergie, geothermische Energie, feste oder flüssige Biomasse, erneuerbare Gase, fossile Energieträger und Nuklearenergie aufgeschlüsselt zu erfolgen. Erneuerbare Energieträger mit einem Anteil von weniger als 10 % sind zur Unterkategorie „sonstige erneuerbare Energieträger“ zusammenzufassen.

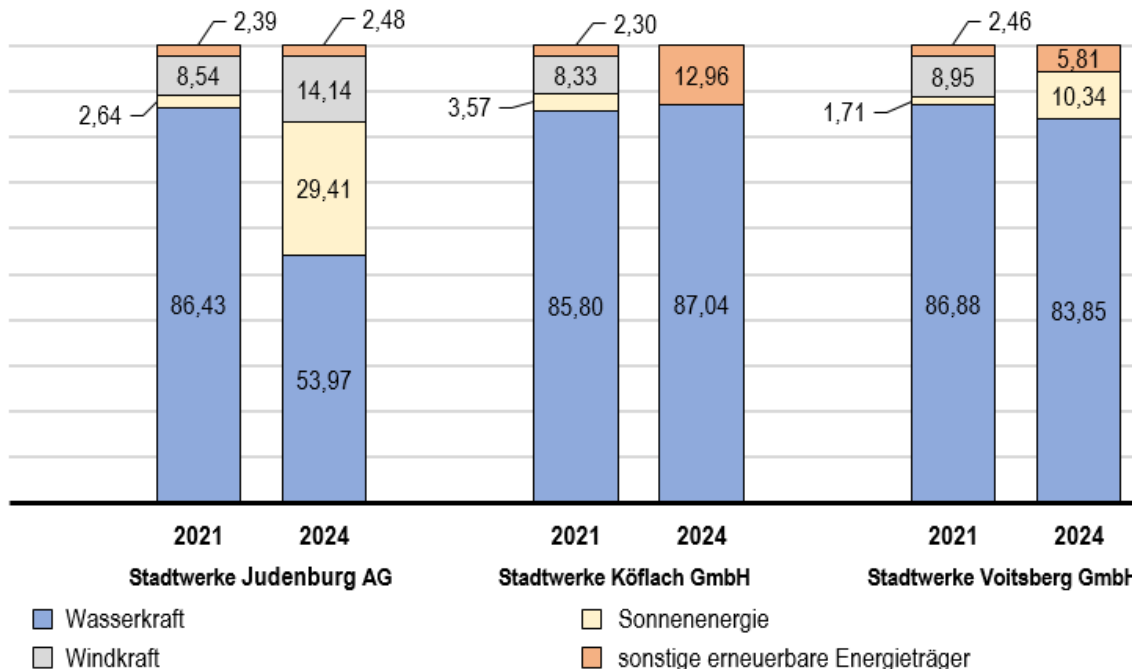
Das folgende Diagramm vergleicht den Anteil der eingesetzten Energieträger im Versorgermix im Prüfzeitraum 2021 bis 2024.

Vorweg ist jedenfalls positiv festzuhalten, dass alle drei geprüften Stadtwerke grundsätzlich zu 100 % erneuerbare Energien – vorwiegend aus Wasserkraft und Sonnenenergie – einsetzen. Im Vergleich mit dem von der E-Control für Gesamt-Österreich bekanntgegebenen Versorgermix lagen die drei geprüften Stadtwerke mit einer Vielzahl weiterer österreichischer Energieversorger damit im vordersten Feld hinsichtlich der Versorgung ihrer Kunden mit

erneuerbaren Energien. Im österreichweiten Vergleich werden immer noch 13,42 % aus fossilen Energieträgern gewonnen.

### Stromkennzeichnung "Technologie" - Versorgermix

[Angaben in %]



Quelle: Tarifblätter 2022 und 2025 der geprüften Stadtwerke, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof hält fest, dass der Anteil des Primärenergieträgers Wasserkraft bei allen geprüften Energieversorgern im Zeitraum 2021 bis 2024 weitgehend konstant zwischen 85 % und 87 % lag. Eine Ausnahme stellte die Stadtwerke Judenburg AG dar, bei welcher der Anteil der Sonnenenergie deutlich anstieg und der Anteil der Wasserkraft entsprechend zurückging. Bei der Stadtwerke Köflach GmbH sowie der Stadtwerke Voitsberg GmbH erhöhte sich der Anteil der Sonnenenergie ebenfalls, allerdings vorwiegend zulasten der Windkraft.

Im österreichweiten Vergleich lagen die drei geprüften Stadtwerke mit ihrem Anteil des Primärenergieträgers Wasserkraft über dem Österreich-Schnitt von 61,98 %, welcher von der E-Control für das Jahr 2024 ermittelt wurde. Darauf folgt die Windenergie mit einem Anteil von 12,86 %. Solarenergie überholte inzwischen Biomasse und erneuerbare Gase und belegt mit 7,52 % den dritten Platz. Bei der Österreich-Darstellung ist jedoch weiterhin der Erdgas- und Kohle-Anteil von 13,42 % überdurchschnittlich hoch und verfälscht einen reinen Vergleich auf Basis von erneuerbaren Energien.

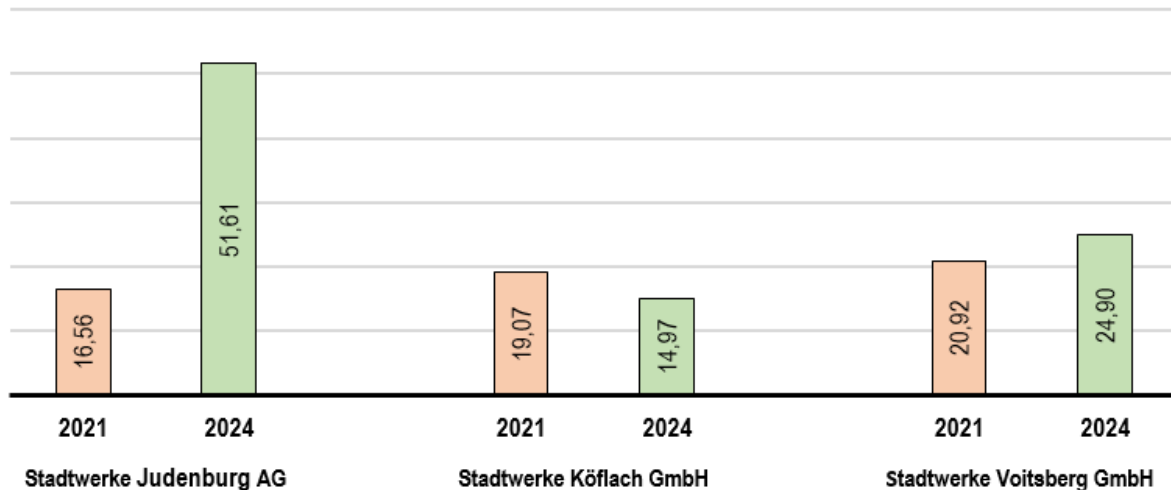
Bei den Herkunftsnachweisen betreffend die Ursprungsländer gibt der Strom- und Gaskennzeichnungsbericht 2025 der E-Control für das Betrachtungsjahr 2024 einen Anteil von eingesetzter Energie aus Österreich von 71,35 % an.



Die geprüften Stadtwerke hingegen geben als Nachweis-Erzeugerland nur einen geringen Anteil an in Österreich erzeugter Energie an:

### Stromkennzeichnung "Herkunft der Nachweise" - Versorgermix

Anteil Österreich [Angaben in %]



Quelle: Tarifblätter 2022 und 2025 der geprüften Stadtwerke, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass als Ursprungsland der Herkunftsnachweise lediglich die Stadtwerke Judenburg den Anteil aus Österreich erzeugter Energie im Jahr 2024 ausgehend von rund 17 % auf über 50 % heben konnte. Die Stadtwerke Köflach GmbH senkte ihren Anteil an in Österreich erzeugter Energie hingegen von rund 19 % im Jahr 2021 auf nur mehr rund 15 % im Jahr 2024. Die Stadtwerke Voitsberg erhöhten den Anteil von rund 21 % auf rund 25 %.

### 7.4.2 Stromerzeugung

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung über die Anzahl der direkt im Eigentum der jeweiligen Stadtwerke stehenden Kraftwerke bzw. die Anzahl der Kraftwerke, welche indirekt über Beteiligungen den jeweiligen Stadtwerken im Prüfzeitraum eigenerzeugte Energie lieferten:

| Eigenerzeugung<br>(direkt oder über Beteiligung) | Wasserkraft                                                                         | Solarenergie                                                                                                                                            | Windkraft  |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Stadtwerke Judenburg AG                          | 6 Kleinwasserkraftwerke<br>(derzeit 3)<br>1 Wasserkraftwerk aktuell in<br>Umsetzung | 2 große Photovoltaik-<br>Freiflächenanlagen<br>1 große Photovoltaik-<br>Aufdachanlage<br>diverse private Photovoltaik-<br>Einspeiser im Netzgebiet      | 1 Windpark |
| Stadtwerke Köflach GmbH                          | 3 Kleinwasserkraftwerke<br>1 Trinkwasserkraftwerk                                   | 2 große Photovoltaik-<br>Freiflächenanlagen<br>diverse Photovoltaik-<br>Dachflächenanlagen<br>diverse private Photovoltaik-<br>Einspeiser im Netzgebiet | --         |
| Stadtwerke Voitsberg GmbH                        | --                                                                                  | 2 große Photovoltaik-<br>Freiflächenanlagen<br>1 große Photovoltaik-<br>Aufdachanlage<br>diverse private Photovoltaik-<br>Einspeiser im Netzgebiet      | --         |

Quelle: Einreichunterlagen der geprüften Stadtwerke, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Stadtwerke Judenburg AG betrieb im Prüfzeitraum im eigenen Netzbereich sechs Kleinwasserkraftwerke. Derzeit wird ein neues Wasserkraftwerk errichtet, welches künftig drei dieser sechs bestehenden Kleinwasserkraftwerke ersetzen soll. Daneben betrieb die Stadtwerke Judenburg AG zwei größere Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Feistritzgraben in der Gemeinde St. Peter ob Judenburg und Photovoltaikanlage West an der Murtal Schnellstraße) sowie eine große Photovoltaik-Aufdachanlage in Fohnsdorf. Mit der 30-%- Beteiligung an der Grünstrom GmbH ist man zudem am Windpark Silberberg mit vier Windrädern beteiligt. Über diverse weitere Beteiligungen, wie beispielsweise die Öko Watt GmbH, die Stadtwerke Trofaiach Gesellschaft m.b.H. und die ENWA GesmbH, ist man zudem auch in anderen Netzgebieten an der Erzeugung von Strom mittels erneuerbarer Energieträger involviert.



Abbildung: Photovoltaik-Freiflächenanlage Feistritzgraben

Quelle: Stadtwerke Judenburg AG, <https://stadtwerke.co.at/eroeffnung-des-pv-parks-rothenthurm-feistritzgraben/>

Die Stadtwerke Köflach GmbH betrieb im Prüfzeitraum direkt oder über Beteiligungen zwei Kleinwasserkraftwerke in Edelschrott bzw. Sallabach sowie ein Trinkwasserkraftwerk am Hochbehälter Maria Lankowitz. Ein weiteres Kleinwasserkraftwerk wurde in Kombination mit einem Photovoltaikpark als Beteiligung in Maria Lankowitz betrieben. Daneben existierten diverse Photovoltaik-Dachflächenanlagen, wie z. B. jene auf der Mittelschule Köflach. Eine große Photovoltaikanlage wurde gemeinsam mit der Stadtwerke Voitsberg GmbH auf einem ehemaligen Deponiegelände in Rosental an der Kainach errichtet.

**Der Landesrechnungshof begrüßt die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nicht zur Bewirtschaftung oder zur grundsätzlichen Bebauung geeigneten Grundstücksflächen.**



Abbildung: Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Deponie Karlschacht in Rosental an der Kainach

Quelle: Stadtwerke Voitsberg AG, <https://www.stadtwerke-voitsberg.at/sonnenstrom/>



Die Stadtwerke Voitsberg GmbH kann lagebedingt auf keine Wasser- oder Windkraft zurückgreifen. Wie bereits oben erwähnt, wurde über die 50-%-Beteiligung an der EEKV GmbH gemeinsam mit der Stadtwerke Köflach GmbH eine große Photovoltaikanlage errichtet. Zudem wurden im Prüfzeitraum eine weitere große Freiflächen-Photovoltaikanlage am Voitsberger Schlossberg sowie fünf mittelgroße Aufdachanlagen, vorwiegend auf öffentlichen Gebäuden, betrieben.



Abbildung: Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Voitsberger Schlossberg

Quelle: Webseite der Stadtwerke Voitsberg AG

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die drei geprüften Stadtwerke im Prüfzeitraum ausschließlich Energie aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten. Die Stadtwerke Judenburg AG gewinnt lagebedingt überwiegend Energie aus eigener Wasserkrafterzeugung, während die Stadtwerke Köflach GmbH und die Stadtwerke Voitsberg GmbH den Ausbau von Photovoltaikanlagen verstärkt vorantreiben.**

**Der Landesrechnungshof begrüßt die Realisierung regionaler Gemeinschaftsprojekte und bewertet die Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Deponiegelände in Rosental an der Kainach als positiven Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energie.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass er eigenerzeugte Strom im Prüfzeitraum bei allen Stadtwerken nur geringfügig zur Gesamtenergiemenge beitrug und daher unwesentlich für die Preisbildung der Stromprodukte war.**

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 9. Juli 2026 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- die Stadtgemeinde Judenburg,
- die Stadtwerke Judenburg AG,
- die Stadtgemeinde Köflach,
- die Stadtwerke Köflach GmbH,
- die Stadtgemeinde Voitsberg und
- die Stadtwerke Voitsberg GmbH.

## 8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte im Zuge einer Querschnittsprüfung mit dem Schwerpunkt Energieversorgung die Stadtwerke Judenburg AG, die Stadtwerke Köflach GmbH und die Stadtwerke Voitsberg GmbH.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2024. Auf aktuelle Zeiträume oder Zeiträume davor wurde im Anlassfall Bezug genommen.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

### GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN [KAPITEL 3]

#### Stadtwerke Judenburg AG [Kapitel 3.1]

##### Organe der Gesellschaft [Kapitel 3.1.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sowohl die Neubestellung des Vorstandes der Stadtwerke Judenburg AG als auch der Abschluss der entsprechenden Anstellungsverträge ausschließlich durch das Präsidium des Aufsichtsrates erfolgte und die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates in der Aufsichtsratssitzung lediglich über die Vorgehensweise informiert wurden. Für den Landesrechnungshof ist die Vorgangsweise im Ausschreibungsverfahren nicht nachvollziehbar.

- Ein einzig zu dem Zwecke eingerichtetes Präsidium, welches nur alle fünf Jahre die Bestellung des Vorstandes zur Aufgabe hat, erscheint dem Landesrechnungshof als nicht zweckmäßig.

##### ➤ **Empfehlung 1:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt im Sinne der Transparenz, den gesamten Aufsichtsrat bzw. einen Nominierungsausschuss mit der Bestellung des Vorstandes sowie dem Abschluss der Anstellungsverträge zu befassen.**

- Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2025 wurden die Aufsichtsratsentschädigungen um 47 % erhöht und lagen somit über jenen für Aufsichtsräte bei Landesbeteiligungen.

##### ➤ **Empfehlung 2:**

**Der Landesrechnungshof regt in Anlehnung an seine bisherigen wiederholten Empfehlungen für Landesbeteiligungen an, auch für Gemeindebeteiligungen die Aufsichtsratsvergütungen insofern zu überdenken, als anstatt eines pauschalierten monatlichen Entgelts eine Entlohnung nach im Aufsichtsrat verbrachten Stunden zu einem angemessenen Stundensatz erfolgen sollte. Analog zur Empfehlung des Stadtrechnungshofes Graz empfiehlt der Landesrechnungshof, die Funktion im Aufsichtsrat, wenn sie von politischen Mandataren sowie Führungskräften aus der Gemeindeverwaltung wahrgenommen wird, nicht zu vergüten.**

**Stadtwerke Köflach GmbH [Kapitel 3.2]**Rechtsform und Beteiligungsstruktur [Kapitel 3.2.1]

- Die KW Freie Gössnitz GmbH & Co KG sowie die KW Freie Gössnitz GmbH wurden als Projektentwicklungsgesellschaften für die Errichtung und den Betrieb eines Wasserkraftwerkes errichtet, wobei das geplante Bauvorhaben mittlerweile nicht mehr weiterverfolgt wird.

➤ **Empfehlung 3:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, für diese Gesellschaften eine geeignete Nachnutzung zu evaluieren. Letztere könnte als Unternehmensmantel weiterveräußert oder mit einem anderen Betrieb ausgestattet werden.**

Geschäftsordnung [Kapitel 3.2.3]

- Für beide Geschäftsführer liegen Anstellungsverträge vor, welche unter anderem den jeweiligen Tätigkeitsbereich, die zustimmungspflichtigen Geschäfte sowie die Erfordernisse für eine Einberufung des Aufsichtsrates oder einer Generalversammlung festlegen.

➤ **Empfehlung 4:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt im Hinblick auf die nunmehrige Leitung der Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer, aus Transparenzgründen die Aufgabenverteilung künftig in einer Geschäftsordnung festzuhalten.**

➤ **Empfehlung 5:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Falle der Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die bestehende Unterschriftenregelung darin aufzunehmen.**

Organe der Gesellschaft [Kapitel 3.2.4]

- In den Aufsichtsrat der Stadtwerke Köflach GmbH wurden von der Stadtgemeinde Köflach ausschließlich Personen entsandt, die dem Gemeinde- oder Stadtrat angehörten. Durch ihre politischen Funktionen besteht das Risiko von Interessenkonflikten.

➤ **Empfehlung 6:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Besetzung von Aufsichtsgremien grundsätzlich auf eine angemessene fachliche Expertise der Mitglieder zu achten, um eine wirksame strategische Begleitung und Weiterentwicklung des Unternehmens zu unterstützen.**

**Stadtwerke Voitsberg GmbH [Kapitel 3.3]**Organe der Gesellschaft [Kapitel 3.3.4]

- Seitens der Stadtgemeinde Voitsberg wurden in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Voitsberg GmbH ausschließlich politische Mandatare sowie Führungskräfte der Stadtgemeinde entsandt. Die Minderheitsgesellschafterin, die Stadtwerke Judenburg AG, entsandte hingegen Personen, welche personenident im Vorstand oder im Aufsichtsrat der Stadtwerke Judenburg AG tätig sind.

➤ **Empfehlung 7:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Besetzung von Aufsichtsgremien grundsätzlich auf eine angemessene fachliche Expertise der Mitglieder zu achten, um eine wirksame strategische Begleitung und Weiterentwicklung des Unternehmens zu unterstützen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Aufsichtsratsentschädigungen beginnend mit dem Geschäftsjahr 2025 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates um rund 10 % sowie für Mitglieder des Aufsichtsrates um 47 % erhöhen.

➤ **Empfehlung 8:**

**Der Landesrechnungshof regt in Anlehnung an seine bisherigen wiederholten Empfehlungen für Landesbeteiligungen an, auch für Gemeindebeteiligungen die Aufsichtsratsvergütungen insofern zu überdenken, dass anstatt eines pauschalierten monatlichen Entgelts eine Entlohnung nach im Aufsichtsrat verbrachten Stunden zu einem angemessenen Stundensatz erfolgen sollte. Analog zur Empfehlung des Stadtrechnungshofes Graz empfiehlt der Landesrechnungshof, die Funktion im Aufsichtsrat, wenn sie von politischen Mandataren sowie Führungskräften aus der Gemeindeverwaltung wahrgenommen wird, nicht zu vergüten.**

**WIRTSCHAFTLICHE GEBARUNG [KAPITEL 4]****Stadtwerke Köflach GmbH [Kapitel 4.2]**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Köflach GmbH in den Jahren 2021 und 2022 ein leicht negatives Eigenkapital auswies, welches ab dem Jahr 2023 positiv wurde.

➤ **Empfehlung 9:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde als Eigentümerin eine Zielkapitalstruktur festzulegen, um langfristig eine ausreichende Eigenkapitalausstattung sicherzustellen. In dieser wären das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital (Ziel-Ratio) sowie die hierfür nötigen Maßnahmen und der angestrebte Zeithorizont zur Umsetzung zu definieren.**



- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Köflach GmbH die Kapitalstruktur und damit den Verschuldungsgrad im Prüfzeitraum verbessern konnte. Der Verschuldungsgrad liegt im Jahr 2024 über 500 %.
  - **Empfehlung 10:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Konsolidierungskurs fortzusetzen, um die Eigenkapitalbasis zu stärken und den Verschuldungsgrad weiter zu reduzieren.**
- Der Landesrechnungshof hält fest, dass bezüglich des Personalaufwandes der Stadtwerke Köflach GmbH für das Wasserwerk und die Bestattung Weiterverrechnungen erfolgen, dies jedoch ohne eine schriftliche Vereinbarung.
  - **Empfehlung 11:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, schriftliche Vereinbarungen zur Kostenverrechnung zwischen der Stadtgemeinde Köflach und der Stadtwerke Köflach GmbH abzuschließen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Betriebe Wasserwerk und Bestattung der Stadtgemeinde Köflach über die Stadtwerke Köflach GmbH abgewickelt werden.
  - **Empfehlung 12:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt zu evaluieren, ob eine Eingliederung des Wasserwerks und der Bestattung in die Stadtwerke Köflach GmbH aus Gründen der Verwaltungsökonomie durchgeführt werden sollte.**

#### **Stadtwerke Voitsberg GmbH [Kapitel 4.3]**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Sparte Elektrofachhandel und Reparaturwerkstätte durchgehend verlustbehaftet war.
  - **Empfehlung 13:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine Evaluierung des Elektrofachhandels durchzuführen, um die Auswirkungen der Neugestaltung des Geschäftes zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.**

### **PERSONAL [KAPITEL 5]**

#### **Stadtwerke Judenburg AG [Kapitel 5.1]**

##### Rechtliche Grundlagen [Kapitel 5.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die überwiegende Anzahl von Mitarbeitern nach den beiden Kollektivverträgen für das Metallgewerbe entlohnt werden.
  - **Empfehlung 14:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei neuen Beschäftigungsverhältnissen diese Praxis beizubehalten und zu evaluieren, ob die Einstufung in einen für die Stadtwerke Judenburg AG vorteilhafteren Kollektivvertrag rechtlich möglich ist.**

Personalaufwand [Kapitel 5.1.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Verwaltungsbereich der Stadtwerke Judenburg Durchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) aufweist, welche wesentlich über dem Durchschnitt aller Mitarbeiter der Stadtwerke liegen.

**Stadtwerke Köflach GmbH [Kapitel 5.2]**Rechtliche Grundlagen [Kapitel 5.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Stand 31. Dezember 2024 noch 27 % der Beschäftigten (ermittelt in VZÄ) als öffentlich-rechtliche Bedienstete gemäß Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 entlohnt wurden, woraus sich für die Stadtwerke Köflach GmbH ein wirtschaftlicher Nachteil ergab.

**Stadtwerke Voitsberg GmbH [Kapitel 5.3]**Rechtliche Grundlagen [Kapitel 5.3.1]

- Die Mitarbeiter der Stadtwerke Voitsberg GmbH werden – sofern sie nicht dienstzugewiesen sind – überwiegend nach den beiden Kollektivverträgen für das Metallgewerbe entlohnt. Im Bereich der Bestattung, in der kaufmännischen Verwaltung und im Elektrofachhandel kommen unterschiedliche Kollektivverträge zur Anwendung. Im Netzbetrieb und Stromhandel werden die Kollektivverträge für Elektrizitätsunternehmen angewandt.

➤ **Empfehlung 15:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei neuen Beschäftigungsverhältnissen zu evaluieren, ob die Einstufung in einen für die Stadtwerke Voitsberg GmbH vorteilhafteren Kollektivvertrag rechtlich möglich ist.**

**STROMHANDEL; -ERZEUGUNG UND -NETZBETRIEB [KAPITEL 6]****Stadtwerke Judenburg AG [Kapitel 6.1]**Wirtschaftliche Entwicklung im Stromgeschäft [Kapitel 6.1.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Judenburg AG die Gewinnmarge bzw. die sonstigen Risiken und Kosten als Absolutbeträge kalkulierte und somit der Empfehlung der Taskforce der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde entsprach.

Wirkungsziel Nachhaltigkeit [Kapitel 6.1.5]

- Die Stadtwerke Judenburg AG versorgt ihre Kunden ausschließlich mit Energie aus erneuerbaren Energieträgern. Mit dem Neubau eines Wasserkraftwerkes an der Mur soll der eigenerzeugte Anteil massiv angehoben und damit ein gewisses Maß an Unabhängigkeit vom Strommarkt erreicht werden.

**Stadtwerke Köflach GmbH [Kapitel 6.2]**Wirtschaftliche Entwicklung im Stromgeschäft [Kapitel 6.2.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Köflach GmbH die Gewinnmarge bzw. die sonstigen Risiken und Kosten als feste Prozentsätze der Gesamtkosten kalkulierte.

➤ **Empfehlung 16:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt gemäß den Empfehlungen der Taskforce der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde, in der Tarifikalkulation die Gewinnmarge sowie die sonstigen Risiken und Kosten als konstanten Aufschlag zu berechnen und nicht als Prozentsatz festzusetzen.**

Wirkungsziel Nachhaltigkeit [Kapitel 6.2.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die grundsätzliche Ausrichtung betreffend die Stromerzeugung der Stadtwerke Köflach GmbH auf die Wasserkraft konzentrierte, aber aufgrund geringerer Wassermengen in den letzten Jahren sich auch Abweichungen zum theoretischen Regelarbeitsvermögen der Wasserkraftwerke ergaben. Die Stadtwerke setzen daher verstärkt auf erneuerbare Energien aus Photovoltaik und forcieren den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen in ihrem Netzgebiet.

➤ **Empfehlung 17:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Beibehaltung dieser Strategie, um die Versorgungssicherheit nachhaltig zu stärken.**

**Stadtwerke Voitsberg GmbH [Kapitel 6.3]**Wirtschaftliche Entwicklung im Stromgeschäft [Kapitel 6.3.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadtwerke Voitsberg GmbH die Gewinnmarge bzw. die sonstigen Risiken und Kosten als Absolutbeträge kalkulierte und somit der Empfehlung der Taskforce der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde entsprach.

Wirkungsziel Nachhaltigkeit [Kapitel 6.3.5]

- Im Prüfzeitraum errichtete die Stadtwerke Voitsberg GmbH am Voitsberger Schlossberg eine Photovoltaikanlage. Das Besondere an dieser Anlage ist, dass sich Bürger mittels eines Sale-and-lease-back-Vertrages an dieser Photovoltaikanlage beteiligen konnten.
- Der Landesrechnungshof hält fest, dass der Eigenanteil an der Stromerzeugung der Stadtwerke Voitsberg GmbH ausschließlich aus erneuerbaren Energien aus Solarenergie stammt und die Stadtwerke Voitsberg GmbH den Ausbau von Photovoltaikanlagen im Netzgebiet forciert.

## **VERGLEICHENDE DARSTELLUNG UND ZUSAMMENFASSUNG [KAPITEL 7]**

### **Analyse der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen, der Geschäftsfelder und der finanziellen Lage [Kapitel 7.1]**

#### Wahl der Rechtsform und Aufsichtsrat [Kapitel 7.1.1]

- Die Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Judenburg AG ist überwiegend fachorientiert. Hingegen sind die Aufsichtsräte der Stadtwerke Köflach GmbH sowie die von der Stadtgemeinde Voitsberg entsandten Aufsichtsräte der Stadtwerke Voitsberg GmbH durchgehend politisch besetzt und überwiegend aus dem jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderat rekrutiert.

#### ➤ **Empfehlung 18:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, Aufsichtsräte öffentlicher Unternehmen primär nach fachlicher Eignung, Integrität und Unabhängigkeit zu besetzen und die Funktion nicht als maßgebliches Auswahlkriterium heranzuziehen. Insbesondere in kapitalintensiven Sektoren ist einschlägige Expertise im Finanz-, Risiko- und Regulierungsbereich sicherzustellen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die angehobenen Aufsichtsratsentschädigungen der Stadtwerke Judenburg AG und der Stadtwerke Voitsberg GmbH über den Höchstbeträgen liegen, die bei Landesbeteiligungen für vergleichbare Funktionen gewährt werden.

#### ➤ **Empfehlung 19:**

**Der Landesrechnungshof regt in Anlehnung an seine wiederholt ausgesprochenen Empfehlungen für Landesbeteiligungen an, auch bei Gemeindebeteiligungen die Aufsichtsratsvergütungen zu überdenken. Anstelle eines pauschalen monatlichen Entgelts sollte eine Abgeltung nach tatsächlich im Aufsichtsrat aufgewendeten Stunden zu einem angemessenen Stundensatz erfolgen.**

### **Personalstruktur, organisatorische Verflechtungen und Personalkosten [Kapitel 7.2]**

#### Personalstruktur und Personalentwicklung [Kapitel 7.2.1]

- Bei der der Stadtwerke Köflach GmbH und bei der Stadtwerke Voitsberg GmbH waren im Prüfzeitraum zugewiesene Mitarbeiter der jeweiligen Stadtgemeinde tätig. Die Stadtwerke Judenburg AG beschäftigte keine zugewiesenen Mitarbeiter im Prüfungszeitraum.
- Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass bei allen drei Stadtwerken diesbezügliche Vereinbarungen bestehen, die neue Zuweisungen von Gemeindebediensteten ausschließen.

#### Personalaufwand [Kapitel 7.2.2]

- Auffallend im Vergleich der drei Unternehmen waren insbesondere hohe Personalkosten bei der Verwaltung der Stadtwerke Judenburg AG sowie über dem Durchschnitt liegende Personalkosten im Bereich der Energieversorgung bei der Stadtwerke Judenburg AG und der Stadtwerke Voitsberg GmbH.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der gesamte Personalaufwand für das dreiköpfige Vorstandsorgan (zwei Vorstände und ein Prokurist) der Stadtwerke Judenburg AG im Jahr 2024 bei € 1.186.068 lag. Abzüglich der vom Dienstgeber abzuführenden Aufwendungen fielen Bruttobezüge (Bruttogehälter inkl. Sonderzahlungen, geldwerte Sachbezüge sowie projektunabhängige, über Zielvereinbarungen getroffene Prämien) in Höhe von € 1.039.820 an. Dies erklärt auch den im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Beteiligungsunternehmen hohen Personalaufwand.
- Die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung, die Führungsfunktionen bei Beteiligungen des Landes Steiermark jedenfalls mit dem Gehalt des Landeshauptmannes begrenzt, ist im gegenständlichen Fall zwar nicht anwendbar, sie bietet jedoch Anhaltspunkte für eine Beurteilung der Angemessenheit der Entlohnung von Führungsfunktionen in vergleichbaren Beteiligungsunternehmen ebenso wie ein vom Landesrechnungshof dazu vorgenommener Branchenvergleich. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Entlohnung eines der Vorstandsmitglieder jedenfalls unverhältnismäßig hoch ausfällt (deutlich über dem Gehalt des Landeshauptmannes) und insgesamt die Höhe der Personalaufwendungen im Vorstand der Stadtwerke Judenburg AG zu hinterfragen ist.
  - **Empfehlung 20:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, Maßnahmen zur Reduktion der durch den Vorstand der Stadtwerke Judenburg AG bewirkten Personalaufwendungen zu ergreifen.**

#### Anstellungsverträge des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung [Kapitel 7.2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die im Prüfzeitraum gültigen Anstellungsverträge mit den beiden Vorstandsmitgliedern der Stadtwerke Judenburg AG in mehreren Punkten von der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung abweichen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anstellungsverträge der beiden Geschäftsführer der Stadtwerke Köflach GmbH der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung entsprechen.
- Der Landesrechnungshof hält fest, dass aufgrund der Dienstzuweisung eines Geschäftsführers durch die Stadtgemeinde Voitsberg auf den Abschluss eines eigenen Anstellungsvertrags verzichtet wurde. Für den zweiten Geschäftsführer der Stadtwerke Voitsberg GmbH besteht kein Anstellungsvertrag, da seine Tätigkeit auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung erbracht wird.
  - **Empfehlung 21:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadtwerk Voitsberg GmbH, mit dem als Geschäftsführer im Unternehmen zugeteilten Gemeindebeamten einen schriftlichen Geschäftsführervertrag abzuschließen, welcher sich an den Bestimmungen der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung orientiert.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass – mit Ausnahme der Stadtwerke Köflach GmbH – bei den geprüften Stadtwerken keine Anstellungsverträge für die Leitungsorgane vorlagen, die den Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung entsprechen. Die Verordnung gilt jedoch nur für landesnahe Unternehmen, sodass für die Stadtwerke keine rechtliche Verpflichtung zur Anwendung bestand.
- **Empfehlung 22:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt den Stadtwerken, die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung als Best-Practice-Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung von Anstellungsverträgen für Leitungsorgane heranzuziehen.**
- **Empfehlung 23:**  
**Es wird zudem empfohlen, dass auch die Landesregierung den Gemeinden im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen und der Bestellung von Leitungsorganen nahelegt, sich bei der Ausgestaltung von Anstellungsverträgen an der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung zu orientieren.**

### **Strompreisentwicklung und Preisangemessenheit [Kapitel 7.3]**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bestandskundertarife der geprüften Stadtwerke im Prüfzeitraum 2021 bis 2024 einen ähnlichen Verlauf aufwiesen und den Preisen vergleichbarer Unternehmen entsprachen. Auffälligkeiten, etwa eine Ausnutzung der „Strompreisbremse“, wurden nicht festgestellt.
- Der Landesrechnungshof stellt im Zusammenhang mit der „Strompreisbremse“ fest, dass die verbrauchsabhängigen Netto-Strompreise (Energiepreise) der geprüften Stadtwerke ab Inkrafttreten der sogenannten „Strompreisbremse“ (1. Dezember 2022) hinsichtlich der angebotenen Fixtarife immer unter dem oberen Referenzenergiepreis dieser lagen. Die Verkaufspreisgestaltung orientierte sich aus Sicht des Landesrechnungshofes daher nicht an diesem Referenzpreis.

### **Wirkungsziel Nachhaltigkeit [Kapitel 7.4]**

#### Stromhandel [Kapitel 7.4.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die geprüften Unternehmen im Prüfzeitraum ihrer Verpflichtung zur Ausweisung der Herkunftsnachweise nachkamen.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass als Ursprungsland der Herkunftsnachweise lediglich die Stadtwerke Judenburg den Anteil aus Österreich erzeugter Energie im Jahr 2024 ausgehend von rund 17 % auf über 50 % heben konnte. Die Stadtwerke Köflach GmbH senkte ihren Anteil an in Österreich erzeugter Energie hingegen von rund 19 % im Jahr 2021 auf nur mehr rund 15 % im Jahr 2024. Die Stadtwerke Voitsberg erhöhten den Anteil von rund 21 % auf rund 25 %.
- Der Landesrechnungshof hält fest, dass der Anteil des Primärenergieträgers Wasserkraft bei allen geprüften Energieversorgern im Zeitraum 2021 bis 2024 weitgehend konstant zwischen 85 % und 87 % lag. Eine Ausnahme stellte die Stadtwerke Judenburg AG dar, bei welcher der Anteil der Sonnenenergie deutlich anstieg und der Anteil der Wasserkraft

entsprechend zurückging. Bei der Stadtwerke Köflach GmbH sowie der Stadtwerke Voitsberg GmbH erhöhte sich der Anteil der Sonnenenergie ebenfalls, allerdings vorwiegend zulasten der Windkraft.

#### Stromerzeugung [Kapitel 7.4.2]

- Eine große Photovoltaikanlage wurde gemeinsam mit der Stadtwerke Voitsberg GmbH auf einem ehemaligen Deponiegelände in Rosental an der Kainach errichtet.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die drei geprüften Stadtwerke im Prüfzeitraum ausschließlich Energie aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten. Die Stadtwerke Judenburg AG gewinnt lagebedingt überwiegend Energie aus eigener Wasserkrafterzeugung, während die Stadtwerke Köflach GmbH und die Stadtwerke Voitsberg GmbH den Ausbau von Photovoltaikanlagen verstärkt vorantreiben.

Graz, am 1. September 2026

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh